Das Causalitätsproblem

im

Strafrecht.

Inaugural-Dissertation

von

Gustav Müller

Rechtspraktikant und Doktor beider Rechte.

Motto:

„Die Konsequenzen allein sind das Gewissen eines Princips und die Ohnmacht eines Begriffes gegenüber den Thatsachen ist nie ein angenommenes, unnahbares Wesen der letzteren, sondern der Fehler des ersteren."

Lorenz v. Stein, Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands, 1876, S. 103.

München, 1894.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn in München.

131

Das Causalitätsproblem

im

Strafrecht.

Inaugural-Dissertation

von

Gustav Müller

Rechtspraktikant und Doktor beider Rechte.

Motto:

„Die Konsequenzen allein sind das Gewissen eines Princips und die Ohnmacht eines Begriffes gegenüber den Thatsachen ist nie ein angenommenes, unnahbares Wesen der letzteren, sondern der Fehler des ersteren."

Lorenz v. Stein, Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands, 1875, S. 103.

München, 1894.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn in München.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0141

Quellen.

1. Ἀριστοτέλης, Τῶν μετὰ τὰ Φυσικά.
2. Baco von Verulam, Exemplum tractatus de justitia universitati sive fontibus juris.
3. — Maximes of the law, Reg. I.
4. Birkmeyer, Ueber Urſachenbegriff und Cauſalzuſammenhang im Strafrecht, Rectoratsrede 1885, abgedruckt im Gerichtsſaal Bd. XXXVII S. 257 fg.
5. — v. Buri, Cauſalität, 1873, Zeitſchrift für die geſammte Strafrechtswiſſenſchaft, Bd. II S. 232 fg.
6. — Ueber Cauſalzuſammenhang und deſſen Zurechnung, Goltdammer's Archiv Bd. XIV S. 608—616 und S. 717—728.
7. — Die Cauſalität und ihre ſtrafrechtlichen Beziehungen, Zeitſchrift für die geſammte Strafrechtswiſſenſchaft Bd. V S. 734 fg.
8. — Ueber Cauſalität und deren Verantwortung, 1873.
9. — Zur Cauſalitätsfrage, 1877, im Gerichtsſaal Bd. XXIX S. 269 bis 296.
10. — Zur Lehre von der Tödtung, in Goltdammer's Archiv, 1863 und 1864.
11. — Zur Lehre vom dolus generalis und vom Cauſalzuſammenhang, Archiv für preußiſches Strafrecht Bd. XII S. 3 fg.
12. — Ueber Cauſalität und Theilnahme, 1882, Zeitſchrift für die geſammte Strafrechtswiſſenſchaft Bd. II S. 232 fg.
13. Binding, Normen Bd. I S. 39 fg., Bd. II S. 224 fg., 234 fg.
14. v. Berger, Ueber Bewirken durch Unterlaſſen, in Grünhut's Zeitſchrift Bd. IX S. 736—739.
15. v. Bar, Die Lehre vom Cauſalzuſammenhang im Recht, beſonders im Strafrecht, Leipzig 1871, in Grünhut's Zeitſchrift.

16. v. Bar, Die Lehre von der culpa und dem Causalzusammenhang im Strafrecht, 1877, in Grünhut's Zeitschrift Bd. IV S. 21—90.
17. Bennecke in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. V S. 731.
18. Bruck im Archiv für Strafrecht Bd. XXXVI S. 420.
19. Becker, Theorie des Strafrechts Bd. I S. 243.
20. Borchert, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen Dritter S. 111.
21. Dernburg, Pandecten Bd. I S. 195, Bd. II S. 122.
22. Geyer, Zur Lehre vom dolus generalis und vom Causalzusammenhang, Goltdammer's Archiv Bd. XIII S. 239—246, 313—323.
23. — Kleinere Schriften strafrechtlichen Inhalts, 1889, herausgegeben von Dr. Harburger S. 108 fg.
24. — Kritik der Bar'schen Monographie, kritische Vierteljahrsschrift 1872, Bd. XIV S. 161—175.
25. — Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht Bd. I S. 119.
26. Glaser, Abhandlungen S. 297.
27. — Strafbare Unterlassungen S. 393.
28. Hertz, Das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrechts, 1880, S. 186.
29. — Unrecht S. 167.
30. — Das Unrecht und seine Folgen.
31. Hartmann, Kritische Grundlegung des transcendentalen Realismus.
32. Horn, Der Causalitätsbegriff in der Philosophie und im Strafrecht, 1893.
33. Huther, Der Causalzusammenhang als Voraussetzung des Strafrechts, Wismar 1893.
34. Herbart, Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie § 123.
35. Heinemann, Die Binding'sche Schuldlehre S. 31.
36. Henke, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, 1815, § 145 Nr. 2.
37. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821.
38. Hälschner, Gemeines deutsches Strafrecht, 1881, Bd. I § 104 Nr. 1, § 105 Nr. 1.
39. John Stuart Mill, Logik Bd. III Cap. 6, 5 § 3 u. a, Gomperz Bd. II S. 18, 25.
40. Ihering, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht, 1867, S. 5.
41. Janka, Das österreichische Strafrecht S. 67.
42. — in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. IX S. 499.
43. — Die Grundlagen der Strafschuld, 1855, in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. V S. 737.
44. Kohler, Studien aus dem Strafrecht, Mannheim 1890.
45. Kant, Kritik der reinen Vernunft, 1781.

46. Kant, Kritik der practischen Vernunft, 1788.
47. — Die metaphysischen Anfangsgründe der Rechts- und Tugendlehre.
48. J. v. Kries, Die Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung, 1886.
49. — Ueber den Begriff der objectiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben, 1888, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. IX S. 528, 532.
50. Kleinschrod, Systematische Entwicklung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts, 1805, § 177.
51. Köstlin, Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts, 1845 S. 459.
52. Krug, Ueber die Berechtigung des subjectiven Standpunkts, 1854 im Archiv des Criminalrechts.
53. — Ueber Causalzusammenhang S. 46 fg.
54. — Commentar, 4. Abth. S. 32.
55. — Abhandlungen aus dem Strafrecht, 1855, S. 21–45.
56. König, Causalproblem.
57. — Entwicklung des Causalitätsproblems seit Kant.
58. Lammasch, Handlung und Erfolg, 1882 in Grünhut's Zeitschrift Bd. IX S. 255—265.
59. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1893.
60. Luden, Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrecht Bd. II S. 288 fg.
61. H. v. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 237.
62. Merkel, Lehrbuch des Strafrechts S. 97, 99.
63. — Criminalistische Abhandlungen, 1867, S. 43.
64. Oppenhoff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1891.
65. Olshausen, Commentar S. 191.
66. Ortmann, Zur Lehre vom Causalzusammenhang, 1876 in Goltdammer's Archiv Bd. XXIV S. 94 fg.
67. — im Gerichtssaal, 1875 S. 211; 1874 S. 439–454.
68. Pernice, Labeo Bd. II S. 36, 102 Anm. 28.
69. v. Planck, Lehrbuch des deutschen Civilproceßrechtes Bd. I § 18 Note 27.
70. v. Rohland, Die strafbare Unterlassung 1887.
71. Stübel, Ueber den Thatbestand der Verbrechen, 1805, S. 211 § 135 fg., 24, § 69.
72. Schütze, Lehrbuch § 34 Note 2, § 80 und 84 je Anm. 2.
73. Schopenhauer, Vierfache Wurzel vom Satz und vom Grund.
74. Sigwart, Logik.
75. — Kleine Schriften S. 160.
76. Schopenhauer, Ueber die Freiheit des menschlichen Willens.
77. Thon, Rechtsnorm S. 70 fg.
78. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 1806, 1. Aufl. § 113.
79. Trendelenburg, Logische Untersuchungen Bd. II S. 184.
80. — Naturrecht auf dem Grunde der Ethik.

81. Thomas Brown, Inquiry into the relation of cause and effect, Edinburgh 1818.
82. Volkelt, Erfahrung und Denken.
83. Wharton, A Treatise on the law of negligence, § 85.
84. v. Wächter, Vorlesungen über deutsches Strafrecht, 1881, § 78 Beilage I.
85. — Sächsisches und thüringisches Strafrecht S. 318 § 56.
86. Wolf, Vernünftige Gedanken über der Menschen Thun und Lassen.
87. Wieland, Geist der peinlichen Gesetze, Leipzig 1783, Bd. IV § 88 fg.
88. Wandt, Logik.
89. Wahle, Vertheidigung der Willensfreiheit.
90. Zitelmann, Irrthum und Rechtsgeschäft.

Hiezu gesellen sich folgende Urtheile der Strafsenate des Reichsgerichtes:

31. März	1880	enthalten in	der Rechtssprechung	Bd.	I	S. 515.
12. April	1880	„	den Entscheidungen	„	I	„ 373.
12. Mai	1880	„	„ „	„	II	„ 160.
10. Juni	1880	„	der Rechtssprechung	„	II	„ 56.
9. Juli	1880	„	„ „	„	II	„ 179.
21. Oct.	1880	„	„ „	„	II	„ 369.
15. Nov.	1880	„	„ „	„	II	„ 511.
2. Dec.	1880	„	„ „	„	II	„ 596.
24. Mai	1880	„	„ „	„	I	„ 819.
7. Jan.	1881	„	den Entscheidungen	„	III	„ 181.
17. Jan.	1881	„	„ „	„	III	„ 270.
26. Jan.	1881	„	der Rechtssprechung	„	II	„ 757.
9. Febr.	1881	„	„ „	„	III	„ 28.
28. Sept.	1881	„	den Entscheidungen	„	V	„ 29.
25. Oct.	1881	„	der Rechtssprechung	„	III	„ 641.
1. Dec.	1881	„	den Entscheidungen	„	V	„ 502.
3. Dec.	1881	„	„ „	„	V	„ 202.
9. Dec.	1881	„	der Rechtssprechung	„	III	„ 782.
30. Dec.	1881	„	„ „	„	III	„ 840.
5. Jan.	1882	„	„ „	„	IV	„ 19.
26. Jan.	1882	„	„ „	„	IV	„ 72.
15. Febr.	1882	„	„ „	„	IV	„ 165.
23. März	1882	„	„ „	„	IV	„ 271.
29. März	1882	„	den Entscheidungen	„	VI	„ 146.
2. Mai	1882	„	„ „	„	VI	„ 249.
4. Mai	1882	„	der Rechtssprechung	„	IV	„ 428.
15. Juni	1882	„	„ „	„	IV	„ 569.
22. Juni	1882	„	„ „	„	IV	„ 599.
26. Sept.	1882	„	„ „	„	IV	„ 716.
12. Nov.	1882	„	„ „	„	IV	„ 813.

18. Dec. 1882 enthalten in den Entscheidungen Bd. VII S. 332.
7. Mai 1883 „ „ der Rechtssprechung „ V „ 335.
4. Juni 1883 „ „ „ „ „ V „ 403.
25. Juni 1883 „ „ „ „ „ V „ 464.
31. Jan. 1884 „ „ „ „ „ VI „ 70.
7. Febr. 1884 „ „ „ „ „ VI „ 100.
11. Nov. 1884 „ „ „ „ „ VI „ 308.
14. Dec. 1886 „ „ „ „ „ VIII „ 760.
18. Jan. 1887 „ „ „ „ „ IX „ 63.
25. Jan. 1887 „ „ „ „ „ IX „ 63.
17. Febr. 1887 „ „ „ „ „ IX „ 139.
19. April 1887 „ „ „ „ „ IX „ 253.
20. Dec. 1888 „ „ den Entscheidungen „ IX „ 146.
18. Febr. 1889 „ „ „ „ „ XX „ 51.
21. Nov. 1889 „ „ „ „ „ XX „ 131.
13. Oct. 1891 „ „ „ „ „ XXII „ 175.
1. Febr. 1892 „ „ „ „ „ XXII „ 325.
30. Juni 1892 „ „ „ „ „ XXIII „ 196.

Daran reihen sich endlich Urtheile der Civilsenate des Reichsgerichtes:

16. Dec. 1879, Entscheidungen Bd. I S. 46.
23. Dec. 1879 „ „ I „ 271.
27. Jan. 1880 „ „ I „ 49.
13. April 1880 „ „ I „ 253 u. 276.
1. Juni 1880 „ „ I „ 275.
22. Juni 1880 „ „ II „ 8.
10. Juli 1880 „ „ II „ 88.
21. Dec. 1880 „ „ III „ 19.
26. März 1881 „ „ IV „ 166.
13. Mai 1881 „ „ IV „ 98.
16. Nov. 1881 „ „ VI „ 4.
20. Jan. 1882 „ „ VI „ 37.
10. Febr. 1882 „ „ VII „ 8.
24. Febr. 1882 „ „ VI „ 356.
26. Mai 1882 „ „ VII „ 50.
20. Jan. 1883 „ „ VIII „ 375.
17. Febr. 1883 „ „ VIII „ 167.
11. Juli 1883 „ „ X „ 50.
9. Oct. 1883 „ „ X „ 140.
15. Oct. 1883 „ „ X „ 74.
6. November 1883 „ „ X „ 64.
2. Febr. 1884 „ „ XII „ 20.
29. März 1884 „ „ XII „ 146.

17. Juni	1884,	Entscheidungen	Bd.	XIII S. 244.
24. Oct.	1884	„	„	XII „ 190.
21. Nov.	1885	„	„	XIII „ 65.
13. Febr.	1886	„	„	XV „ 147.
10. Juni	1887	„	„	XXII „ 236.
7. Mai	1889	„	„	XXIII „ 158.
11. Dez.	1891	„	„	XXVIII „ 166.
21. März	1892	„	„	XXIX „ 120.
27. Mai	1892	„	„	XXIX „ 139.

Einleitung.

Die bisherigen Causalitätstheorien im Strafrecht.

So viel steht fest: Die Versuche criminal-juristischer Schriftsteller, einen speciell für das Strafrecht geeigneten Ursachenbegriff zu componiren, sind insgesammt ohne durchschlagenden Erfolg geblieben, wenn nicht ganz mißglückt. Eine Causalitätstheorie schlägt die andere, keine ist Siegerin geblieben, keine noch hat den Triumph der Alleinherrschaft errungen.

Auch Schütze's mit unverkennbarer Nonchalance producirte Ansicht: „Untersuchungen über den Causalzusammenhang versprechen keine Ausbeute“ [1]), soll uns den Muth nicht rauben. Die Nothwendigkeit, die Bestrafung eines Menschen durch den Nachweis des Zusammenhangs seiner Thätigkeit mit dem verbrecherischen Erfolge zu verantworten und zu rechtfertigen, stachelt im Gegentheile Eifer und Ernst zur Lösung des causalen Problems unaufhörlich und dringend an. Wie wäre es, ohne der schlimmsten Brutalität sich schuldig zu machen, möglich, selbst bei lückenloser Erfüllung eines gesetzlichen Thatbestandes zur Strafverhängung zu schreiten, wenn der causale Zusammenhang gerade dieses Thatsachen- und Erscheinungscomplexes mit dem Erfolge nicht felsenfest stünde? Nimmermehr können wir verurtheilen, wenn nicht

[1]) Schütze, Lehrbuch § 80 u. 84 je Anm. 2.

eine unerschütterliche Ueberzeugung uns den Verbrecher brandmarkt. Voraussetzung dieser, zur Ausübung subjectiven Strafrechts berechtigenden Ueberzeugung ist aber die Gewißheit der Untrennbarkeit der Handlung von dem concreten Erfolge. Der judicirende Richter muß sich sagen können: der vor mir stehende Angeklagte hat diesen Verbrechenserfolg verursacht.

Eine eingehende Kritik der verschiedenen Anläufe, ein richtiges Princip in die Lehre von der Causalität im Strafrecht zu bringen, kann im Rahmen dieser Darstellung nicht Platz greifen. Die erstaunlich vielfache Zersplitterung der Ansichten, sowie die Energie und der Scharfsinn, mit welchem fast jede derselben verfochten und bekämpft wurde und noch wird, ersparen hier diese Aufgabe. Allein die Absicht, durch Vereinigung der richtigen Elemente jener sich feindlich gegenüberstehenden, in so viele Lager getheilten Ansichten eine feste Operationsbasis zu gewinnen und gegen sämmtliche Theorien Front zu machen, nöthigt doch zu kurzen Recognoscirungen der einzelnen Theorien.

1. Nach der Nothwendigkeitstheorie [vertreten in der älteren Literatur bei Carpzow, Böhmer und Feuerbach, zuletzt von Kleinschrod[1]) und adoptirt im österreichischen Strafgesetzbuche von 1803 §. 117, erfolgreich bekämpft von ihrem früheren Anhänger Stübel[2])] ist die Ursache eines Erfolges diejenige Bedingung, welche den Erfolg mit Nothwendigkeit herbeiführen mußte. Ihre Verkehrtheit liegt auf der Hand. Ein einzelner Wirkungsfactor ist niemals im Stande, die Entstehung eines Erfolges despotisch zu erzwingen; ein Theil einer Kraftmasse kann in seinen Wirkungen niemals eine den Wirkungen der Gesammtkraft adäquate Höhe erreichen. Nur die Gesammtheit aller Wirkungsfactoren erzeugt mit Nothwendigkeit den Erfolg. Die Einzelhandlung macht den Erfolg nur dann zu einem nothwendigen, wenn sie in Verbindung mit allen anderen Wirkungsfactoren dieses Erfolges tritt. Dann ist es aber nicht mehr die Einzelhandlung, welche den Erfolg hervorruft, sondern die Gesammtheit der wirkenden Antecedentien. Dagegen ist die positive oder negative Handlung nothwendig für den verbrecherischen Erfolg.

[1]) in der 3. Auflage seiner „systematischen Entwicklung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts" 1805, § 177.

[2]) Stübel, Ueber den Thatbestand der Verbrechen, 1805, § 69.

2. v. Bar's an Wharton[1]) anschließende Causalitätstheorie lautet: „Ursache ist uns immer diejenige Bedingung einer Erscheinung, welche wir uns denken als unterbrechend den sonst von uns vorausgesetzten (nothwendigen oder) regelmäßigen Verlauf der Erscheinungen“ [2]).

Unwillkürlich drängt sich da die Frage auf: was ist denn Ursache der Erscheinung, wenn sie, wie von uns vorausgesetzt, regelmäßig verläuft? Nicht nur da, wo die Wirklichkeit von der Regel declinirt, wird verursacht.

Wollte man übrigens an der Hand dieser Theorie bei einem Verbrechensfalle darnach forschen, ob der Beschuldigte durch seine Handlung den Erfolg verursacht habe, so entstünden nicht weniger als drei Causalitätsfragen:

a) Wie verläuft die regelmäßige Causalität? Der Begriff der Regelmäßigkeit ist ein subjectiver. Dieser Vorwurf wird durch v. Bar's Erklärung, daß nicht das subjective Denken des Einzelnen, sondern das Denken entscheide, welches man bezeichnen könne als das Denken eines verständigen Mannes, insoferne nicht parirt als innerhalb dieser Schranken subjective Anschauungen immer noch einen zu ausgedehnten Tummelplatz finden können. Es kann, um an das von Bar selbst angeführte Beispiel anzuschließen, der eine von zwei höchstverständigen Männern, die vielleicht sogar medicinische Autoritäten sind, die Ueberzeugung haben, der regelmäßige Verlauf der Krankheit des B. sei der, daß B. am folgenden Tage, nachdem ihm A. den Schlag versetzt, sterben müßte, so daß man den Schlag des A. nicht als die alleinige Todesursache bezeichnen könne, während der andere mit ebenfalls voller Ueberzeugung die Ansicht vertritt, der regelmäßige Verlauf der Krankheit des B. sei der, daß B. den folgenden Tag überlebt haben würde, so daß der Schlag des A. als einzige Todesursache erschiene.

b) Wann und wodurch causirt die menschliche Thätigkeit die Veränderung des regelmäßigen Causalverlaufes?

[1]) Wharton, „A treatise on the law of negligence“.

[2]) v. Bar, Die Lehre vom Causalzusammenhang im Recht, besonders im Strafrecht, Leipzig 1871 in Grünhut's Zeitschrift Bd. IV S. 38.

c) Verursacht die menschliche Thätigkeit einen Verbrechenserfolg nur dann, wenn sie gegen die Regel des Lebens verstößt? Die Frage nach dem Causalzusammenhang wird hier vermengt mit der Frage nach der Verschuldung, da v. Bar das Gesetz, das man nur dolos oder culpos übertreten könne, als Regel des Lebens bezeichnet [1]). Je nach dem Ausfall der moralischen Qualification einer Thätigkeit würde diese causiren oder nicht. Allein „in der von der Regel des Lebens abweichenden Handlung liegt der Grund, wenn man will, die Ursache dafür, daß deren Erfolg ihrem Thäter als Verbrechen zugerechnet werde, nicht aber die Ursache des Eintritts dieses Erfolges", schreibt Lammasch [2]). Jedenfalls ist Regelwidrigkeit etwas anderes als Ursachlichkeit. Daraus, daß eine Handlung von der Regel des Lebens abweicht, läßt sich bezüglich ihrer Wirkung kein Schluß ziehen. Im Gegentheil verläßt man bei einer Identificirung von Verursachung und der internen Verschuldung das Gebiet der sämmtlichen Wahrnehmbarkeit und gibt so die Möglichkeit eines Beweises auf. Der v. Bar'sche Syllogismus:

1. Ursache des Verbrechenserfolges ist die menschliche Thätigkeit, wenn sie gegen die Regel des Lebens verstößt,
2. die Regel des Lebens ist das Gesetz, welchem nur dolos oder culpos, also schuldhaft zuwidergehandelt werden

[1]) v. Bar a. a. O.: „Die Verursachung reicht nur so weit wie die Verschuldung. Denn Ursache eines verbrecherischen Erfolges ist die menschliche Thätigkeit dann, wenn sie in die sonst regelmäßig verlaufende Causalität in einer gegen die Regel des Lebens verstoßenden Weise eingegriffen und so den Causalverlauf verändert hat. Die Regel des Lebens aber ist das Gesetz. Regelwidrig handeln ist daher identisch mit gesetzwidrig handeln. Und da wider das Gesetz nur entweder dolo oder culpa gehandelt werden kann, so kann auch nur der dolos oder culpos Handelnde verursachen; der dolus ist die directe, die culpa die indirecte Causalität."

Vgl. Birkmeyer, Ueber Ursachenbegriff und Causalzusammenhang im Strafrecht, Rectoratsrede 1885, abgedruckt im Gerichtssaal XXXVII S. 259, ferner Huther, Der Causalzusammenhang als Voraussetzung des Strafrechts 1893 S. 19, endlich vorzugsweise Binding, Normen Bd. I S. 39 Anm. 85.

[2]) Lammasch, Handlung und Erfolg, 1882 in Grünhut's Zeitschrift Bd. IX S. 262.

kann, folgt: Verursachung des Verbrechenserfolges ist die Verschuldung,

beruht auf einem falschen Untersatze. Die Regel des Lebens ist nicht das Gesetz. Zudem führt v. Bar in Folge Identificirung von Lebensregel und Gesetz keinen dritten Begriff ein, wie er für die Richtigkeit eines zwingenden Syllogismus unbedingt erforderlich ist. Die Grundregel des categorischen Schlusses: Weil ein Prädikat dem Ganzen gilt, gilt es auch vom Einzelnen, ist verletzt, weil ihr nicht Raum gegeben ist.

Allerdings, wenn eine schuldhafte Handlung als regelwidrig den regelmäßigen Verlauf der Erscheinungen unterbricht und einen anderen als den der Regel entsprechenden Erfolg hervorruft, dann befindet sich der schuldhafte Wille mit unter den Antecedentien des nunmehr eintretenden Erfolges und zwar derart, daß weder Schuld noch Thätigkeit fehlen dürfen, wenn der Erfolg eintreten soll. Dieser Gedanke hat in v. Bar's Theorie die extreme Reduction des Causalitätsbegriffes auf den Schuldbegriff gereift. Auch reicht die Verursachung eines verbrecherischen Erfolges soweit als die Verschuldung, nicht aber umgekehrt die Verschuldung soweit wie die Verursachung. Verursachung und Verschuldung sind wesentlich von einander verschieden [1]. Die Verursachung enthält nur den auf die Außenwelt übertragenen schuldhaften Willen [2].

3. Binding's Causalitätstheorie [3]: „Verursachung einer Veränderung ist identisch mit einer Veränderung des Gleichgewichts zwischen den sie abhaltenden und den zu ihr hinwirkenden Bedingungen zu Gunsten der letzteren. Ursache sind die zum Erfolge hin

---

[1]) Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Aufl. 1891 § 28. Anm. 1: „Die Frage nach dem Vorliegen des Causalzusammenhangs muß streng getrennt werden von der Frage nach dem Vorliegen einer Verschuldung des Thäters". Uebereinstimmend die gemeine Meinung, dagegen v. Bar und seine Vorgänger Luden und Krug.

[2]) Die Ansicht v. Bar's teilen, wenn schon nicht immer klar und unter Schwankungen, die Civilsenate des Reichsgerichts.

[3]) Binding, Normen Bd. I S. 42, dagegen v. Bar, Lehre vom Causalzusammenhang im Recht, besonders im Strafrecht" Leipzig 1871 in Grünhut's Zeitschrift Bd. IV S. 21—90.

strebenden Bedingungen in ihrem Uebergewichte über die von ihm abhaltenden".

Binding ist bei Aufstellung seiner Theorie von der irrigen Vorstellung des Bestehens eines Gleichgewichts zwischen den zu einem Erfolge hinwirkenden und den von demselben Erfolge abhaltenden Wirksamkeiten ausgegangen. Die Unmöglichkeit eines derartigen Gleichgewichts folgt aus dem Wesen des Wirkens, ausgezeichnet in erster Linie durch seine ununterbrochene Ruhelosigkeit. Wirkende Faktoren wirken in jedem Augenblicke. In zwei Hälften für und wider einen Erfolg geschieden, schließen sie eine stagnirende gegenseitige Spannung aus.

Dagegen liegt in der Vorstellung, jede Veränderung in der Welt sei das Resultat eines siegreichen Kampfes einer Kraft über die andere, der die Gegenwart zerstörenden Elemente über die, sie zu erhalten oder doch nach anderer Richtung hin fortzureißen, bestrebten, ein richtiger Kern. Genau zugesehen entspringt jegliche Wirkung einem Kampfe der Kräfte, wenn schon ihre Eigenschaft des *Wechselwirkens* entscheidet, nicht die des *Gegenwirkens*.

„Der Mensch ist, nach Binding, Ursache des Erfolges, insoferne er jene Ueberlegenheit der hinwirkenden über die abhaltenden Bedingungen bewirkt." Wenn nun Binding diesen Satz auch für jene Fälle ausdrücklich aufrecht erhält, wo zum Erfolg nothwendige Bedingungen erst nach der menschlichen Thätigkeit eintreten, so legt er den Nachdruck offenbar auf die That, d. h. den dieser zu Grunde liegenden Willen: „es ist ganz zweifellos die menschliche Freiheit als konstante Ursache seiner Handlungen zu bezeichnen" [1]).

4. Birkmeyer's Uebergewichtstheorie[2]) steht der Binding'schen Theorie am nächsten: „*Ursache im Sinne des Strafrechts muß diejenige unter den Bedingungen des Erfolges sein, welche mehr als die übrigen Bedingungen zur Hervorbringung des Erfolges beigetragen hat.*"

---

[1]) Binding a. a. O. Bd. II S. 16.

[2]) Birkmeyer, Ueber Ursachenbegriff und Causalzusammenhang im Strafrecht, Rectoratsrede 1885, abgedruckt im Gerichtssaal Bd. XXXVII S. 257 fg.

Dieser Theorie muß entgegengestellt werden:

a) eine „Bedingung" kann für sich allein nicht Ursache des Erfolges sein;

b) es ist nicht abzusehen, welche Bedingung die überwiegende sein soll. Der Begriff des Ueberwiegens ist nicht abgegrenzt. Man kann sich von ihm nur eine unklare Vorstellung machen. Birkmeyer selbst bekennt, daß „es außerordentlich schwierig und meist ganz unmöglich sein wird, mit absoluter Bestimmtheit das verschiedene Maß der Wirksamkeit der einzelnen Bedingungen für den Erfolg zu erkennen". Wir sind nun einmal nicht im Stande, den Wirkungsantheil der verschiedenen Antecedentien bei der Entstehung eines Erfolges zu durchschauen oder auch nur approximativ abzuschätzen [1]). Nur so viel wissen wir, daß die Coantecedentien ungleichartig am Erfolge participiren.

---

[1]) Birkmeyer's Satz: „In der Hand eines mit gesundem Verstand und praktischem Takte begabten Richters wird dieser Ursachenbegriff den Bedürfnissen des Rechtslebens vollauf genügen" ist unbewiesen. Man definire nur den Begriff der überwiegenden Bedingung, und man wird sehen, daß man ins Bodenlose geräth. Jedenfalls ist es äußerst bedenklich, einen so dehnbaren und unbestimmten Begriff bei so schwankender Praxis dem freien Ermessen der Richter zu überlassen. Einerseits setzt man den pflichtgetreuen Richter in die Zwangslage, trotzdem er vielleicht mehrere sogenannte Bedingungen als gleichwerthig nach seiner Ueberzeugung annimmt, eine von diesen als die überwiegende zu bezeichnen, andererseits deckt man den pflichtvergessenen Richter damit, daß man ihm die Ausrede, er könne nach seiner Ueberzeugung keine der Erfolgsbedingungen als die überwiegende bezeichnen, demnach auch keine Ursache des Erfolges annehmen und also auch nicht strafen, gleichsam in den Mund streicht. Entweder desavouirt man das Princip des freien richterlichen Ermessens oder man öffnet der Ungerechtigkeit Thür und Thor. § 260 unserer R.St.P.O. vom 1. Februar 1870 beweist für Birkmeyer's Behauptung, daß der Richter bei der Feststellung der Ursachenqualität eines concreten Geschehnisses nach völlig freiem Ermessen entscheiden dürfe, nichts, denn der Richter hat nicht darüber zu urtheilen, ob der Angeklagte die überwiegende Bedienung zum Erfolge gesetzt habe, sondern darüber, ob die That des Angeklagten den Erfolg verursacht habe und demgemäß diesem imputirt werden könne. Wie viel die Verursachung, die ja auch eine Bedingung ist, zum Erfolge beigetragen hat, darnach wird gar nicht gefragt. Eine Werthschätzung der Bedingungen hat füglich zu unterbleiben.

5. v. Buri's Theorie, adoptirt von den Strafsenaten des Reichsgerichts und außerdem vertreten von Geyer[3]), Hälschner[2]), Janka[3]), Glaser[4]), Hertz[5]), Berger, Bochert, Lamasch, v. Liszt[6]).

[1]) Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht Bd. I S. 119.

[2]) Hälschner, Gemeines deutsches Strafrecht, 1881, Bd. I S. 227.

[3]) Janka, Das österreichische Strafrecht S. 67.

[4]) Glaser, Abhandlungen S. 297.

[5]) Hertz, Unrecht S. 167.

[6]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1891, schreibt S. 134: „Wir gebrauchen den Begriff der Ursache nicht in jenem strengen Sinne, nach welchem Ursache jenen Zustand bedeutet, auf den ein anderer Zustand mit unbedingter Nothwendigkeit und strenger Allgemeinheit folgt. Denn in diesem Sinne kann die menschliche Handlung überhaupt nicht Ursache sein, immer und ohne Ausnahme ist ihre Wirksamkeit in Bezug auf den Erfolg bedingt durch die Mitwirkung einer ganzen Reihe von äußeren Umständen, die ebenfalls nicht hinweggedacht werden können, ohne daß der Lauf der Dinge als verändert sich darstellte. Ja, in jenem strengen Sinne könnten wir überhaupt nie einen einzelnen Zustand als Ursache eines anderen bezeichnen; nur die Gesammtheit aller Antecedentien eines Zustandes wäre dessen Ursache. Die Zahl der Antecedentien ist aber eine nicht zu begrenzende; und der Rückgriff von der causa causati zur causa causae würde uns über die Grenzen des menschlichen Erkennens hinausführen zum Unbedingten zum Absoluten. Nur in jener bescheidenen und beschränkten Bedeutung also können wir die menschliche Handlung als Ursache eines Erfolges bezeichnen, in welcher Ursache nicht mehr sein will als eine der vielen nothwendigen Bedingungen des Erfolges."

Liszt verbindet also mit dem Worte „Ursache" einen anderen Sinn als den des Begriffes Ursache. Grund hiezu ist, daß auch v. Liszt die Beziehung der Strafe zur Ursache des Verbrechenserfolges nicht genügend geklärt hat. Da er nun auch den philosophischen Ursachenbegriff als den alleinigen, also auch für das Strafrecht maßgebenden anerkennt, dieser aber eine Beziehung zur Strafe nur insoferne zuläßt, als die Verursachung, d. h. um mit Liszt zu sprechen, die Körperbewegung nur eine der Bedingungen des Erfolges ist, so wird er dazu gedrängt, den philosophischen Ursachenbegriff für das Strafrecht über Bord zu werfen und einen anderen dafür an die Stelle zu setzen, von dem er selbst bekennt, ihn falsch zu bezeichnen. Der Kern seiner Worte ist der, daß eine Einzelbedingung nicht Ursache des Erfolges sein könne. Buri dagegen behauptet, jede Einzelbedingung sei Ursache des Erfolges, also etwas total anderes als Liszt. Wie irreführend es aber werden kann, so wie Liszt mit

Buri's Ansicht, syllogistisch formulirt, ist die folgende:

1. Ursache des Erfolges ist die Gesammtheit seiner Bedingungen,

2. Jede Einzelbedingung ist gleich der Gesammtheit der Bedingungen, denn scheidet man nur eine einzige Bedingung aus, so fällt die Erscheinung selbst zusammen. Schluß: Ursache des Erfolges ist jede Einzelbedingung desselben.

Die Summe aller Kräfte ist gleich der Einzelkraft! seltsam fürwahr! Welch ein logischer Salto mortale, wenn man zuerst die Gesammtheit der Bedingungen und in demselben Athemzuge die einzelne Bedingung als Ursache des Erfolges bezeichnet: Mit der Aufstellung des Satzes, ohne jede der Einzelkräfte könne der Erfolg nicht entstehen, setzt v. Buri die Mitwirksamkeit jeder Einzelkraft voraus, stellt dies aber sofort wieder in Abrede, indem er mit der Behauptung fortfährt, der Erfolg entstehe durch jede Einzelkraft allein, ein Widerspruch, der dadurch seine Lösung finden soll, daß jede Einzelkraft alle anderen durch Verbindung mit ihnen zur Gesammtwirksamkeit für den Erfolg erst causal mache und sie somit als ihre eigenen Kräfte an sich ziehe. Verbindung zu einer Gesammtwirksamkeit setzt voraus Mitwirksamkeit der Einzelkräfte. Freilich, keine der Einzelkräfte darf fehlen für den Eintritt des concreten Erfolges. Aber nur in diesem negativen Sinne ist die Einzelbedingung Ursache des Erfolges.

v. Buri's verfehlter Untersatz führt natürlich zu einem falschen Schlusse. Ursache und Bedingung sind nach ihm identische Wechselbegriffe. Die Ursache gehört aber der Wirklichkeit, nicht wie die Bedingung dem unreellen Denken an. Wer übrigens die Sprache beobachtet, weiß, daß zwei Ausdrücke nicht identisch zu sein pflegen[1]), und unbegreiflich wäre es, warum gerade für die beiden Begriffe Ursache und Bedingung, die ja identisch sein sollen, in allen Sprachen zwei verschiedene Bezeichnungen sich ausgebildet und erhalten haben sollten.

Ein allgemeiner kritischer Blick auf die angeführten Causalitätstheorien läßt Folgendes entdecken:

---

einem Worte einen anderen Begriff als denjenigen zu verbinden, zeigt die Thatsache, daß Liszt sich selbst mit Buri in puncto Ursachenbegriff coalirt erklärt. Liszt trifft aber Buri's Ansicht tödtlich, indem er sie vertheidigt.

[1]) Zitelmann, Irrthum und Rechtsgeschäft S. 141.

1. Die meisten Lösungsversuche der Frage: Was ist Ursache des Erfolges? stellen einen philosophischen Ursachenbegriff als unanfechtbar an die Spitze, erklären hierauf dessen Untauglichkeit für die strafrechtlichen Zwecke und folgern hieraus, daß man für das Strafrecht nach einem besonderen Ursachenbegriffe suchen müsse. Die Nothwendigkeit eines Ursachenbegriffes für die besonderen Zwecke des Strafrechts wird dabei als selbstverständlich vorausgesetzt und weiter nicht bewiesen.

2. Fast alle Versuche setzen mit dem Begriffe der Bedingung ein und suchen mittelst desselben dem Strafrecht einen Ursachenbegriff zugänglich zu machen.

3. Sodann widersprechen sich die Theorien in ihrem Aufbau selbst darin, daß sie, trotzdem die Unanfechtbarkeit des philosophischen Ursachenbegriffs als der Gesammtheit aller „Bedingungen" meist hingenommen wird, doch eine einzelne „Bedingung" dann als Ursache hinzustellen unternehmen. Man wollte durch Beschränkung der großen Menge der Antecedentien auf den Begriff der bloßen Bedingung ein oder doch nur einzelne Antecedentien herausschälen und zu Ursachen erheben.

4. Präponderirend ist die Anschauung, das Strafrecht bilde eine Welt für sich und sei von den übrigen Beziehungen der Welt gewissermaßen getrennt, so daß für die strafrechtliche Sphäre exceptionelle Gesetze und Regeln Platz griffen.

5. Die Begriffe Ursache, Verursachung, Verschuldung, Bedingung werden in der mannigfaltigsten Weise verwerthet und erörtert, eine strenge Scheidung aller wird jedoch vermißt. Insbesondere hat man den Begriff der Verursachung in seinem strafrechtlichen Zusammenhange wenig betont, dagegen den der Ursache in einen specifisch strafrechtlichen verwandeln wollen.

I. Strafrecht und Philosophie.

Die Strafrechtswissenschaft ist als Zweig der Rechtswissenschaft Zweig der Philosophie [1]). Für den Theil gelten die gleichen Regeln wie für das Ganze. Wenn auch nach Birkmeyer das Strafrecht

[1]) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, Bd. VIII der Gans'schen Ausgabe § 2: „die Rechtswissenschaft ist ein Theil der Philosophie."

als Tochter der Mutter Philosophie längst erwachsen und für ihre Lebensbedürfnisse selbst zu sorgen im Stande ist, so haben Mutter und Tochter doch immerhin die nämliche Natur und reihen sich ganz von selbst dem gleichen Genus ein. Innerhalb einer Gattung aber vollziehen sich die Wandlungen nach gleichen Principien, denn diese stehen außerhalb der Gattung und beherrschen dieselbe. Die Zugehörigkeit verschiedener Species zum selben Genus dehnt unausweichlich die von diesem geltenden Sätze auf jene aus, unbeachtet einer noch so bunten Mannigfaltigkeit der Species für und unter sich.

An das Verhältniß von Ursache und Wirkung ist jegliches Leben, an das Verhältniß von Grund und Folge jegliches Denken gebunden. Es gibt demnach weder einen besonderen Ursachenbegriff der Philosophie noch einen besonderen Ursachenbegriff des Strafrechts; es kann nur einen einzigen Ursachenbegriff geben. „Die Causalität ist nicht im Strafrecht verborgen, kann nicht aus demselben abgeleitet werden, sondern erscheint als eine Unterlage, worauf die Strafgesetze erbaut sind, eine Voraussetzung, welche letztere vorgefunden haben“ [1]). Der Ursachenbegriff bleibt inhaltlich stets der gleiche; einen besonderen für das Strafrecht suchen heißt nichts als nach Worten suchen.

In erster Linie möge darauf hingewiesen werden, daß keine der neueren Strafgesetzgebungen einen besonderen strafrechtlichen Ursachenbegriff in sich weder aufgenommen noch erst aufgestellt hat. Die positiven Strafgesetze bestreiten dem allgemeinen Ursachenbegriffe nicht die Geltung für die von ihnen berührten Verhältnisse und Begebenheiten. Dem in der ganzen Welt geltenden und im Bewußtsein Aller vorhandenen Ursachenbegriffe lassen sie die Herrschaft auch über sich, ohne ein Verlangen darnach zu empfinden, einen anderen Ursachenbegriff auf den Schild zu erheben. Den allgemeinen Begriff der Ursache voraussetzend und auf ihm basirend verhalten sie sich von vorneherein ablehnend gegen das Bestreben, dem Strafrecht eine Sondercausalität zu octroyiren. Mindestens mit Eigenthümlichkeit wäre die Erscheinung dekorirt, daß das Strafrecht gerade den Ursachenbegriff in einer

[1]) Huther, Der Causalzusammenhang als Voraussetzung des Strafrechts, Wismar 1893 S. 4.

anderen als in der allgemeiner Anschauung entsprechenden Gestalt wünschen sollte, während es eine Reihe anderer Begriffe, nicht minder vulgärer Natur, unverändert beibehielte, wie etwa die Begriffe von Objectivität, Erfolg, Handlung u. s. w. Bei einer criminalistischen Variation des Ursachenbegriffes läge es doch sehr nahe, an eine besondere strafrechtliche Deutung auch ebengenannter und ähnlicher Begriffe zu denken Endlich ist zu alledem kein Grund abzusehen, warum der causale Vorgang bei Entstehung eines strafrechtswidrigen Erfolges ein anderer sein sollte, als bei Entstehung eines nicht strafrechtswidrigen.

Die Causalität ist vielmehr ein Weltgesetz und nicht nur für bestimmte abgegrenzte Kreise oder Gebiete gültig. Die gesammte Endlichkeit ist diesem Gesetze unterworfen. Es beherrscht und erklärt die Organismen wie die Anorganismen, die beseelten wie die unbeseelten Gefäße, alles Geschehen, alles Werden. Der Begriff der Causalität ist kein spezifisch rechtlicher, sondern ein allgemeiner. Die Folge der Dinge ist stets die gleiche, ob sie auf diesem oder jenem Gebiete sich abwickelt. Der Begriff der Ursache ist gleichfalls kein relativer. Von dem besonderen Gebiete, in dessen Rahmen er momentan einer Untersuchung unterzogen wird, nach keiner Seite abhängig, ergibt ein alle Gebiete beherrschendes Princip sein Wesen nicht einer bloßen Relation. Der von den Standpuncten specieller Betrachtungsweisen ausströmende Subjectivismus kann einem absoluten Principe nicht abträglich werden, ist ihm vielmehr jederzeit und allüberall unterstellt.

Durchaus unberechtigt und unfruchtbar ist es daher, für das Strafrecht einen besonderen Ursachenbegriff aufsuchen zu wollen, da dieser Versuch entweder mit einer Unrichtigkeit oder mit einer Rückkehr zum allgemeinen Ursachenbegriff enden muß.

Das Strafrecht selbst ist ja nach dem Principe der Causalität entstanden. Die zunehmende Bedrohung der Rechtsgüter bewirkte das Verlangen nach einem gesteigerten Schutze. Und nun, während der Ursachenbegriff im Zustande der Rechtlosigkeit und in dem der ungetrennten Rechtlichkeit gegolten, sollten jetzt, wo die Gemeinwesen in einer Art Zwangslage durch die Strafdrohung die schwersten und wuchtigsten Angriffe auf die Rechtsordnung zu Verbrechen erklärt

haben und es feststeht, daß begrifflich zwischen bürgerlichem und peinlichem Unrecht eine Grenzlinie nicht gezogen werden kann, jetzt sollen innerhalb eines und desselben Gebietes, innerhalb des Rechtsgebietes nämlich, nach der Ansicht mancher zwei Causalitätsbegriffe konkurriren, ohne daß, um es zu wiederholen, eine begriffliche Scheidewand zwischen Civil- und Criminalunrecht bestände.

Wir kommen also zu dem Schlusse: im Strafrecht gilt der allgemeine Ursachenbegriff.

Nun frägt es sich, welchem Zweige der Wissenschaft die Feststellung des Ursachenbegriffes obliegt. Da der Ursachenbegriff an sich kein rechtlicher Begriff ist und die Rechtswissenschaft als Theil der Philosophie einen bestimmten Anfangs- oder Abzweigepunkt in dieser erst bei dem Begriffe von Recht gewinnt, so zwar, daß dieser Rechtsbegriff selbst noch seinem Werden nach aus dem Gebiet der reinen Philosophie in das der Rechtswissenschaft herüberragt, die Rechtswissenschaft sich also nur mit rechtlichen Sätzen und Begriffen zu beschäftigen hat, so wird man die Feststellung des Ursachenbegriffes doch wohl der Philosophie überlassen müssen. Es wird sich also rechtfertigen und empfehlen, die Materie des Causalzusammenhanges im Rechte von ihrer juristischen Besonderheit loszuschälen und den philosophischen Kern auch philosophisch in erster Linie zu erörtern, wobei uns der Gedanke begleiten mag, daß die Sprache nicht bloße Nomenklatur ist, sondern in ihren Formen erfahrungsgemäßes Bewußtsein wiedergibt.

In zweiter Linie wird es sich darum handeln, die Bedeutung des Ursachenbegriffes speciell für das Strafrecht ins Auge zu fassen und hierauf in dritter Linie je nach dem Ergebnisse dieser Betrachtungen und dem besonderen Charakter des Strafrechts gemäß den Versuch zu wagen und zu prüfen, den Bedürfnissen des Strafrechts bezüglich der Frage nach dem Causalzusammenhang in genügender Weise nachzukommen.

II. Ursache.

Bei Erörterung des Causalproblems hat vielfach der verhängnißvolle Fehler obgewaltet, daß man den Denkproceß vom Lebens- und Entwickelungsproceſſe nicht scharf distinguirte[1]) und mit bloß erratischen Andeutungen der bestehenden Kluft sich begnügt hat. Unvermerkt vollzog sich der Schluß vom Denk- auf den Wirkungsproceß durch eine Vermengung beider, während doch umgekehrt die Abstraction von der Wirklichkeit ihren Ausgang nehmen sollte.

Von den in unser Thema hereinspielenden Begriffen gehören der Wirklichkeit an die Begriffe Ursache, Wirken, Wirkung, Verursachung, Causalität, Antecedentien[2]) und Wirksamkeiten. In das Gebiet des bloßen Denkens fallen dagegen die Begriffe Ursache und Wirkung, Bedingung, Causalzusammenhang.

Wagt man vorläufig den Ausspruch: „Ursache ist das Gesammtwirken aller Antecedentien des Erfolges", so liegt eine Vermengung der beiden von einander völlig unabhängigen Gebiete nicht vor, denn einerseits ist die Gesammtheit aller Antecedentien eines Erfolges nothwendig wirksam, fällt also in das Gebiet der Entwicklung, während andererseits in diesem Sinne der Begriff Ursache sich zurückleitet auf die eine Ursache. Man vergeht sich aber an der Souveränität beider Reiche, wenn man sagt: „Ursache ist die oder jene, von den verschiedenen Schriftstellern verschieden gekennzeichnete Bedingung oder die Gesammtheit der Bedingungen", denn man fügt, wie im Folgenden noch breiter ausgeführt werden wird, einem Begriffe ein Attribut, das der Wirkung nämlich, bei, welches demselben seinem ideellen Wesen nach niemals zukommen kann.

---

[1]) Horn, Der Causalitätsbegriff in der Philosophie und im Strafrechte, Leipzig 1893 S. 3: „So geht denn, was immer und immer in der Philosophie übersehen wurde, der Satz vom Grunde auf den Zusammenhang von Denkakten, das Causalitätsproblem auf den Zusammenhang von Ereignissen."

[2]) Hiebei sind uns Antecedentien nicht bloß zeitlich frühere Zustände oder Dinge, nicht die Substanzen und Existenzen als solche, sondern in ihrem Wirken. Dem Antecedens steht ja ein Consequens gegenüber: das Antecedens hat also die Eigenschaft, daß ihm um seinetwillen, daß aus ihm heraus etwas folgt (consequitur).

Der Kant'sche Satz, daß das ganze Causalgesetz nichts sei als eine nothwendige Denkform, scheint dem entgegenzustehen. Diese Behauptung wird aber in ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit durch die eben gepflogene Erörterung gar nicht berührt, bietet aber gleichwohl eine wichtige Stütze für jene. Der Causalzusammenhang, das Causalgesetz im Sinne von „Ursache und Wirkung" sind bloße Denkformen, Ideal- oder Erkenntnißprincipien (principia cognoscendi). Diesen stehen selbständig gegenüber die Realprincipien, die Principien des Seins und des Geschehens (principia essendi oder fiendi). Das wichtigste und grundlegende derselben ist das Princip der Causalität.

Wohl ist der Weg des Denkens neben dem der sinnlichen Erfahrung der einzige, welcher zur Erkenntniß der realen Principien führt; trotzdem ist gegen seine Verwechslung mit dem Ziele strenge Verwahrung einzulegen. Zwischen dem Reiche des Denkens und dem Reiche des Seins waltet aber eine Harmonie, nicht zwar in dem Sinne, daß, was ist, auch richtig gedacht werden müsse, sondern in dem Sinne, daß über das, was ist, auch richtig gedacht werden könne. Die Gedanken über die Dinge sind also nicht bestimmend oder maßgebend für diese, die Gedankenwelt durchzieht nur das natürliche Streben, ideell zu congruiren mit der Welt des Seienden.

Die fertige Gedankenarbeit der Begriffsbestimmung freilich spielt insofern eine entscheidende Rolle, als sie, sowie die aus ihr abgeleiteten Consequenzen selbst im Falle ihrer Unrichtigkeit nicht selten zu fast allgemeiner Geltung gelangen und es zudem Aufgabe jeder wissenschaftlichen Forschung ist, wahre, d. h. mit der Wirklichkeit sich deckende Begriffe zu schaffen. Die Wahrheit ist Alleinherrscherin, in gewissem Sinne Tyrannin. Unrichtige und variirende Begriffsbestimmungen ändern nichts an der wahren Wesenheit des Begriffes. Unbestreitbar ist also die völlige Irrelevanz einer Divergenz strafrechtlicher und philosophischer Bestimmungen des Ursachenbegriffes für diesen selbst. Dieß legt die Versuchung nahe, von einer Betonung der Begriffsbestimmung überhaupt Umgang zu nehmen; man könnte dieß mit Rücksicht auf die unserer Einwirkung genugsam entrückte Wesenheit des Begriffes, darf es aber nicht mit Rücksicht auf die eminente Bedeutsamkeit der Vorstellung als eines Productionsfactors bei der Gedanken- und Willenserzeugung.

So viel aber dürfte klar sein, daß für einen Begriff als den Gedanken von der Wesenheit eines Seins oder als die gedachte Einheit der wesentlichen Merkmale eines Seins nur eine einzige, ihn der Sache nach deckende Bestimmung gegeben werden kann. Die Richtigkeit der einen schließt die der anderen aus.

Die Richtigkeit der Begriffsbestimmung hängt ab von der richtigen Abstraction der zufälligen von den wesentlichen Merkmalen, wobei insbesondere in Anschlag zu bringen ist, daß die Aufnahme zufälliger Merkmale den Begriff in der Vorstellung verengert.

Abstrahiren wir nunmehr von dem Begriff der Ursache seine nothwendigen Merkmale, so ergeben sich uns folgende:

1. Das Merkmal des Wirkens. Wirken ist das Streben, das Drängen nach Veränderung, das Verändern. Das Wirken geht aus von einer Kraft. Ursache kann also nur etwas sein, was Kraft besitzt, d. h. die Fähigkeit, Veränderungen hervorzubringen. Des weiteren folgt aus dem Essentiale des Wirkens schon jetzt, daß die Ursache Realität besitzen muß, denn wirken kann nur, was existirt.

2. Das Merkmal des Wirkungsabschlusses, der Wirkung. Wirkung ist das Resultat des Wirkens. Die Vorstellungen von Ursache und Wirkung verknüpfen sich durch ihre unmittelbare Aufeinanderfolge im Bewußtsein unwillkürlich. Wir haben es mit einem Falle der Ideenassociation zu thun.

3. Das Merkmal temporärer Antecedenz. Die Ursache schreitet in der Zeit der Wirkung voran. Von der Erscheinung schließen wir denn auch auf ihre concrete Ursache, nicht umgekehrt von der Ursache auf die Erscheinung, denn bevor nicht die Ursache gewirkt hat, ist es in Folge Mangels eines Bindegliedes, eines Zusammenhanges, Niemand gegeben, die Wirkung mit Bestimmtheit vorauszusehen, sondern höchstens zu vermuthen, vielleicht sogar mit empirischer Gewißheit zu vermuthen. Daher ist es unzweifelhaft im Kreise der Möglichkeit gelegen, daß wir abstracte Ursachen in ihrer Existenz und eventuellen Wirkung kennen; als die concreten Ursachen eines speciellen Erfolges sind sie uns vor dem wirklich eingetretenen Erfolge verborgen. Niemand weiß, wie die wirkenden Kräfte zur Wirkung zusammentreten. Es wird dieß immer erst offenbar nach dem Erfolge. Jetzt erst wird

es zum Beispiel beim Verbrechen möglich, zu prüfen, in welchem causalen Verhältnisse der Erfolg zur Handlung steht. Auf der einen Seite aus der Begehung, auf der anderen Seite aus der Vollendung des Verbrechens erhellt die Schuld des Verbrechers und seine Mitwirksamkeit zum Erfolge. Wie sehr freilich auch die empirische Gewißheit mit auf die Waagschale drückt, wird im Strafrecht deutlich bei der Lehre vom Versuche und seiner Bestrafung.

Bezeichnen wir zusammenfassend und der bisherigen Untersuchung entsprechend die Ursache als das Gesammtwirken alle Antecedentien eines Erfolges, so scheint diese Formulirung den Begriff der Ursache der Vorstellung im Großen und Ganzen richtig zu übermitteln, ohne ihr weder durch Hinzufügung zufälliger Merkmale verengernd, noch durch Weglassung wesentlicher Merkmale erweiternd eine schiefe Richtung anzusinnen.

Der Begriff „Ursache" ist ein einfacher Begriff und als solcher, weil er keinen höheren Gattungsbegriff über sich hat, undefinirbar. Vorzugsweise ist der Begriff „Wirken" als der allgemeine Eingangstunnel in das Sein kein nächsthöherer Begriff der Ursache. Der Begriff „Wirken" hat den der Ursache nicht als einen Theil seines Umfanges unter sich. Eine Definition im eigentlichen Sinne dieses Wortes kann aber nur geschehen durch Angabe der Gattungs- und Artmerkmale eines der logischen Section unterworfenen Begriffes. Nur eine Verdeutlichung durch fortschreitende Abstraction, Negation und Distinction bleibt demnach zur Feststellung des Ursachenbegriffes offen.

Ein unbefangener Blick auf die Welt, in der wir athmen, zeigt uns in derselben das Leben als ein Discretum von Materie und Geist, von Physis und Metaphysis, ein Gewebe von materieller und immaterieller Wesenheit, außerhalb und über derselben eine allbelebende Kraft, reine Metaphysis. Noch keiner Form des Idealismus auf der einen oder des Materialismus auf der anderen Seite ist es bislang gelungen, diese dualistische Weltanschauung des gemeinen Bewußtseins, wonach Geist und Körper, Materielles und Ideelles als generisch Verschiedenes neben einander bestehen, zu verdrängen. Dagegen hat sich der Idealismus das Verdienst erworben, daß er die materialistische den Geist verleugnende Anschauung bekämpfte und niederhielt, der

Materialismus, daß er der Negation der Materie sich entgegenstemmte, ein gegenseitiger, hin und her wogender Kampf — zu Gunsten der hier vertretenen Ansicht (duobus certantibus tertius gaudet).

In dieser aus Materie und Immaterie zusammengesetzten Welt vollzieht sich der Uebergang von der Vergangenheit durch die Gegenwart zur Zukunft in ununterbrochener Reihe nach der Grundregel von Ursache und Wirkung. Die Ursachlichkeit ist gleichsam das Hausgesetz, die Hausordnung in dem gewaltigen Weltgebäude. Alles, was existirt, unterliegt ihrem Zwange.

Wir haben es dabei nicht mit einer Maxime zu thun, welche an der Subjectivität klebt, sondern mit einem practischen Princip, welches auf Objectivität unbestreitbar Anspruch machen kann und seine Thatsächlichkeit fortwährend beweist.

Dagegen hat der Begriff, das Verhältniß von „Ursache und Wirkung" keine Realität; es ist vielmehr eine bloß logische Synthesis zweier Erscheinungen, die temporär einander succediren, von denen aber die zeitlich antecedirende die Kraft besaß, die zeitlich succedirende zu erzeugen. Darin liegt die Erklärung für jene logische Synthese. Damit eine solche Platz greifen könne, müssen in Wirklichkeit drei Thatsachen vorliegen:

1. eine erste Erscheinung, gedacht als Inbegriff von wirkungsfähigen Factoren.

2. eine zweite Erscheinung, gedacht als Wirkung,

3. als Verbindungsbrücke zwischen beiden ein Wirken.

Das mögliche und nothwendige Aufeinanderwirken der Existenzen ist Causalität.

Wie strenge zwischen Ursache und Wirkung auf der einen und der Causalität auf der anderen Seite zu scheiden sei, erhellt deutlich. Ursache und Wirkung ist eine dem Bewußtsein innewohnende, vielleicht ursprüngliche, vielleicht erst durch Erfahrung gewonnene Abstraction[1]), die Causalität etwas Reales, das Object jener subjectiven Abstraction.

[1]) Ob der Begriff von „Ursache und Wirkung" ein ursprünglicher, d. h. angeborner, sei, wie Kant und die Aprioriker behaupten, oder ob er durch Erfahrung, d. h. durch die Gewöhnung an die Aufeinanderfolge gewisser Er-

Die Causalität documentirt ihre reale Existenz durch das in uns Allen lebende Bewußtsein von ihr, und es ist gewiß nicht eine grundlose Erscheinung, daß wir uns alle Succession causal erklären. Selbst wenn es den Anschein hat, als würden wir rein temporal erklären, treffen wir bei genauerem Zusehen die causale Erklärung doch wieder vor. Man darf sich mit Dr. Richard Horn der Behauptung nicht anschließen, daß unsere Lieblingsgewohnheit, Ereignisse, die einander folgen, causal zu erklären, sich nur bei ganz bestimmten Successionen einstelle, dagegen bei einer Reihe von sehr häufig wiederkehrenden Successionen, z. B. der Folge von Tag und Nacht, nicht hervortrete. Wir erklären — oder suchen dieß wenigstens zu thun — alle Erscheinungen und Ereignisse causal; jede Succession löst sich in ein Causalitätsverhältniß auf. Eine nothwendige Folge der Causalität ist aber die temporäre Succession von causa efficiens und causa subsequens.

Die Causalität ist, wenn wir ihr Wesen des Näheren zergliedern,

1 vom Subjecte unabhängig. Sie hat transsubjective Bedeutung und beruht nicht bloß auf subjectiven Anschauungen. Die gegentheilige Ansicht hat Hume aufgestellt. Allein wir können durch unser Denken der Natur keine Gesetze dictiren. Unabhängig vom Bewußtsein ist die Causalität etwas Transscendentales, denn sie geht über die empirische Sphäre des Bewußtseins hinaus. Die Kraft führt ein von unserem Bewußtsein unabhängiges Dasein.

2. Nicht transscendent (nicht zu verwechseln mit transscendental) überschreitet die Causalität nicht die Grenzen des Gegebenen und steigt nicht empor in das Reich der Ideen.

3. Die Causalität ist nicht rein immanent, denn sie liegt nicht in den sich verändernden und causirenden Dingen allein, auch nicht rein transeunt, denn sie tritt an das sich verändernde Ding nicht bloß von außen heran, sondern ein Gemenge von beiden, theils immanentes, theils transeuntes Wirken, d. h. Wechselwirken [1]).

scheinungen entstehe, wie Hume und die Empiriker meinen, wird je nach den verschiedenen philosophischen Standpunkten verschieden beantwortet.

[1]) Die immanente Causalität im Sinne Kant's, nach welcher bloß zwei

4. Nach dem Principe der Bewegung stellt sich die Causalität dar als ein ununterbrochenes Wechselwirken.

5. Die Causalität strömt aus von einer Existenz, denn Voraussetzung eines Wirkens ist etwas, das wirkt. Was wirkt, muß existiren und, was existirt, hat Realität.

6. Die Causalität ist eine den Existenzen innewohnende nothwendige Fähigkeit:

a) eine Fähigkeit. Alle Existenzen haben die Fähigkeit zu wirken; aber nicht nur dieß,

b) alle Existenzen müssen wirken.

Daß hinter einer Function ein Vermögen steckt, ist selbstredend, daß aber das Vermögen in Functionen an den Tag trete und sich äußere, bedarf entweder eines Anstoßes von außen oder einer besonderen Eigenschaft, der Selbstthätigkeit. Da nun die Existenzen analog den Elementen, mit Ausnahme der einen Ursache, isolirt niemals wirken, dagegen sobald sie aufeinander stoßen und ein Verhältniß gegenseitiger Objectivität entwickeln, so gelangen wir zu dem Schlusse, daß die Existenzen ihr Vermögen, zu wirken, immer erst dann kundgeben, wenn durch einen Anstoß von außen her ihrer Kraft die Bahn frei gemacht wird.

7. Das Aufeinanderwirken der Existenzen geht in der Zeit vor sich und ist an diese gebunden. Daher denn das temporäre Successionsverhältniß zwischen Wirken und Wirkung. Die Succession ist gleichsam Form der Causalität.

8. Das Wirken spielt sich innerhalb der Realität ab. Nur was ist, kann wirken. Dagegen ist Räumlichkeit für das Wirken kein Essentiale, denn dieses kann jene erfassen oder nicht.

9. Die Causalität tritt aber gegenständlich nicht vor die Sinne. Unfähig, weder mechanisch noch dynamisch noch chemisch in Gestalt umgewandelt zu werden, ist die Causalität aber so sehr Bestandtheil des allgemeinen Bewußtseins und so innig mit unseren Vorstellungen verwachsen, daß unser Denken selbst sich nach ihr vollzieht und bei

Vorstellungen mit einander verknüpft sein sollen, dürfte von Hartmann (kritische Grundlegung des transcendentalen Realismus) genügend auf ihre Stichhaltigkeit geprüft und glänzend widerlegt sein.

seiner Arbeit dieses Werkzeuges nie zu entbehren vermag. Die Causalität scheint als reiner Begriff bloß Gegenstand des Bewußtseins zu sein, ohne daß ihm in der Realität der Dinge irgend etwas durch sinnlich wahrnehmbares Vorhandensein entspräche, und dennoch beweist sie deutlich ihre transscendentale Realität durch unsere Erkenntniß und unser Bewußtsein, daß eines aus dem anderen hervorgeht, wennschon die Vorstellung davon, wie die Wirkung erzeugt wird, wie also das Wirken vor sich geht, zunächst vermißt wird. Die Schwierigkeit bei der Erforschung des Wesens der Causalität liegt auch offenbar darin verborgen, daß sich die wirkenden Kräfte im Stadium ihres Wirkens der sinnlichen Wahrnehmbarkeit entziehen, daß sich Kräfte geltend machen können, deren Existenz wir nicht ahnen, und daß diejenigen, deren Vorhandensein uns deutlich ist, theils unter einander, theils von sich selbst je nach den Umständen, unter denen sie wirken, derart verschieden sind, daß es zu einem Dinge der Unmöglichkeit wird, ihre Wirksamkeit im einzelnen Falle auch nur mit annähernder Sicherheit abzuwägen. Genug, die Empirie sagt uns, daß eine Causalität, ein Wirken in der Wirklichkeit existire. Man kann sich bei allem Fleiß, die Realität der Causalität zu leugnen, doch nicht dazu entschließen, die Causalität einfach aus der Luft zu greifen, so daß die causale Beziehung lediglich von dem Vorhandensein eines Denkvermögens abhängig wäre, bei dessen Wegfall nichts mehr causirt würde. Wie seltsam! Das Wirken wäre abhängig vom Dasein denkfähiger Subjecte! Wo diese fehlen, also kein Entstehen, kein Vergehen! Und doch: ein Samenkorn, in die Erde gesenkt, geht auf, schlägt Wurzeln, wächst zum Halme, schießt in Frucht, eines nach dem anderen, aber kein Stadium abgegrenzt von dem vorherigen, ein unbemerkliches, aber bemerkbares zauberhaftes und bezauberndes Weben und Wirken. Mag sein, daß wir im einzelnen Falle auch alle die Umstände kennen, deren Zusammentreffen ein solches Geschehen hervorruft; wie die Entwicklung vor sich geht, bleibt uns verschleiert. Zum „daß" ist die Erfahrung Schlüssel, zum „wie" besitzen wir keinen. Das Wirkungscentrum ist menschlicher Erkenntniß unnahbar. Die wirkende Kraft kann niemals sinnlich wahrgenommen, sondern nur aus ihren Wirkungsäußerungen in ihrer Existenz erschlossen werden.

Kraft ist uns dasjenige Vermögen, welches sich darin

äußert, daß ein Körper oder ein Wille für sich auf Grund der besonderen Beschaffenheit seiner sonstigen Eigenschaften in der Außenwelt Veränderungen zu produciren vermag, so daß diese nunmehr unsere Sinne anders anregt als vordem. Kraft ist also ein Arbeitleisten, ein Wirken. Dieß setzt nothwendig voraus eine Existenz. Die Kraft ist also eine Eigenschaft, das Attribut eines Seins, ein Selbstsein zwar, aber kein selbständiges Sein, sondern ein bloß accessorisches Sein. Nicht kann sie vermittelst eines Seins, sondern ein Sein vermittelst ihrer Veränderungen schaffen. Das Seiende verursacht das Werdende durch seine Kraft.

Einleuchtend ist, daß eine Kraft nur dann wirken kann, wenn ihre Wirkung nicht durch die einer anderen Kraft aufgehoben wird, sei es nun, daß sie überhaupt nicht zu wirken beginnen kann oder, daß sie zwar wirkt, allein durch entgegenstehende wuchtigere Kräfte überholt oder neutralisirt wird in ihrem Wirken. Wird die zweite Kraft ihrerseits wieder durch eine dritte, ihr entgegenstehende Kraft aufgehoben, so tritt die erste Kraft wieder in ihre alten Rechte ein und wirkt weiter, ungestört durch den außerhalb ihre Sphäre tobenden Kampf zwischen der zweiten und dritten Kraft. Die dritte Kraft steht aber zu dem Wirken der ersten Kraft in einer causalen Beziehung, denn, wenn sie die zweite, der ersten conträre Kraft nicht von letzterer ablenken würde, gelänge der ersten Kraft ein Wirken nicht:

a wirkt x,

b wirkt so, daß a nicht wirkt, also x nicht bewirkt wird,

c wirkt so, daß b nicht wirkt, also x von a bewirkt wird.

Dieser Wechselkampf der Kräfte erträgt eine Fortführung bis ins Unendliche, begrenzt wird er vorzugsweise bei Unterlassungen von Bedeutung.

Es gibt nur zwei Arten von Kräften:

1. Naturkräfte,
2. Willenskräfte.

Die ersteren haften an der Materie, dem Grund- und Urstoff der Körperwelt, welche Gegenstand der sinnlichen Erfahrung ist Die Bestandtheile dieser gesammten materiellen Welt sind die Elemente, die Ur- und Grundstoffe.

Von diesen Elementen läßt sich nun, wenn wir sie auf die von ihnen erfahrungsgemäß ausströmende Wirkung hin prüfen, folgenderlei aussagen:

1. Jedes Element besitzt Energie, d. h. Vermögen, Arbeit zu leisten, Kraft aufzunehmen, aufzubewahren und zu äußern. Die Elemente sind motorische Factoren. Schopenhauer's Behauptung, die Materie sei nur dasjenige, woran Veränderungen vorgehen, muß bestritten werden. Die Materie ist nothwendig und untrennbar mit wirkender Kraft verbunden. Die Energie ist eine ursprüngliche Eigenschaft der Materie und ihrer Theile. Allerdings können an der Materie Veränderungen vor sich gehen, aber selbst dann wirkt sie mit zu dieser Veränderung, so daß eine reine Passivität geradezu ausgeschlossen erscheint.

2. Die Elemente befinden sich in ununterbrochener Bewegung. Diese Behauptung mag auf den ersten Blick absurd erscheinen. Allein näher zugesehen, gibt es keine absolute Ruhe, keinen Zustand völliger Stabilität, keinen Zustand der Unveränderlichkeit in der Materie [1]). Alles besteht nur, indem es entsteht und vergeht (πάντα ῥεῖ). Alles ist veränderlich. Auch die Relationen der Dinge. Der dickste Goldklumpen wird mit der Zeit der Weltepochen zerfallen. Ununterbrochene γένησις Hand in Hand mit ununterbrochener διαφθορά! Stoffwandlung ist das Zeichen der Materie — nichts einen Moment so, wie es ist — Princip des Bewegungsflusses.

Die gesammte im Weltall vorhandene Stoffmenge ist wie die der in ihr schlummernden Energiemenge eine unveränderliche Größe. Kein Theilchen kann vernichtet und ausgeschlossen, kein Theilchen geschaffen und hinzugefügt werden. In diesem durch alle Erfahrungen bestätigten Grundgesetze der Naturlehre findet das gewaltige Princip der Erhaltung der Energie in der Materie seinen Ausdruck. Wird ein Körper in seiner Form zerstört, so fällt seine Energie nicht etwa in ein Nichts zurück, sondern bleibt wie seine Atome der unvertilgbaren Stoffmasse erhalten. Sie verschwindet nicht, sondern zersplittert bloß in die Energie der Körpertheile oder trägt sich durch das

[1]) Anders Horn, Der Causalitätsbegriff in der Philosophie und im Strafrecht S. 6.

mechanische Aequivalent der Wärme, d. h. durch die schwingenden Bewegungen der Moleküle des Aethers über auf andere Körper. Im Anschlusse an die soeben berührte, von Rumford und J. R. Meyer begründete mechanische Wärmetheorie führt uns die Naturlehre schließlich zu der Erkenntniß, daß der Sonnenball der alleinige Urquell aller Wärme, alles Lebens, aller Bewegung auf unserer Erdoberfläche sei. Woher aber stammt der Sonnenkörper, woher die Materie überhaupt, woher die derselben innewohnende Energie? Nirgends können wir eine Lösung finden und gerathen in Versuchung, Spinoza's pantheistischer Weltanschauung zu huldigen und auf deren Burg der immanenten Weltursache zu flüchten.

Aus der Veränderlichkeit der Elemente und ihrer Beziehungen zu einander folgt, daß auch ihre Kräfte in veränderlicher Weise wirksam werden, aus dem Principe des Bewegungsflusses, der continuirlichen Bewegung, daß ein fortwährendes Wirken stattfindet. Daraus hinwiederum ergibt sich die Consequenz, daß eine Veränderung so, wie sie sich in der Gegenwart präsentirt, nämlich als Zustand mit Nothwendigkeit eine andere Veränderung nach sich zieht. Die Kräftespannung derjenigen Dinge des Seins, welche eine erste Veränderung verursachen, hört mit dem neugeschaffenen Erfolge nicht auf, sondern wirkt weiter durch die zweite Veränderung als Medium, so daß wir füglich die zweite Veränderung als eine dritte Veränderung verursachend betrachten dürfen.

3. Die Elemente befinden sich ohne Zwischenraum neben einander, sind räumlich gedrängt. Aus der ununterbrochenen Bewegung der Elemente und ihrer räumlichen Gedrängtheit resultirt nothwendig eine stete Reibung der Elemente; dieß ist die unentbehrliche Ergänzung der letzten, hier in Betracht kommenden Elementenqualität.

4. Ein isolirtes Element wirkt nicht. Da nur durch das Zusammentreten der Elemente, durch ihre Reibung eine Wirkung erzeugt werden kann, so ergibt sich, daß diese Wirkung das Resultat nur eines Wechselwirkens ist. Ein Theil des Wirkens entstammt immer dem Wesen desjenigen, das die Wirkung erleidet. Wenn das Element a den Erfolg c bewirken soll, so muß es ein Element b außerhalb seiner selbst vorfinden. Vorher kann von a ein Wirkungs-

strom nicht ausgehen. Ebenso kann von b kein Wirkungsstrom abzweigen, bevor nicht a darauf gestoßen ist. Da a ohne b und b ohne a keine Wirkung äußern kann, wirken a und b, wenn sie zusammentreffen, wechselseitig auf einander ein, insoferne als a das Wirken von b und b das Wirken von a ermöglicht. Das Einwirken der Elemente auf einander ist immer ein gegenseitiges, und zwar wird nach dem einfachsten und allgemeinsten Naturgesetze, von welchem man keine Ausnahme kennt, dem Gesetze von der Gleichheit des Wirkens und des Gegenwirkens, jeder von zwei kräftemessenden Körpern mit der gleichen Kraft angezogen oder abgestoßen.

Streng genommen gibt es demnach in der Welt der Materie gar kein Wirken, sondern nur ein Wechselwirken, ein partielles, abhängiges Wirken.

Dieses Wechselwirken der Kräfte kann, die Betrachtung auf einen Erfolg concentrirt, in doppelter Weise sich abwickeln:

a) in der Art, daß alle Kräfte ungetheilt auf den Erfolg hinwirken,

b) in der Art, daß ein Theil der Kräfte auf den Erfolg hin, die anderen demselben entgegenwirken.

Außer Acht bleiben dabei die für den Erfolg neutralen Kräfte. Im ersten Falle vereinigen sich die Kräfte und unterstützen sich gegenseitig in der Herbeiführung des Erfolges. Die Wechselwirkung ist eine friedliche und ihr Resultat ein gesichertes. Im letzteren und regelmäßigen Falle kommt es zu einem Kampfe zwischen den in ihrer Kraftäußerung sich widerstreitenden Elementen. Die Wechselwirkung ist eine feindliche und das Resultat abhängig von der Intensität der wechselwirkenden Kräfte.

Freilich, wenn man selbst die minutiösesten Kräfte mit in den Kreis der Betrachtung hereinnimmt — und dies erfordert eine genaue und gewissenhafte Betrachtungsweise —, Kräfte, die etwa zu einander sich verhalten wie 1 : 0,000001, so verliert der Gedanke an ein Zusammenwirken aller Kräfte in gleicher Richtung jeglichen Halt, so daß man zu der Annahme gedrängt wird, nur dem Kampf der Kräfte kann eine Wirkung entspringen [1]).

[1]) Für jede Erscheinung gibt es auf ihre Entstehung hinwirkende, d. h.

Eine derartige Concession an microscopische Intuitionen schließt aber zugleich die Berechtigung zu dem Gegenteile, alle Kräfte als ungetheilt auf den Erfolg hinwirkend zu betrachten, in sich, denn der concrete Erfolg entsteht nicht bloß durch das Zusammenwirken der seiner Entstehung günstigen, sondern zugleich durch das Entgegenwirken der seiner Entstehung mißgünstigen Kräfte[2]). Wenn der geschleuderte Stein am Punkte p niederfällt, so ist dieser concrete Erfolg entstanden 1. durch die den Stein abschleudernde Kraft, 2. durch den Widerstand der Luft, 3. durch die Erdanziehungskraft. Also immer ist Wirkung das Resultat eines Wechselwirkens.

Da aber die denselben Erfolg bewirkenden Elemente diesen durch Wechselwirken verursachen, so ist ihr Wechselwirken in Bezug auf die Wirkung ein Mitwirken. Wir sehen also, daß sich das Wirken an einen Zustand anknüpft, nämlich an das Zusammen- oder Wechselwirken der Elemente, welches auch in einem Entgegenwirken bestehen oder überhaupt als solches aufgefaßt werden kann.

Daran ändert sich nichts, wenn zu oder neben die Naturkräfte die Willenskraft in den Kreis der motorischen Factoren eintritt.

Vergleichbar einem aus dem Jenseits in's Diesseits abgezweigten leuchtenden Blitze existirt neben der Kraft der Materie eine Kraft, welche den vorhandenen und in Bewegung befindlichen Elementen, wennschon nur innerhalb gewisser Grenzen, eine bestimmte Richtung zu geben im Stande ist — das Wollen. Die Eigenart dieses motorischen Factors gegenüber der Energie der Elemente ist die, daß der Wille zunächst nur auf den von ihm bewohnten Organismus und erst mittelbar durch diesen hindurch auf die übrige Außenwelt wirken kann. Der Wille hat zunächst nur die Kraft, die motorischen Nerven in

---

positive und ihrer Entstehung entgegenwirkende, d. h. negative Wirksamkeiten. Diese zweifellos richtige Classifizirung hat Binding unter Uebertragung auf die Bedingungen und im Anschlusse an John Stuart Mill seiner Causalitätstheorie zu Grunde gelegt.

[2]) Kant, Rechtslehre, Werke IX S. 34: „der Widerstand, der dem Hinderniß einer Wirkung entgegengesetzt wird, ist eine Beförderung dieser Wirkung und stimmt mit ihr zusammen."

Bewegung zu setzen, allein durch sie ist er im Stande, auch anderweite Veränderungen herbeizuführen. Es gibt also

1. einen unmittelbar wirkenden Willen. Sein Wirkungsfeld erstreckt sich aber nur auf den eigenen Organismus. Auch hier ist es ein Geheimniß, wie die Uebersetzung der Willenskraft auf die Teile des ihrer Herrschaft unterworfenen zugehörigen Körpers stattfindet; genug auch hier, sie findet statt.

2. einen mittelbar wirkenden Willen.

Wille wird im folgenden nicht gefaßt als Begehrungsvermögen überhaupt, welches über Erreichbarkeit oder Unerreichbarkeit des Begehrten nicht weiter reflectirt — dies wohnt auch dem Thiere inne —, auch nicht als Wunsch, ein Begehren, das ungeachtet der Gewißheit, daß das Begehrte unerreichbar sei, auf demselben beharrt, sondern als dasjenige Begehrungsvermögen, dessen Begehren mit der Vorstellung der Erreichbarkeit des Begehrten verbunden ist. Darin liegt also:

a) ein Begehrungsvermögen als Fundament. Die Seele ist im Stande, etwas zu verlangen.

b) ein Begehren. Im Begehren gibt die Seele ihren Thätigkeiten eine bestimmte Richtung zunächst auf ein Inneres — Entschließung, innerer Wille —, dann auf ein Aeußeres — Handeln und Unterlassen, äußerer Wille. Das, was die Seele zum Begehren antreibt, ist ein Gefühl, das Befriedigung verlangt, so daß also, da jedes Gefühl ein Urtheil in sich schließt, im Wollen Gefühl und Erkennen vereint sind.

c) die Vorstellung von der Erreichbarkeit des Begehrten, mithin eine intellectuelle Thätigkeit.

Wollen oder Nichtwollen steht dem Menschen nicht frei. Sein Wille ist im Schlepptau seiner Vorstellungen, welche durch äußere Reize hervorgebracht werden. In der Selbstbestimmung des Menschen ist eine Freiheit des Willens nicht zu finden, weil auch sie erfolgt auf Grund bestimmter und bestimmender Vorstellungen. Da es keinen Willen gibt, der nicht Bestimmungen, Motiven entsprungen wäre, und die Motive selbst auf Vorstellungen basiren und nichts anderes sind als das reflectirende Medium zwischen Vorstellung und Wille, so bleibt es bei der Wahrheit: seiner Entstehung nach

ist der Wille unfrei. Ueberdies, wäre er derart frei, so könnte keine sittliche Weltordnung das Recht statuiren, seine Bethätigung zu rügen und zu strafen.

Auf der absoluten Freiheit des Willens kann sich also ein Strafrecht nicht aufbauen. Seine Berechtigung leitet sich anderswoher, aus der Bestimmung des Menschen und seiner Fähigkeit, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden. Erstere, vereinbar mit der Unfreiheit der Willensentstehung und sozusagen deren umgekehrte Consequenz, legt dem Menschen die moralische Verpflichtung auf, sie zu erfüllen. Die Vorsehung hat nun die eine Prämisse jeder Handlung, die Vorstellungsmasse in zwei Gruppen, die eine für, die andere gegen die Erfüllung der menschlichen Bestimmung gespalten und zwischen Vorstellung und Motiv, also zwischen Vorstellung und Wille, die weitere Prämisse der Abwägungs- und Unterscheidungsfähigkeit für und wider, ein freies Erwägen und Ermessen eingeschoben. Der Mensch besitzt die Fähigkeit, den Inhalt der Vorstellungen zu erwägen und ein Urtheil über Verwerflichkeit oder Löblichkeit der Handlungsweise, die auf Grund seiner Vorstellungen Gegenstand seines Wollens geworden ist, zu fällen — sittliche, praktische Vernunft — und darnach seine Entscheidung einzurichten. Der Mensch kann den Willen, den er hat (dessen Entstehung er aber weder begünstigen noch hindern kann), frei bestimmen. Unser geltendes Reichsstrafgesetzbuch stimmt hiemit in seinem § 51 genau überein. Dort heißt es wörtlich: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Die Vernunft wird hervorragend actuell im Gewissen, als dem innigsten und unmittelbarsten Innewerden unserer Beziehungen zur übersinnlichen Welt, das angeregt wird, wo diese getrübt oder gestört werden. Selbst wenn der Verstand Beifall zollen möchte, vermag er doch die innere Mißbilligung nicht niederzuhalten, eben weil die Seele in ihrem Wesen sich verletzt fühlt. Hierin liegt der sittliche Kern der Berechtigung, zu strafen.

Mit der Unterscheidungsgabe correspondirt das Entscheiden, die

definitive Bestimmung zum Wollen oder Nichtwollen des Gewollten oder Nichtgewollten. Auch dieses ist unfrei, denn die Vorstellungen beeinflussen stets die Entwickelung des Willens in jedem Stadium, dagegen frei, weil keine Macht existirt, die dem Menschen eine Entscheidung bestimmter Art abnöthigen könnte.

Der Doppelnatur des Menschen als eines sinnlich-geistigen Wesens entspricht nicht nur die Nothwendigkeit constanter Unterwerfung unter die Vorstellungen und des Empfangs allen möglichen Inhalts des Wollens von außen her, sondern auch die Befähigung des menschlichen Willens, die Strebung nach Realisation aus eigener Macht zu reguliren. Der Mensch ist kein bloß nickender Pagode. Die Eigenschaft der menschlichen Psyche, trotz aller Reize der Gefühle und Vorstellungen den letzten Grund des Wollens selbst und die freie Entscheidung der Entschließungen im Banne eigener Gewalt zu haben, nennt man das Wahlvermögen, die Willkür. Der Wille entscheidet darüber, ob und wie weit den veranlassenden und drängenden Beweggründen, die ja als solche dem Willen fremd sind, aber ihn beeinflussen, der Organismus folgen solle oder nicht — Spontaneität des Willens, innere Selbstentscheidung, der das Ich bestimmende Entschluß des Ich, eine dargebotene Handlungsweise als seinige zuzulassen oder zurückzuweisen.

Ziehen wir das Facit dieser Betrachtung, so ergibt sich:

1. der Wille ist unfrei, soferne er unter dem Drucke der Vorstellungen entsteht,

2. frei, soferne er niemals gezwungen werden kann, in bestimmter Richtung und Weise oder überhaupt sich zu bethätigen.

Der Determinismus entzieht das Wollen einerseits bloßer Naturgewalt, unterwirft es aber andererseits dem Causalgesetze der Motivirung durch Gründe der Intelligenz. So befreit er den Willen von der Knechtung durch äußeren Zwang und ermöglicht jene Herrschaft der Vernunft über das Wollen, worin die wahre, die sittliche Willensfreiheit besteht. Der Vorwurf, daß der Determinismus die Zurechnung der That und die persönliche Verantwortung aufhebe, ist demnach unbegründet. Derselbe trifft vielmehr die beiden Gegensätze desselben, den Indeterminismus, weil er nur ein grundloses Wollen,

reine Willkür, den Fatalismus, weil er kein wirkliches Wollen, sondern nur ein durch physische Reize erzwungenes Begehren kennt.

Kehren wir von diesem im Interesse des an späterer Stelle zu erörternden Begriffes der Verursachung in das Gebiet der Willensbestimmung unternommenen Excurse zurück in das Nachbargebiet der Willenskraft, so stoßen wir hier zunächst auf die Frage: ist die Energie des Willens eine absolute Kraft oder bloß eine relative, d. h. abgeleitet aus anderer Quelle und abhängig von dieser?

Man wird in Anbetracht dessen, daß der Mensch über seine Entstehung und Vernichtung keine Entscheidung hat, daß die Entstehung des Willens immer abhängig ist von an die Außenwelt anknüpfenden Vorstellungen, und der ungezählten Reihe von Umständen, welche die Willenskraft zu lähmen und aufzuheben im Stande sind, die Eigenschaft einer absoluten Kraft dem Willen nicht zuerkennen dürfen. Die Willenskraft ist relativ und zugleich derivativ, nicht originär.

Wo aber ist ihr Ursprung zu suchen? was ist ihre Ursache? Auch hier das gleiche Räthsel wie bei der Energie der Materie. Auch hier keine andere Lösung als der Schluß auf eine absolute Kraft, eine letzte Ursache. Zur Annahme einer solchen werden wir gedrängt durch die Betrachtung sowohl der Naturkräfte als der Willenskräfte.

Ursache aller Wirkungen, aller Erscheinungen ist demnach allein die Kraft, welche die Elemente und diese in Bewegung und den Willen in Organismen, insbesondere den des Menschen, setzt, die Kraft, welche Wirkungsfactoren schuf und mit Wirksamkeit ausstattete, das Absolute, wirkend durch die Energie der Materie und des Willens[1]).

Scharf zugesehen existirt nur eine Ursache.

Die etymologische Bedeutung des Wortes Ursache stimmt hiemit vollkommen überein. Die Vorsilbe „Ur" dient stets zur Bezeichnung der Beziehung auf den ersten Anfang von etwas; „Sache" bedeutet das Seiende.

---

[1]) Ἀριστοτέλης, Methaphysik, Δ S. 1013 Zeile a[16]: πολλῶν γὰρ καὶ τοῦ γνῶναι καὶ τῆς κινήσεως ἀρχὴ τἀγαθὸν καὶ τὸ καλόν.

Naturgemäß wirkt bei Entstehung eines concreten Erfolges nicht die gesammte vorhandene Energie der Materie und des Willens mit, sondern eben nur diejenige, welche ihr Wirken erstreckt gerade auf diesen Erfolg. Die eine Ursache leitet, ohne sich indessen irgendwie zu verleugnen, ihre Kraft durch die Gesammtheit der auf den concreten Erfolg bezüglichen und mit demselben cohärirenden Wirkungsfactoren.

Ursache eines concreten Erfolges ist demnach die zu einem Wirken verbundene Gesammtheit der auf den concreten Erfolg bezüglichen und mit demselben cohärirenden wirkenden Factoren.

Mit diesem auf das Absolute führenden Ursachenbegriffe ist für das practische Bedürfniß des Strafrechts nichts anzufangen, denn er ließe dem Richter ja nichts in Händen als die negative Folgerung, daß derjenige den Verbrechenserfolg nicht mit verursacht haben könne, dessen Thätigkeit sich nicht als wirkender Factor unter den auf den concreten Erfolg bezüglichen und mit demselben cohärirenden Wirkungsfactoren befinde. Es ist dem practischen Bedürfniß des Strafrechts, den causalen Zusammenhang einer Handlung bezw. Unterlassung mit einem concreten Erfolge beweisen zu können, mit der Erkenntniß der Gesammtheit der wirkenden Antecedentien als Ursache so viel wie nichts gedient. Der philosophische Ursachenbegriff hat nur insoferne Bedeutung für das Strafrecht, als ein rechtswidriger Erfolg dem nicht zugerechnet werden kann, von welchem sich kein Wirkensbeitrag in dem Complexe der Antecedentien dieses Erfolges nachweisen läßt.

Die Unhandsamkeit des philosophischen Ursachenbegriffes für die criminaljuristische Praxis kann uns zu einem Dreifachen veranlassen:

a) entweder wir suchen nach einem anderen Ursachenbegriff, der speciell für das Strafrecht geeignet wäre,

b) oder wir sehen zunächst zu, ob ein Ursachenbegriff für das Strafrecht überhaupt nothwendig sei,

c) oder wir prüfen, ob denn die Frage: „Was ist Ursache des Erfolges?“ wirklich richtig gestellt sei.

Ad a. Wie Eingangs des Näheren auseinandergesetzt wurde, ist es vergebliches Hoffen und Bemühen, einen speciell für das Strafrecht geeigneten Ursachenbegriff jemals ausfindig zu machen. Es gibt nur einen Ursachenbegriff. Derselbe ist seiner Natur nach überall der gleiche. Weil der Begriff im Allgemeinen, nicht das, was bloße Verstandesbestimmung ist, allein es ist, was Wirklichkeit hat, und zwar so, daß er sich diese selbst gibt, wie Hegel[1]) schreibt, so kann es auch nur eine richtige Verstandesbestimmung desselben geben, weil es nur eine Wirklichkeit des seienden Begriffes gibt. Kein Grund ist endlich abzusehen, warum man wegen der Ungeeignetheit des philosophischen Ursachenbegriffes für die Criminaljustiz einen anderen Ursachenbegriff construiren müßte, da hier ja doch nur nach jenem Einzelantecedens des Erfolges gesucht wird, welches den causalen Zusammenhang dieses Erfolges mit diesem Thäter deutlich und beweisbar erkennen läßt.

Ad b. Da Ursache eines concreten Erfolges die zu einem Wirken verkettete Gesammtheit aller auf den concreten Erfolg bezüglichen und mit demselben cohärirenden wirkenden Factoren ist, so kann ein einzelner Wirkungsfactor niemals Ursache des Erfolges sein. Man kann demnach auch keine „Einzelbedingung" als „Ursache" bezeichnen noch ausfindig machen wollen, wie v. Buri, Birkmeyer, v. Bar, Binding und andere thun. Es ist ein logischer Verstoß, wenn man trotz Anerkennung der Grundwahrheit dennoch die Frage aufwirft: „Welche einzelne Bedingung des Erfolges ist seine Ursache[2])?" Das Verfahren, eine Bedingung als Ursache des Erfolges zu bezeichnen, ist ein willkürliches.

Könnte man sagen, Ursache des Erfolges B ist das Antecedens A, so wäre man in der glücklichen Lage, sobald das Antecedens A sich ereignet, seine Folge zu bestimmen. Daß dieß unmöglich ist, ist feststehende Erkenntniß, welche dadurch, daß wir bei manchen nicht complicirten Geschehnissen deren Entstehungsgesetze mittels der Erfahrung

[1]) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821.

[2]) Liszt, Lehrbuch, „Einen einzelnen Zustand kann man niemals als Ursache eines anderen bezeichnen."

kennen, in keiner Weise irritirt wird, denn die Fähigkeit, künftige Ereignisse mit Gewißheit vorherzusehen, mangelt uns. Auch kann sich der individuell gleiche Fall niemals wieder zutragen. Dem steht der Bewegungsfactor entgegen, der sein Siegel der Mannigfaltigkeit allenthalben aufdrückt; kein Blatt, kein Stein, kein Mensch, keine Relation der Dinge gleicht einer anderen. Eine Gleichheit kann nur gedacht werden, in rerum natura vorhanden ist sie nicht.

In den ungezählten Gesetzesparagraphen, in welchen unsere Strafgesetzbücher mit den Begriffen „Ursache, verursachen, bewirken" u. s. w. manipuliren, sprechen sie eben die gemeinverständliche Sprache des Lebens. Und diese ist nur in dem Ausdrucke „Ursache" uncorrect. Die Sprache der Wissenschaft wird einerseits dadurch sich nicht beirren lassen und anderseits davon nicht Umgang nehmen können, mit dem Worte den Begriff richtig zu bezeichnen.

Man will, wenn man die Causalität im Strafrecht einer Erwägung unterzieht, damit eigentlich nichts weiter bezwecken, als den Richter in den Stand setzen, dem Verbrecher den Causalzusammenhang zwischen seiner Thätigkeit und dem Erfolge zu beweisen und ihm diejenige Wirksamkeit, welche *er* zum Erfolge beitrug, zuzurechnen. Man will den Punct kennen lernen, von dem aus die Rechtsgüterverletzung, der strafrechtswidrige Angriff seinen Ausgang nimmt, und zu dem Ende diejenige Wirksamkeit aus der Gesammtheit herausgreifen, welche, sofort auffindbar, dem Verbrecher seinen schuldhaften Zusammenhang mit dem Erfolge beweisen und imputiren läßt. Der Criminalist frägt nicht so sehr nach der Ursache als nach dem Urheber des Verbrechens, denn strafen kann er nur das Subject. „Hat dieser Thäter diesen Erfolg verursacht?" ist die für ihn bedeutungsvolle Frage. Er muß zu dem vor ihm stehenden Verbrecher sagen können: „Deine Handlung bezw. Unterlassung hat diesen Erfolg bewirkt". Das Forschen nach *einer* Wirksamkeit ist aber nicht ein Forschen nach allen Wirksamkeiten des Erfolges.

Aber auch wer eine Wirksamkeit zum verbrecherischen Erfolge setzt, wird deßwegen an und für sich noch nicht gestraft, sondern erst dann, wenn diese Wirksamkeit den Erfolg zu einem verbrecherischen stempelte. Die Thätigkeit an sich unterliegt einer Bestrafung nicht,

die Schuld soll gesühnt werden. Die Strafe soll auch nicht eine Sühne für die Gesammtheit der Wirksamkeiten, d. h. für die Ursache des concreten Erfolges sein, sie soll vielmehr nur dahin treffen, wo die Schuld nistet, sie soll den verbrecherischen Willen in seiner Freiheit negiren. Die Strafe ist Aufhebung des Verbrechens. Es wird niemandem einfallen, strafen zu wollen, weil etwas gethan wurde, wohl aber, weil unrecht gethan wurde. Die Strafe steht demnach zur That, nur als solche betrachtet, in keiner Beziehung, wohl aber zur That als die Aeußerung des bösen Willens. Weil aber die auf dem bösen Willen beruhende That eine Wirksamkeit und somit ein Glied in der Causalität des verbrecherischen Erfolges ist, so steht die Strafe auch zur Ursache des verbrecherischen Erfolges nur insoferne in Beziehung, als der schuldhafte Wille des Thäters und dessen Aeußerung selbst eine Wirksamkeit des Verbrechenserfolges ist. Spricht man von dem ursachlichen Zusammenhange zwischen Verschuldung und Erfolg, so ist damit nicht gesagt, daß die Verschuldung die Ursache des Erfolges sei, sondern lediglich, daß die Verschuldung sich mit unter dem Complex der wirkenden Antecedentien, welchen man Ursache nennt, befunden habe. Nur insoferne ist die Verschuldung ursächlich für den Erfolg [1]).

Die Strafe steht also zur Ursache des Verbrechenserfolges in gar keiner Beziehung, sondern lediglich in einem Reactionsverhältnisse gegenüber einer Mitwirksamkeit und zwar gegenüber derjenigen, welche den Erfolg zu einem verbrecherischen stempelt. Konsequenz ist: man benöthigt im Strafrecht den Ursachenbegriff als solchen nur insoferne, als es hier darauf ankommt, diejenige Wirksamkeit, welche das Princip der Gerechtigkeit verletzt, unter der Gesammtheit der Antecedentien vorzufinden. Der Ursachenbegriff kann im Strafrecht nur eine untergeordnete Bedeutung beanspruchen, auf jeden Fall nur eine

[1]) Urtheil des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 10. Februar 1882, Entscheidungen Bd. VII S. 9: „Auf Grund von § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juli 1871 erscheint der gegen die Beklagte erhobene Anspruch nur gerechtfertigt, wenn zwischen dem Verschulden des K. und dem Unfalle ein ursächlicher Zusammenhang besteht."

weit geringere als diejenige ist, welche ihm bisher von den Schriftstellern, mit Ausnahme von Lammasch[1]), beigemessen worden ist. Uebrigens, käme es wesentlich auf den Ursachenbegriff im Strafrecht an, so könnte wegen versuchter Verbrechen oder Vergehen strenggenommen keine Strafe verhängt werden, weil man hier wegen des noch ausstehenden Erfolges von einer Ursache nicht reden kann.

Richtig bleibt von den bisherigen Behauptungen der juristischen Schriftsteller nur die eine, daß der philosophische Ursachenbegriff für das praktische Rechtsleben unverwerthbar sei; ob es aber überhaupt nöthig sei, mit einem Ursachenbegriff zu operiren, diese Frage wurde ernstlich noch nie in Erwägung gezogen.

Ad c. Die Strafe stellt sich dar als eine Verletzung des Rechtes zu dem Zwecke, Rechtsgüterverletzung aufzuheben. Wer nun das Recht, zu strafen, in seiner Hand hat, dem wird es, soferne er sich dem sittlichen Endzwecke der Gerechtigkeit unterordnet, nur darauf ankommen, zu wissen, in wessen Rechte er verletzend und vergeltend einzugreifen habe. Nicht nach Umständen, nicht nach Bedingungen, nicht nach leblosen Gegenständen oder mittellosen bezw. vernunftlosen Gefäßen wird gefragt, sondern nach Personen. Sie sind die Träger des vernünftigen Willens und verantwortlich für dessen Richtung. Das Strafrecht interessirt in erster Reihe den Schuldbegriff. Der Wille macht sich den ganzen Complex des Gegebenen zu Nutzen; er überschaut die Menge der Wirksamkeiten, soweit er kann, wie ein Feldherr seine aufgestellten Linien und wirft sich, findet er sie für seine Zwecke geordnet, auf den Gegner. Er und seine Richtung sind zu eruiren. Zu dem Ende müssen Handlungen und Unterlassungen ins Auge gefaßt werden, denn sie sind der geäußerte Wille. Handlung oder Unterlassung sind aber als Einzelantecedens niemals Ursache des Erfolges?". Die Frage: „wann ist die Handlung Ursache eines Erfolges?" ist demnach eine verkehrte. Sie frägt nicht nach dem, was gewußt werden soll, sondern nach etwas, das ganz außerhalb des Bereiches der die Frage veranlassenden Zwecke liegt und niemals beantwortet werden kann. „Wann hat ein Willensact

[1]) Lammasch, Handlung und Erfolg, 1882 in Grünhut's Zeitschrift Bd. IX S. 279.

den Erfolg verursacht?" so lautet die entscheidende Frage. Hier wird nach dem gefragt, was den Richter in erster Linie interessirt, nach dem Zusammenhange von Willensact und Erfolg.

Der principielle Gegensatz zu der herrschenden, auf der John Stuart Mill'schen Formulirung des Ursachenbegriffes: „Die Ursache besteht aus der ganzen Summe der positiven und negativen Bedingungen, aus dem Ganzen von Ereignissen jeder Art, denen die Wirkung unabänderlich folgt, wenn sie realisirt werden"[1]), beruhenden Lehre und der oben entwickelten Ansicht: „Ursache ist allein die Kraft, welche die Wirkungsfactoren schuf und mit Wirksamkeit ausstattete; das Absolute, wirkend durch die Energie der Materie und des Willen", besteht

1. darin, daß dorten eine Pluralität von Ursachen, hier von vornherein eine einzige Singularursache angenommen wird; nur ein Berührungspunct ist es, daß die Ursache, aufgefaßt als das Ganze der Ereignisse aller und jeder Art, bei Mill identisch ist mit dem Weltzusammenhange überhaupt und auf das Absolute als Alleinursache zurückführt. Allein Mill leitet die Ursache des concreten Erfolges zurück auf die letzte Ursache, geht also nicht von dieser aus, wir hingegen nehmen zum Ausgangspunct die letzte Ursache und quadriren umgekehrt und ihrem Wesen entsprechend ihren Begriff auf die Ursache des concreten Erfolges,

2. darin, daß dorten einer bloßen Summe von Antecedentien die Ursachenqualität zugeschrieben wird, hier hingegen einer wirkenden Größe.

Das Wesen der Ursachlichkeit kommt in dem Begriffe „Gesammtsumme" nicht zum Ausdruck. Man vermißt den Wirkungsfactor, die Eigenart des Wirkens, jener Kräfteströmung von Innen heraus. Das bloße Nebeneinandersein von Antecedentien verursacht keinen Erfolg, sondern die innige Verkettung und Verschlingung des Wirkens aller Antecedentien zu einem selbständigen Gesammtwirken. Summe ist eine todte Größe. Wirkende Potenzen ergeben durch ihre

[1]) Ebenso Sigwart, Logik S. 434: „Ursache einer Veränderung ist die Gesammtheit der Bedingungen."

Addition keine Neuwirkung; a + b + c + d gibt keinen neuen Erfolg, sondern eben nur eine Summe, deren Bestandtheile a, b, c und d sind. Für das Wirken aber es ist charakteristisch, daß die Energie der Wirkungsfactoren etwas Neues bildet und im Falle einer Vereinigung zu einer organischen Einheit sich zusammenballt. In der Nichtbeachtung dieser Eigentümlichkeit liegt der Fehler des Mill'schen Kausalitätsbegriffes.

Denselben hat auch Dr. Richard Horn in seiner Abhandlung „der Kausalitätsbegriff in der Philosophie und im Strafrecht", Leipzig 1893, berührt. Dort heißt es: „es ist durchaus nicht dasselbe, ob ich sage a + b + c + d + e + f (die Summe sämmtlicher Bedingungen) ist die Ursache für die Erscheinung g", oder ob ich sage: „die Veränderungen a + b + c sind die Theilursachen des Erfolges g; sie konnten jedoch ihre Mitwirksamkeit nur dann entfalten, wenn d, e und f als Bedingungen ihrer Kraftbethätigung vorhanden waren." Horn unterscheidet also principiell zwischen dem directen Wirken der Ursache und dem indirecten Einfluß der Bedingung. Ist damit wirklich ein Unterschied statuirt? Wenn von dem Vorhandensein von Umständen, ausgenommen jene Veränderung, welche durch ihre Thätigkeit und Kraft eine zweite Veränderung mit Nothwendigkeit nach sich zieht, der Erfolg indirect, die Fähigkeit der Ursache als jene eben erwähnte Veränderung, zu wirken, und das Maß ihrer Wirksamkeit direct abhängt, was verursacht dann den Erfolg? jene Veränderung allein oder auch der Complex jener Umstände, welche die Bethätigung der Wirkungsfähigkeit der wirkenden Factoren ermöglichte? Doch wohl beides zusammen Die Umstände, von denen die Fähigkeit anderer, zu wirken, abhängt, wirken eben mit, wenn sie vorhanden sind, und, was wirkt, tritt durch diese Eigenschaft in den Reigen der Factoren, welche durch ihr Zusammenwirken verursachen. Die Horn'sche Distinction steht im Widerspruche mit dem Begriffe des Wirkens. Wirken ist das potencirende oder depotencirende gegenseitige Beeinflussen der Elementar- bezw. Willenskräfte. Allerdings können die Umstände, welche die Wirkungsfähigkeit der „Ursache bedingen", für sich allein keine Veränderung erzeugen, aber eben so wenig kann eine „Veränderung" für sich allein eine

andere Veränderung aus eigener Kraft hervorzaubern. Es kann demnach Ursache nicht jene Veränderung sein, welche durch ihre Thätigkeit und Kraft eine zweite Veränderung mit Nothwendigkeit nach sich zieht. Horn richtet diesen seinen Ursachenbegriff offenbar selbst, wenn er sagt: „Damit ein Zustand, der früher nicht vorhanden war, in der Natur eintreten solle, damit ein Phänomen, das vorhanden ist, aufhöre, bedarf es meistens (!) eines ganzen Complexes von Factoren." Faßt man überdieß im Horn'schen Ursachenbegriff die Ursache im streng technischen Sinne, so ist die Formulirung unrichtig, faßt man dagegen die Ursache in dem später noch zu erörternden Sinne der Vulgarursache, so ist damit nichts gewonnen, denn die Kennzeichnung der Veränderung, welche durch ihre Kraft und Thätigkeit eine zweite Veränderung nach sich zieht, ist eine viel zu vage und practisch durchaus nicht greifbare; faßt man endlich die Ursache im Sinne von Verursachung, so ist damit nichts gesagt, denn Verursachung ist immer eine Veränderung, und jede Veränderung zieht mit Nothwendigkeit eine andere nach sich.

Die meisten Ursachentheorien, und an ihrer Spitze die John Stuart Mill'sche, operiren mit dem Begriffe der Bedingungen. Kein Wunder, daß, nachdem keine dieser Theorien völlig befriedigt, gerade dem Begriffe der Bedingung hart zu Leibe gegangen wird. Wollte aber ein Staatsanwalt den Beschuldigten, von dessen Schuld er persönlich vielleicht überzeugt ist, ohne weitere Ermittelungen in den Anklagezustand versetzen, so wäre dieß zweifelsohne ein uncorrectes Verfahren; nicht minder, wenn wir ohne allgemein überzeugende Gründe dem Begriffe der Bedingung in seiner Anwendung bei Untersuchung des Kausalitätsproblemes bloß aus persönlicher Ansicht und Ueberzeugung den Krieg erklären wollten. Wir müssen dem Begriffe der Bedingung auf den Grund gehen, sein Wesen und seinen Werth prüfen und dann erst sehen, was weiter mit ihm anzufangen ist.

Da ist es denn auffällig, daß die eine Theorie in dieser, die andere in jener Bedingung oder, wie die von John Stuart Mill, in der Gesammtheit der negativen und positiven Bedingungen die Ursache einer Erscheinung zu ergründen bemüht ist. Nicht so fast gegen den Begriff der Bedingung als vielmehr gegen die Species Bedingung

richten sich also die mannichfachen Angriffe. Unser Vorstoß will den Begriff der Bedingung als solchen treffen. Wir behaupten: der Begriff Bedingung ist eine Form ohne Inhalt, eine bloße Gedankenfigur, nur eine Art und Weise, dieß und jenes mit einander in logischen Zusammenhang zu bringen, ohne auch nur den geringsten Antheil an der Realität der Dinge und insonderheit des Wirkens zu nehmen. Keiner Bedingung ist es vergönnt, auch nur das geringste Partikelchen zur Wirkung beizutragen, wohl aber den Umständen, die im Denken als Bedingungen figuriren.

Auf dem Gebiete der Wirklichkeit gibt es gar keine Bedingungen, sondern nur ein unendliches Wirken, unabhängig von unserer Logik. Bedingung ist insbesondere kein Zustand. Bedingung bezeichnet jenes logische Verhältniß zweier Erscheinungen, wonach das Vorhandensein der einen gedacht wird als Voraussetzung dafür, daß die andere als möglicherweise geschehend gedacht werden kann. Für die Erkenntniß muß ein bestimmter Umstand vorhanden sein, wenn die Annahme eines neuen Geschehnisses reifen soll. Der Gedanke an die Nichtexistenz des einen schließt den Gedanken an die Existenz des anderen aus. In diesem logischen Sinne erscheint als Bedingung auch die Ursache, ferner jede Verursachung, die causale Verknüpfung der Wirkungsfaktoren, kurz, jedes Glied der causa, so weit es logisch nicht entbehrt werden kann.

Wenn ich sage: „Bedingung des Todes Geßler's war, daß er des Weges kam, wo Tell zur That bereit seiner harrte," so sage ich damit: „ich kann nie den Tod Geßler's, so wie er effectiv und in concreto erfolgt ist, nur unter der Voraussetzung denken, daß Geßler die hohle Gaße nach Küßnacht passirte," berühre aber damit in gar keiner Weise die Sphäre der Wirksamkeiten, die den Tod Geßler's herbeigeführt haben. Aber, wirkte der Umstand, daß Geßler gerade diesen Weg einschlug und beibehielt, nicht mit zu seinem Tode? Wirkte, um an ein von Dr. Richard Horn gebrauchtes Beispiel anzuknüpfen, der Umstand, daß Polonius dicht hinter der Tapetenthüre horchte, nicht ebenso mit zu seinem Tode als der Degenstoß Hamlet's? Der Degenstoß wäre fehlgegangen ohne diesen Umstand. Der Umstand ergänzte den Degenstoß und der Degenstoß ergänzte

umgekehrt den Umstand zu dem blutigen Erfolge. Denken wir über das Ereigniß nach, so erscheint uns Beides als Bedingung, der Degenstoß und die besonderen Verhältnisse, unter denen er geführt wurde. Aber das Ereigniß vollzog sich nicht in der Welt der Gedanken, sondern in der Welt der Erscheinungen, des realen Geschehens. Mit der Bedingung im Denken congruirt im Werden die Wirksamkeit. Das Mosaik der Bedingungen eines Ereignisses ergibt die Vorstellung von dem Ereignisse, das Mosaik der Wirksamkeiten das Ereigniß. Die subjective Bedingung kann, da sie keine Realität zu beanspruchen hat, bei Untersuchung der objectiven Ursache keine Rolle spielen. Eine Gestaltung des Gegentheils käme einer Vereinigung der Gesetze des Denkens mit den Gesetzen des Werdens und Wirkens gleich. Die Consequenz hieraus ist, daß auch eine Gesammtheit von Bedingungen oder eine Einzelbedingung niemals Ursache eines Erfolges sein kann.

Die logische Verbindung der Geschehnisse vollzieht sich freilich im engsten Anschlusse an deren causal-reale Verbindung. Denn dem, was in der Gedankenwelt als Voraussetzung erscheint, entspricht in der Wirklichkeit ein Wirken. Bei der Reflexion über ein Ereigniß figuriren die Wirksamkeiten, die zu dem Ereigniß führten als Bedingungen. Somit ist es bei der absoluten Unmöglichkeit der Bedingungen als solcher, etwas zum Erfolge beizutragen, nur uncorrect und ungenau, die Wirsamkeiten als „Bedingungen" zu bezeichnen. Die Sache kann mit dem Ausdrucke „Bedingung" wohl gleichfalls getroffen werden, allein sie wird dadurch zugleich verschleiert. Im Allgemeinen bleibt es dabei: für den Causalzusammenhang besagt das mit „Bedingung" bezeichnete Abhängigkeitsverhältniß, im Falle es positiven Charakter trägt, nichts als: daß etwas gemäß unserer Vorstellung nicht eintreten dürfe, wenn die Deficienz eines Erfolges vermieden werden soll. Die causale Verknüpfung der Antecedentien zu einem Erfolge wird durch deren Erkenntniß als Bedingungen nicht um eine einzige Linie der Enträthselung näher gerückt. Dem logischen Verhältniß der conditio ist für die Erkenntniß des „warum? und wodurch?" nichts abzugewinnen.

III. Die Praxis.

Der Mensch befindet sich in der Zwangslage, an unabhängig von seinem Wollen und Können Vorhandenes in seinem Thun und Lassen sich anzuschmiegen. Er muß sich bei Verfolgung seiner Zwecke mit dem, was ihn umgibt, abfinden. Die maßgebenden Verhältnisse und Voraussetzungen, unter denen die menschliche Thätigkeit einsetzt, müssen scharf erkennbar sein und nicht verschwommen in einem grenzenlosen Meere. Sie kennzeichnen aber ihre Bedeutung für den Erfolg nicht selbst, dieß bleibt vielmehr den Fähigkeiten des Zweckverfolgers überlassen. Letzterer muß abschätzen, wie viel und welche Kräfte außerhalb seiner selbst wirken, ob er sie, wenn überhaupt dazu im Stande, in dieser oder jener Richtung zu lenken habe, ob er seinerseits noch etwas hinzuthun oder wegnehmen müsse, alles Fragen, die vor und während der Zweckverfolgung beantwortet werden müssen, denn, sollen die Mittel ihrem Zwecke dienen, so müssen sie in der Erkenntniß der Gesetze des Werdens angewendet werden, widrigenfalls die menschlichen Kräfte ihr Ziel fehlgehen und im Planlosen versiegen. „Die Handlungen sollen bestimmte Veränderungen in der Außenwelt bewirken. Es bedarf also der Handelnde der Kenntniß des Gesetzes der Causalität und reicher Erfahrung über dessen Anwendung im Einzelnen." Die unumgängliche Voraussetzung einer zweckentsprechenden Anpassung der Kräfte in uns an die Kräfte außer uns ist die erfahrungsgemäße Kenntniß von der regelmäßigen Einwirkung dieser auf jene, sowie der regelmäßigen Folgen jener allein, beides mit Rücksicht auf den zu erzielenden Erfolg. Dabei kann eine praktische Verwerthung des aufgestellten philosophischen Ursachenbegriffes nicht Platz greifen. Derselbe führt ja durch Bezeichnung der Wurzel aus der Gesammtheit der vorhandenen Energie als Ursache auf das Absolute zurück, widerspricht also geradezu jeder dem Individuum zweckdienlichen Anwendung, nachdem dessen Verlangen auf eine relative, leicht faßliche Handhabe geht.

Ein blindes Einsetzen der eigenen Kräfte zu vermeiden, stellt sich daher ganz von selbst das Bestreben ein, diejenigen Faktoren zu kennen, welche einen in der Vorstellung bestimmten Erfolg hervor zu

bringen vermögen. Das diesem Bestreben zu Grunde liegende Bedürfniß ist um so mehr von practischem Interesse als die Menge der Antecedentien eines Erfolges einerseits eine unabsehbare ist, andererseits aber ein Antecedens oder doch wenigstens eine geschlossene Mehrheit von Antecedentien gewöhnlich oder sogar regelmäßig bestimmte Veränderungen erfahrungsgemäß zur Folge haben.

Das gewöhnliche Leben abstrahirt denn auch aus den sich wiederholenden, ähnlichen, wenn schon niemals absolut gleichen Veränderungen empirisch die sogen. „Ursachen". Es sieht auf der einen Seite einen stets ähnlichen Complex von Umständen, welcher immer vorausgeht einer auf der anderen Seite erfolgenden stets ähnlichen Veränderung. Die fortwährende Wiederholung dieser Erscheinungen führt nothwendig auf den Gedanken ihrer Zusammengehörigkeit und, da nichts auch nur einen Augenblick sich gleich bleibt, auf den Gedanken der Entstehung des einen aus dem anderen. Jede philosophische Meditation bleibt außer Spiel, denn sie ist später als die empirische erfahrungsgemäße Vermuthung, nachher Erkenntniß.

Speciell im Strafrecht dürfte sich die Sache ähnlich verhalten und das practische Bedürfniß die sogen. Ursache herausgefunden haben, ehe denn an eine wissenschaftliche Sondirung gedacht wurde.

Das Strafrecht empfindet wie das übrige practische Leben das Bedürfniß, eine seinen Zwecken gemäße Ursache im Vulgärsinne aufweisen zu können. Jenes Bedürfniß hat sich in dem Momente eingestellt, da ein Strafrecht anerkannt ward, und mußte bereits in dem Momente befriedigt sein, als man zum Schutze gegen die Verletzung der Rechtsgüter zu dem Mittel der Strafe griff. Wollte man nicht jedes Gerechtigkeitsgefühl in brutalster Weise beleidigen, so konnte man so energisch nur dann vorgehen, wenn das Ziel dieses Vorgehens im vorhinein bekannt war. Der Mensch hatte sein Verhalten gegen die „Ursachen" des Verbrechenserfolges schon eingerichtet vor und mit der Statuirung der Strafe. Der Weg zu der Stelle, wo die sogen. „Ursache" des Verbrechenserfolges gesucht werden muß, wird uns also gewiesen durch den Begriff der Strafe und führt uns zu dem willensfähigen Subjecte.

Die Sprache des gewöhnlichen Lebens hebt Einzelantecedentien eines Erfolges als „Ursachen“ hervor[1]) und subsummirt unter sie zusammenfassend die übrigen. Auf die Frage nach der Ursache eines Erfolges antwortet das gewöhnliche Leben mit der Angabe eines oder mehrerer Antecedentien, nicht aber mit der Angabe des Zusammenhangs zwischen dem Erfolge und seinen Antecedentien. Verschieden nach der jeweiligen Anschauung und dem jeweiligen Zwecke der Subjecte nennt man jenes oder jene geschlossene Mehrheit von Antecedentien, welche gewöhnlich oder sogar regelmäßig von bestimmten Folgen begleitet sind, Ursache im Vulgarsinne.

Der Begriff der Ursache im Vulgarsinne ist kein objectiver, sondern ein ausgesprochen subjectiver, abhängig von den practischen Interessen des Einzelnen. Aus der Thatsache, daß das practische Bedürfniß nach einem Causalitätsbegriff verlangt, ergibt sich zufolge der subjectiven Färbung der Bedürfnisse von selbst, daß der vulgäre Ursachenbegriff in den Vorstellungen verschiedener Persönlichkeiten je nach dem zu verfolgenden Zwecke ein verschiedener ist. Nimmt man obendrein die Thatsache hinzu, daß wir völlig außer Stande sind, die gesammte Causalität mit allen ihren Fasern und Verzweigungen zu erfassen, vielmehr nur dazu fähig sind, einzelne Beziehungen zwischen vor und nach zu erkennen, so wird, da eine Auswahl stattzufinden hat, diese ingleichen je nach dem vorschwebenden Zwecke variiren.

Alle Ereignisse treten begleitet von Umständen in den Kreis der sinnlichen Wahrnehmung. Zwar nehmen wir beide wahr, aber nicht in der gleichen vollständigen Weise, die begleitenden Umstände nämlich nur in so weit, als sie die Kraft haben, den auf einen Punct zulenkenden, das fragliche Ereigniß in dieser Linie antreffenden Geist zu afficiren. Nur soweit die Umstände neben dem Ereigniß, das sie

[1]) John Stuart Mill, Logik III cap. 5 § 3: „Bei der Erforschung der Ursachen einer Erscheinung erweisen wir, je nach dem Zusammenhange unserer Untersuchung, nach der Absicht, die wir mit unserer Darstellung verfolgen, und nach den Voraussetzungen, von welchen wir ausgehen, bald diesem, bald jenem Antecedens des Erfolges die sprachliche Auszeichnung, es die Ursache desselben zu nennen.“

begleiten, noch interessiren, werden sie mit in die Betrachtung gezogen. Ausschlaggebend ist das subjective Interesse. Dieses läßt es nicht zu, alle thatsächlich nebenhergehenden und mitverknüpften Umstände zu betrachten, sondern gebietet eine Ausscheidung. Die Folge ist, daß nur einzelne, niemals alle begleitenden Umstände bei der Wahrnehmung von Ereignissen und bei der Frage nach ihrer Ursache eine Rolle spielen[1]).

So ergibt sich die Möglichkeit, daß je nach der verschiedenen Auffassungsweise für einen und denselben Erfolg von verschiedenen Menschen, ja sogar von demselben Menschen unter verschiedenen Umständen verschiedene Ursachen im Vulgarsinne angegeben werden[2]), so auch die Thatsache, daß das Strafrecht seinem besonderen Zwecke gemäß seine eigene Ursache im Vulgarsinne hat.

Daß der variirende Begriff der vulgären Ursache den Anforderungen und Bedürfnissen des alltäglichen Lebens genügt, darf nicht dazu verleiten, ihn als den allein richtigen Ursachenbegriff zu adoptiren, sondern kann nur ein Fingerzeig dafür sein, daß dem Ursachenbegriff κατ' ἐξοχήν in der Praxis eine eminente Bedeutung nicht zuerkannt wird. Solange die Sprache des gewöhnlichen Lebens durch Hervorhebung eines einzelnen Antecedens als „Ursache" des Erfolges unter dieses die übrigen Antecedentien zusammenfassend subsumirt, dieses Antecedens aber als Voraussetzung des Erfolges jedem anderen insoferne wesentlich gleicht, als keines für sich allein den Erfolg bewirkt, kann das Manöver der sprachlichen Auszeichnung dieses Antecedens als „Ursache" mit jedem anderen Antecedens nicht minder gut ausgeführt werden. Der Begriff der vulgären Ursache wäre nur dann zu einem wissenschaftlichen zu erheben, wenn wir in die Erkenntniß der Dinge und des Weltzusammenhanges so tief eingedrungen wären,

[1]) v. Berger, Ueber Bewirken durch Unterlassen, in Grünhut's Zeitschrift Bd. IX S. 736: „Wenn wir eine Erscheinung beobachten und nach ihrer Ursache forschen, so wenden wir unsere Aufmerksamkeit nur einer bestimmten Auswahl von Merkmalen der Erscheinung zu, die uns wesentlich sind, und vernachlässigen die übrigen."

[1]) Lammasch, Handlung und Erfolg, l. c. S. 260: „Die Verschiedenheit der Ursachen hat ihren Grund in der Verschiedenheit dessen, was man jeweils als Wirkung vorstellt."

daß wir die Wirkungsfolgen eines wirkenden Antecedens abzusondern vermöchten von den Wirkungsfolgen anderer wirkender Antecedentien. Dann erst wäre es möglich, zu sagen: „Dieses Antecedens ist von diesem Erfolge begleitet, jenes Antecedens von jenem," dann erst hätte die Forschung, nach dem, was ist, auch hier Aussicht auf Resultate [1]). Aber nicht einmal eine Spur von einem Pfade hat der menschliche Geist bisher gefunden, auf dem es möglich schiene, in das Räthselland der Wirkungsquoten einzudringen. Vergeblich ist der Versuch, irgend einen brauchbaren Unterschied der bei der Entstehung eines Erfolges mitwirkenden Factoren mit Rücksicht eben auf ihren Wirksamkeitsbeitrag herauszufinden.

Nur so viel steht fest, daß die einzelnen Wirkungsfactoren in verschiedenem Maße zum Erfolge beitragen. Ein jeder Wirkungsfactor verursacht den Erfolg zwar mit, aber nicht für sich allein. Daraus aber, daß wir die Bedeutung der einzelnen Antecedentien für den Erfolg nicht mit absoluter Genauigkeit bemessen können, folgt deßwegen noch nicht die Gleichwerthigkeit aller Antecedentien für den Erfolg. Dieser Schluß wäre ein Ableugnen aller natürlichen Erkenntniß. Betrachtet doch Niemand die Erzeugung des später zum Mörder herabgesunkenen A als ein der mörderischen Handlung gleichwerthiges Antecedens des Todes des B. „Die behauptete Gleichwertigkeit ist nur in dem negativen Sinne vorhanden, daß keines der Antecedentien fehlen darf, ohne daß der concrete Erfolg selbst hinwegfiele" [2]).

Andererseits muß freilich unumwunden zugestanden werden, daß wir uns eines so tiefen Einblicks in das Geheimniß des Wirkens nicht erfreuen, daß wir etwa sagen könnten, das Antecedens a hat zum Erfolge $^1/_7$, des Antecedens b $^3/_7$ u. s. w. beigetragen. Und

[1]) Trendelenburg, Logische Untersuchungen, Bd. II S. 181 hält die Heraushebung der thätigsten Bedingung als Ursache des Erfolges nur für eine sprachliche Licenz, indem auch er „eine solche Einheit der Ursache" ausdrücklich für einen „Irrthum der zusammenfassenden Sprache" erklärt.

[2]) Birkmeyer, Ueber Ursachenbegriff und Causalzusammenhang im Strafrecht, Gerichtssaal Bd. XXXVII S. 269; siehe auch Merkel in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. I S. 578, dagegen v. Buri, ebendort Bd. II S. 246.

weil der Wille mit ein Antecedens des Verbrechenserfolges ist, so theilt auch er mit Rücksicht auf den Erfolg die Eigenschaft unabwägbarer Beitragsqualität, denn unser Vermögen reicht auch hier nicht aus, selbst wenn wir Thäter sind, abzuzirkeln, wie viel der Wille des Verbrechers, wie viel andere Antecedentien zum Erfolge mitgewirkt haben[1]). Daß unser Reichsstrafgesetzbuch die Gleichwerthigkeit der Wirkungsfactoren und insbesondere der zu einem Erfolge zusammenwirkenden Willenskräfte in Abrede stellt, erhellt aus den §§ 47 und 49, wo scharf zwischen „ausführen" und „bloßem Hülfeleisten" unterschieden wird.

Besonders Locke und Reid haben es unternommen, Grade der Wirksamkeiten ausfindig zu machen. Sie wagten diesen Versuch durch Theilung der Wirksamkeiten in active und passive. Allein diese Unterscheidung setzt eine Fähigkeit voraus, die uns eben fehlt, nämlich die Fähigkeit, einzusehen, wie, in welcher Weise die einzelnen Wirkungsfactoren auf den Erfolg hinstreben, welche Kräfte durch Selbstwirksamkeit und welche durch Einwirkung auf sich von außen zum Erfolge beitragen. Wir müßten im Stande sein, auszusagen: Dieser Factor trägt dadurch zum Erfolge bei, daß er auf sich einwirken läßt und anderen Wirksamkeiten ein Feld schafft, jener Factor dadurch, daß er selbst wirkt durch die in ihm liegende Energie. Allein auch durch Auf-sich-einwirken-lassen kann zur Wirkung der einwirkenden Kräfte beigetragen, also mitgewirkt werden, so daß im Gegentheil diejenigen Factoren, welche dem Wirken anderer Raum gewähren, eben dadurch selbst als activ wirkend erscheinen. Der Unterschied von activen und passiven Kräften entfällt, die Unterscheidung zwischen agens und patiens ist illusorisch. Es bleibt dabei: die menschliche Intelligenz ist nicht stark genug, die Gesammtheit der Wirksamkeiten zu einem Erfolge zu überblicken, geschweige denn so zu überblicken, daß es ihr gelänge, den Grad der Mitwirksamkeiten auch nur annähernd zu bestimmen.

[1]) v. Bar, Die Lehre vom Causalzusammenhang im Recht, besonders im Strafrecht, Leipzig, 1871, in Grünhut's Zeitschrift Bd. IV S. 54: „Niemals wird es uns gelingen, den Antheil, welcher auf das eigenste Ich des Handelnden kommt, von demjenigen vollkommen zu trennen, welcher auf Rechnung besonderer äußerer Umstände zu setzen ist."

Consequenz ist, daß selbst bei Vorzeichnung eines bestimmten Zweckes, z. B. des criminellen, es nicht möglich ist, ein Antecedens auszuscheiden, von dem man mit Gemeingültigkeit behaupten könnte, es sei alleinige Vulgarursache des Erfolges, es sei dasjenige Antecedens, dem der Regel nach diese oder jene Wirkung folge. Dem Gegentheil stünde überdies immer noch der Einwand entgegen, daß alle Antecedentien für den Erfolg gleich wesentlich, wennschon nicht in gleicher Weise wirksam sind, weil keines fehlen darf zum Eintritt des concreten Erfolges.

Trotz alledem sind die Versuche, bestimmte Antecedentien als Vulgarursachen aus der sie umgebenden Masse herauszuschälen, zahlreiche:

Lammasch[1]) vor Allem meint, es gebe „zweierlei Beschränkungen der Möglichkeit, Antecedentien als Ursachen" hervorzuheben und sie den „Bedingungen im engeren Sinne" entgegenzusetzen, so daß man der Ausschließung aller Antecedentien bis auf eines oder auch nur bis auf eine unter einen Begriff und Namen (Ursache!) zusammenfaßbare Gruppe von Antecedentien" um einen wenn auch nach Lammasch's eigener Betonung in keiner Weise ausreichenden Schritt näher gekommen wäre.

1. Die erste Beschränkung ergebe sich aus der Formulirung der Frage: „Was ist Ursache des concreten Erfolges?"; es werde nicht nach einem Antecedens des bestehenden Phänomens gefragt, sondern nach den Antecedentien des Uebergangs des Substrates der Phänomene aus seinem früheren in seinen gegenwärtigen Zustand. Wenn damit eine Grenze für die Auswahl von Antecedentien als „Ursachen" gewonnen sein soll, so müßten sich die Antecedentien des Erfolgtseins auch wirklich unterscheiden lassen von denen des Erfolgens. Dies ist unmöglich, weil ein nunmehr vorhandenes Phänomen gar kein Antecedens haben kann, das nicht Antecedens des Ueberganges wäre. Man wird einen wesentlichen Unterschied der Fragen: „Was läßt erfolgen?" und „Was hat erfolgen lassen?" kaum be-

[1]) Lammasch, Handlung und Erfolg, 1882, in Grünhut's Zeitschrift Bd. IX. S. 255—265.

haupten wollen. Die Antecedentien des Erfolges und des Erfolgens sind die gleichen. Der Erfolg ist ja nichts als das vollendete Erfolgen, das nunmehr bestehende Phänomen nichts als die Umwandlung des bisherigen Substrates nur in einem anderen Stadium, dem der Abgeschlossenheit. Erfolgen wie Erfolgtsein sind beides Ergebnisse von Kräfteäußerungen der gleichen wirkenden Antecedentien. Erzeugung und Vergiftung des A sind für den Uebergang desselben vom Leben zum Tode ebenso antecedirend wie für die Existenz seines Leichnams.

2. Eine fernere Beschränknng soll sich ergeben „durch die Analyse des den Bestand eines causalen Zusammenhangs zwischen zwei Ereignissen negirenden Begriffes des Zufalls". Daß auch das zufällige Ereigniß als eine Wirkung nothwendig mit einer Ursache verknüpft sei, gibt Lammasch zu, behauptet aber fortfahrend, daß umgekehrt „das Prädikat zufällig die Nothwendigkeit der Verknüpfung jenes Ereignisses, welchem es beigelegt wird, mit einem Ereignisse, welches zu einem anderen als dem für das erstere ursächlichen Complexe von Ereignissen gehört, negire", so daß es zulässig wäre, das zufällige Ereignis aus der Reihe der Bedingungen einfach zu streichen [1]). Beispiel: Zwei Jäger treffen sich im Walde. Einer von ihnen trägt das geladene Gewehr unterm Arme. Er gleitet aus und durch einen unglücklichen Griff an das Schloß der Flinte entladet sich diese und die Kugel trifft tödtlich den anderen Jäger. Hier dürften nach Lammasch weder das Ausgleiten noch der unglückliche Griff unter die „Bedingungen" gerechnet und als nothwendig für den Erfolg nicht aufgefaßt werden.

Ein zufälliges Ereignis unterscheidet sich in der Richtung auf den Erfolg von anderen Antecedentien in nichts, sondern nur nach rückwärts hin bezüglich seiner eigenen Ursachlichkeit, welche nicht klar erkannt wird. Das Prädikat „zufällig" charakterisirt nur die Ent-

[1]) Lammasch l. c.: „Wenn Denk- und Redeweise des practischen Lebens ein Ereigniß in Bezug auf ein anderes als zufällig auffassen, so drücken sie damit gleichzeitig aus, daß sie dasselbe nicht als Bedingung, geschweige denn als Ursache jenes anderen Ereignisses vorstellen." Und doch, wie oft sagt man im alltäglichen Leben: „ein unglücklicher Zufall war Ursache davon!"

stehungsart eines Ereignisses, durchaus aber nicht das Verhältnis des Ereignisses zu anderen, es enthält keine besondere Eigenschaft dieses Ereignisses selbst, sondern nur eine solche seiner Entstehung, also nichts denn ein Zugeständnis unserer Unkenntnis von der Entstehungsgeschichte dieses Ereignisses, und negirt nicht die Nothwendigkeit der Verknüpfung des zufälligen Ereignisses mit den übrigen ursächlichen Ereignissen. Nicht besonders geeigenschaftet tritt das zufällige Ereignis mit Rücksicht auf den Erfolg gleich den übrigen Ereignissen in den ursächlichen Complex ein.

Ausgehend von dem subjectiven Character der vulgären Ursache versucht v. Berger[1]) den enormen Kreis der Antecedentiengesammtheit zu verengern, indem er daraus, daß bei der Forschung nach der Vulgarursache einer Erscheinung nur einer bestimmten Auswahl von Antecedentien derselben Aufmerksamkeit zugewendet wird, während die übrigen als unwesentlich vernachlässigt werden, deducirt, daß auch in der Wissenschaft jene Antecedentien, deren Wirkungsantheile unbeachtet bleiben, übergangen werden dürften. Die Abgrenzung der wesentlichen Antecedentien von den unwesentlichen ist aber eine völlig subjective und objectiv absolut unbestimmbare. Richtig ist nur, daß die einzelne Psyche diejenigen Phänomene „Ursachen" eines Ereignisses nennt, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit ganz besonders gerichtet hat, richtig des weiteren, daß Regeln für die Subsumtion der Ereignisse unter die Begriffe für die Psyche existiren, allein ebenso unbestreitbar ist es, daß diese Regeln in ihrer Anwendung so sehr abhängig von dem jeweiligen Naturell und der jeweiligen Disposition der Psyche sind, daß es unmöglich wird, dem Gewirre dieser Verschiedenheiten ein Gesetz zu entnehmen, welches einen Zwang für die Psyche ersehen ließe, bestimmte Phänomene als Vulgarursachen der Erscheinung anzuerkennen.

Man kann auch nicht, wie v. Berger[2]) meint, „die Unendlichkeit der möglichen Constellationen, die eine Erscheinung zu Stande kommen lassen, dadurch wenigstens von einer Seite begrenzen, daß

[1]) v. Berger, „Ueber Bewirken durch Unterlassen" in Grünhut's Zeitschrift Bd. IX S. 736.

[2]) v. Berger l. c. S. 741.

wir gewisse Constellationen anführen, die nicht sein dürfen, wenn positive Bedingungen eine Erscheinung nach sich ziehen sollen. Eine bestimmte Angabe dieser „gewissen" Constellationen, von denen man nach des Autors eigenem Zugeständnisse allerdings nicht alle, sondern nur einige häufig vorkommende kenne, unterläßt v. Berger. Sie ist eben vergeblich und nicht dadurch umgehbar, daß man ein Princip an die Hand gibt, welches v. Berger auch für die Auswahl der Antecedentien des Eintretens vorschlägt, das Princip der subjectiven Betonung der Merkmale[1]). Demnach wäre rein subjectiv zu bestimmen: a) welche Constellationen der Erscheinung hinderlich wären, b) welche von diesen Constellationen nicht sein dürfen, wenn ein Erfolg eintreten soll, denn nicht jede dem Eintritt eines Erfolges hinderliche Constellation ist dies in diesem Maße.

So erhalten wir denn das Resultat: Der Begriff der vulgären Ursache ist ein viel zu subjectiver, als daß um ihn eine einheitliche Praxis sich gruppiren und ein wissenschaftliches Gebäude auf ihn aufgebaut werden könnte, wie dies von einer Reihe criminal-juristischer und anderer Autoren versucht worden ist.

Doch kann man von einem Ereignisse, welches jeweils als Vulgarursache von dem betreffenden Subjecte, in dessen Interessensphäre es hereinragt, hingenommen und bezeichnet wird, ein Doppeltes aussagen:

1. daß es sich mit unter den Antecedentien des Erfolges überhaupt befindet, und

2. daß es nicht fehlen durfte, wenn der concrete Erfolg gezeitigt werden sollte. Daraus, daß ein Antecedens

[1]) Auch seinen Ursachenbegriff hat v. Berger offenbar nach dem Systeme der subjectiven Betonung der Merkmale konstruirt. Ihm sind „Ursache eines Ereignisses diejenigen Phänomene, auf welche unsere Aufmerksamkeit besonders gerichtet ist." Dieser Ursachenbegriff beruht auf einem Zirkel, denn wir schenken nur jenen Phänomenen besondere Aufmerksamkeit, welche einen besonders hervorragenden Wirkungsantheil unserer Anschauung nach haben und welche regelmäßig unsere Betrachtungsweise als von bestimmten Folgen begleitet sich darstellen; diese Phänomene sind aber eben die sogenannten Vulgarursachen.

oder eine geschlossene Mehrheit von Antecedentien gewöhnlich oder sogar regelmäßig von bestimmten Folgen begleitet ist, und im Zusammenhalt mit der Erfahrung, daß beim Vorhandensein derartiger Antecedentien der concrete Erfolg nicht eintritt, abstrahirt das denkende Subject umgekehrt die Unentbehrlichkeit dieser Antecedentien für den Erfolg.

So erhalten wir aus dem subjectiven, aber realen Begriffe der Vulgarursache den objectiven, aber ideellen Begriff des Causalzusammenhanges. Darin, daß das besagte Antecedens sich mit unter den Antecedentien des Erfolges befindet, offenbart sich sein Zusammenhang mit dem Erfolge, darin, daß es nicht fehlen durfte, seine causirende Qualität.

Der Begriff des Causalzusammenhanges ist ein objectiver, denn ob ein Antecedens für den Eintritt des Erfolges fehlen dürfte oder nicht, hängt nicht ab von dem Subjecte, sondern ist begründet in der thatsächlichen Verkettung der wirkenden Factoren und absolut unabhängig von der menschlichen Erkenntnis. Letzterer stehen übrigens bei der Einfachheit der Probe, Identität des Fehlens des nothwendigen Antecedens mit dem Ausfall des Erfolges, keine erheblichen Schwierigkeiten im Wege, obschon freilich ein Verkennen der thatsächlichen Verhältnisse und Vorgänge nicht ausgeschlossen ist.

Ideell ist der Begriff des Causalzusammenhangs, denn er enthält nur eine Vorstellung von dem Zusammenhange der wirkenden Faktoren. Ihm entspricht keine Wirklichkeit; er erleichtert nur die Reconstruction des wirksamen Zusammenschlusses der Wirkungsadern in der Vorstellung.

Die Brücke des Causalzusammenhanges als eines bloßen Gedankenverhältnisses besteht nicht nur zwischen dem wirklich eingetretenen Erfolg und dessen Antecedentien, sondern auch zwischen dem möglicher Weise eintretenden Erfolg und dessen Antecedentien, dagegen bei Erfolgen, welche mit durch Willenskraft herbeigeführt werden, nicht zwischen der Willensäußerung und dem Erfolge, wie er beabsichtigt war, sondern wie er möglich war oder factisch eingetreten ist. Die Absicht ist bei Feststellung des Causalzusammenhanges nicht entscheidend. Doch kann die Absicht im Causalzusammenhange zum Er-

folge stehen, dann nämlich, wenn sie Willen gestaltend sich mit unter den nothwendigen Antecedentien des Erfolges befindet[1]). Der Causalzusammenhang ist ein Gedankenbild über die wirkliche Causalität, wird also bezüglich seines Inhaltes beherrscht von dem Principe der Objectivität, nicht von dem der Subjectivität. Die Möglichkeit, daß der effective Erfolg sich unter Umständen deckt mit dem beabsichtigten, gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß der in der Absicht liegende Erfolg im Causalzusammenhange mit der Handlung bezw. Unterlassung stehe (wenn schon Handlung und Unterlassung bereits als Wirkung aufgefaßt im causalen Zusammenhange zur Absicht und zum Willen stehen) und berührt ebenso wenig wie ein Verkennen des Causalitätsprocesses die Objectivität des Begriffes vom Causalzusammenhang. Denn ob ein Antecedens für den Erfolg nothwendig ist oder nicht, ist eine rein objective und objectiv zu lösende Frage.

Der causale Zusammenhang zwischen einem Ereigniß und einem Erfolg bedeutet aber nicht, daß dieses Ereigniß „Ursache" des Erfolges sei, sondern lediglich, daß dieses Ereigniß Vulgarursache sein

[1]) In einen offensichtigen Widerspruch verwickelt sich v. Buri, indem er auf der einen Seite (Archiv für preußisches Strafrecht Bd. XII S. 757) annimmt, daß „lediglich der Causalzusammenhang zwischen der Wirksamkeit des Thäters und dem von ihm beabsichtigten eingetretenen Erfolg entscheide," dann aber auf der anderen Seite auch „diejenigen Zwischenursachen, welche zwar durch die Handlung des Thäters nicht in Wirksamkeit gesetzt worden sind, die jedoch aus eigener selbständiger Quelle entsprungen, zu der von dem Thäter geäußerten Wirksamkeit zufällig hinzutreten und im Vereine mit dieser den von dem Thäter beabsichtigten Erfolg herbeiführen", dem Thäter aufrechnen will. Man vermißt ein einheitliches Princip. Entweder stellt man die Entscheidung auf den Causalzusammenhang von Absicht und Erfolg (wohl zu unterscheiden von dem Causalzusammenhange zwischen Handlung und beabsichtigtem Erfolg!), dann kann bei der Zurechnung dem Zufall ohne Zweifel unter keinen Umständen eine Rolle zuertheilt werden, oder man verfährt gegenteilig und schleudert den Maßstab einer gerechten Zurechnung in ein Meer von Willkür. Indem als Scheinkonsequenz des Satzes, daß durch das Ausscheiden einer Wirksamkeit aus dem Erfolge dieser in seinem concreten Dasein alterirt werde, die gezogen wird, daß jede Einzelkraft, mithin auch die von dem Thäter ausgegangene Wirksamkeit den Erfolg ganz verursacht und demgemäß der Thäter diesen Erfolg wegen seiner Unteilbarkeit in seinem vollen Umfange auch zu verantworten habe, wird eine andere, maßgebendere Consequenz schwer verletzt.

könne. Die Begriffe Ursache im Vulgarsinne und causaler Zusammenhang sind der Zulässigkeit einer Identificirung weit entrückt. Der Unterschied zwischen beiden zeigt sich in Folgendem: vor Allem ist der Causalzusammenhang eine bloße Denkform, während die Vulgarursache dem Lebens- und Entwickelungsprocesse angehört. Unter der Vulgarursache werden alle einzelnen Antecedentien subsumirt, so daß sie zwar formell in ein Einzelantecedens zusammengezogen in diesem gleichsam wieder erscheinen, es sich im Grunde aber doch um die Gesammtheit der wirkenden Antecedentien handelt. Vom Causalzusammenhange hingegen spricht man ausschließlich im Hinblick auf Einzelnantecedentien, um seine Gedanken über die causale Verknüpfung derselben mit dem Erfolge wiederzugeben und zu bestätigen. Die Vulgarursache wird als regelmäßig von bestimmten Erfolgen begleitet vorgestellt, dagegen mag ein Ereigniß sehr wohl mit einem Erfolge im Causalzusammenhange stehen, ohne daß man sagen könnte, auf dieses Ereigniß mußte der Regel entsprechend jenes folgen. Insoferne ist der Begriff des Causalzusammenhangs oder vielmehr der Inbegriff der für den Eintritt eines Erfolges unentbehrlichen Antecedentien ein weiterer als der Begriff der Vulgarursache. Mit dem Begriffe der Vulgarursache verbindet sich ferner naturnothwendig auf dem Wege der Ideenassociation der Begriff der Wirkung. Der Begriff des Causalzusammenhanges deutet nur auf ein Wirken, schweigt sich aber über den Abschluß des Wirkens, die Wirkung, aus.

Die Wirkung geht aus von der Gesammtheit aller Wirkungsfactoren, ein Causalzusammenhang besteht zwischen jedem einzelnen dieser zusammenwirkenden Factoren und dem Erfolge, soweit jene für dessen concrete Gestaltung unentbehrlich waren. Die Herstellung des Dolches ist nicht „Ursache" des Todes des von ihm Getroffenen, aber sie steht im Causalzusammenhang zu dem Erfolge. Zwischen den einzelnen Wirkungsfactoren unter einander braucht ein Causalzusammenhang nicht zu bestehen, denn sie stehen in der Regel nicht in dem Verhältniß von Verursachung und Wirkung, sondern in dem eines Mitwirkens in Bezug auf den Erfolg, in dem eines Wechselwirkens in Bezug auf ihr Mitwirken zum Erfolge.

Das Ergebniß der bisherigen Betrachtung zeigte uns in erster

Reihe die practische Unverwerthbarkeit des philosophischen Ursachenbegriffes, in zweiter Reihe die Thatsache der subjectiven und um deßwillen unter keine einheitliche allgemein gültige Regel zusammenfaßbaren Auswahl eines oder mehrerer qualificirter Antecedentien eines Erfolges als dessen „Ursache". Trotz ihrer Regellosigkeit liegt dieser Auswahl gleichwohl ein objectives Moment zu Grunde. Nur solche Antecedentien werden durch Nomenclatur zu „Ursachen" gekrönt, welche von bestimmten Folgen begleitet sind. „Bestimmte" Folgen sind die für die Entstehung der Denkform von Ursache und Wirkung entscheidenden Folgen, also Folgen, welche dem Subjecte derart in die Augen springen, daß es dieselben unwillkürlich durch Ideenassociation logisch causal verknüpft, wennschon verschieden nach den jeweiligen Zwecken, Bildungsgraden, Charakteren, Umständen überhaupt. Nehmen wir den subjectiven Mantel ab, so sehen wir, daß es sich um Folgen handelt, welche nothwendigen Antecedentien entspringen, denn nur solche Folgen werden als maßgebend für die Entstehung der Denkform von Ursache und Wirkung, wenn dieselbe richtig sein soll, betrachtet werden können, welche von Antecedentien ausgehen, die für den Erfolg unerläßlich waren.

Die Antecedentien aber, welche derart von bestimmten Folgen begleitet sind, fallen unter den Begriff der „Verursachung".

Verursachung ist das Ins-Leben-rufen solcher Umstände oder das Versetzen in solche Umstände, welche mit den übrigen, schon gegebenen zum Erfolge wirklich führen oder doch wenigstens wirklich führen können.

Besagte Antecedentien unterscheiden sich also von der großen Masse aller Antecedentien nicht etwa durch eine besondere Art ihres Wirkens, auch nicht rein äußerlich bloß durch Titulatur, sondern durch ihre ergänzende Qualität. Durch sie wird das Wirken der wirkenden Factoren zum Erfolge verbunden. Ob sie bei ihrem ergänzenden Wirken Umstände herbeiführen oder in Umstände versetzen, welche im Verein mit den schon gegebenen das Maß des Erfolgens zum Erfolge füllen, ist für den Begriff der Verursachung belanglos. Ob ich um einen Punkt einen Kreis ziehe oder ob ich in einen Kreis einen Punkt setze, jedesmal entsteht das gleiche Bild; ob ich den A in einen

Complex von Umständen versetze oder ob ich um ihn einen Complex von Umständen versammle, der Erfolg ist der gleiche: A steht inmitten, unterworfen den ihn nunmehr umgebenden Umständen. Dagegen ist für den Begriff der Verursachung wesentlich das Moment der Verbindung der Antecedentien zur möglichen Herbeiführung des Erfolges.

Zu dem Begriffe der Verursachung gehört demnach:

1. Unabhängigkeit vom Subjecte.

2. Das Vorhandensein mehrerer mit Energie ausgestatteter Factoren, denn nur eine Mehrheit derselben kann wirken. Neben dem verursachenden Factor besteht eine Reihe anderer Factoren, denen die Kraft innewohnt, die Wirkung des verursachenden Factors mitzubestimmen und zu modificiren.

3. Unter der Mehrheit der wirkenden Factoren muß einer sich befinden, dessen Wirken besonders ausgezeichnet ist, nämlich durch ein Ins-Leben-rufen von Umständen gewisser Art, d. h. solcher, welche mit den übrigen schon gegebenen zum Erfolge wirklich führen oder doch wenigstens führen können. Diese Eigenschaft besitzen natürlich nur jene Wirkungsfactoren, welche nicht fehlen dürfen für den Eintritt des Erfolges, welche also weder ganz in Wegfall kommen noch durch andere Factoren ersetzbar sein dürfen. Welchen Factoren ein derartiges Wirken zugeschrieben werden kann, welchen nicht, ist quaestio facti und läßt sich eine Casuistik darüber nicht formuliren noch andeuten; welchen es wirklich zugeschrieben wird, ist bei Vorhandensein mehrerer, in der beschriebenen Qualität concurrirenden Factoren Sache dessen, dem durch die Verhältnisse die Aufgabe geworden ist, sich in dem Complexe der Wirkungsfactoren zurecht zu finden. Was als verursachend im einzelnen Falle angesehen wird, hängt von dem Ermessen des betrachtenden Subjectes ab. Hervorgehoben mag hierbei noch werden, daß nicht bloß ein willensfähiges Subject verursachen kann; vielmehr können auch alle Elemente, je nachdem sie in der Wirkungsconstellation placirt sind, verursachen.

4. Die Möglichkeit oder eventuell die Wirklichkeit des Herbeiführens eines Erfolges. Dabei handelt es sich nicht um ein Herbeigeführtsein, sondern um ein In-der-Herbeiführung-begriffen-und-mög-

lich-sein eines Erfolges. Daß ein Erfolg wirklich herbeigeführt wurde, die Abgeschlossenheit seines Entwicklungsprocesses, gehört insbesondere nicht zu den Essentialien des Verursachungsbegriffes, des Weiteren nicht die Gewißheit, daß der Erfolg durch die verursachenden Factoren nothwendig hervorgebracht werde; letztere müssen ja nur so beschaffen sein, daß aus ihrer Vereinigung mit schon vorhandenen ein Erfolg wirklich entstehen kann. Der Begriff der Verursachung ist nicht erst dann erfüllt, wenn sämmtliche Umstände, welche, mit Ausnahme und Zuhülfenahme der schon vorhandenen, der Erfolg zu seiner Entstehung benöthigt, ins Dasein eingeführt sind, sondern schon dann, wenn nur Theile von Umständen ins Leben gerufen werden, welche derart beschaffen sind, daß beim Hinzutreten von noch ins Leben zu rufenden Theilen im Zusammenhalte mit den schon gegebenen Wirkungsfactoren ein Erfolg creirt werden kann.

Verursacht werden kann:

a) Durch Setzen von Wirksamkeiten, die auf den Erfolg hinführen, wenn dasselbe nur die mögliche Herbeiführung eines Erfolges durch Vereinigung mit den übrigen, bereits vorhandenen und deren Verbindung bedeutet.

b) Durch Vernichten einer vom Erfolge abhaltenden Wirksamkeit. Wer, um eine Ueberschwemmung herbeizuführen, den Damm durchsticht, vernichtet gewiß ein von dem beabsichtigten Erfolge abhaltendes Hinderniß. Hierher gehört auch der Fall, daß Jemand durch Verhinderung des Verhinderns eines Anderen einen Erfolg zu verursachen im Stande sein kann. Offenbar kann ich auch dadurch, daß ich mich selbst hindere an der Verhinderung eines Erfolges, diesen verursachen. Diese Hinderung meiner selbst an der Verhinderung eines Erfolges ist ein Act des Willens in mir, den die Vorsehung als Unterlassung tastet. Der Vorgang des Unterdrückens einer willkürlichen Bewegung ist mit einer solchen hinsichtlich des verursachenden Wirkens der Willenskraft in Parallele zu stellen.

Beide Arten der Verursachung ergänzen sich gegenseitig insofern als das Vernichten einer vom Erfolge abhaltenden Wirksamkeit immer zugleich ein Setzen einer auf den Erfolg hinarbeitenden Wirksamkeit enthält und umgekehrt das Setzen einer auf den Erfolg hinstrebenden

Wirksamkeit immer nothwendig ein Vernichten von dem Erfolge feindlichen Wirksamkeiten in sich birgt. Mag sein, daß letztere oft wenig in den Vordergrund treten, vorhanden sind sie doch und darum nicht zu übersehen.

Ohne Bedeutung für die Verursachung ist es, ob die vom Erfolge abhaltenden Wirksamkeiten von dem gesetzt worden sind, welcher sie vernichtet, oder nicht, denn schon vorhandene Umstände können einerseits nicht ins Leben gerufen werden und ein Versetzen in schon vorhandene Umstände vollzieht sich andererseits ohne Rücksicht auf deren Entstehung. Es kann der A, der eine Revolution verursachen will, sowohl vorher derselben entgegengearbeitet haben als auch eine im Volke bereits vorhandene Stimmung, zu dereren Entstehung er nichts beigetragen hat, benützen. Binding will jener Art und Weise der Verursachung, daß Jemand lediglich und allein genau dieselbe abhaltende „Bedingung", die er gesetzt hat, wieder vernichtet, die Anerkennung versagen, weil hier das ganze Auftreten weggedacht werden könne und der Erfolg doch genau so eintreten würde [1]). Diese Aufstellung, wenn schon logisch durchaus unanfechtbar, harmonirt entschieden nicht mit den thatsächlichen, durch ein solches Setzen abhaltender „Bedingungen" eingetretenen Verhältnissen. Wer einmal eine vom Erfolge abhaltende Wirksamkeit gesetzt hat, kann dieß niemals ungeschehen machen. Weggedacht freilich kann die Wirksamkeit ja wohl werden, aber eben nur weggedacht. Die Causalität der Dinge kümmert sich jedoch nichts um unsere Gedanken über sie. Mit wirkender Kraft ausgestattete Factoren lassen sich nicht gleich todten Zahlen von Summen beliebig hin- und wegrechnen. Die Constellation der Umstände ist in dem Zeitpunkte, wo die vom Erfolge abhaltende Wirksamkeit wieder vernichtet wird, eine andere denn vorher, als sie noch nicht gesetzt war. Wenn Binding in seinem Beispiele — ein Wanderer verspricht einem Schwerkranken, den er auf seinen einsamen Pfaden ganz hilflos unter freiem Himmel antrifft, ihm Träger und Arzt zu senden, unterläßt es aber dann, seine Zusage zu erfüllen,

[1]) Binding, Normen Bd. II S. 233: „Es kann Jemand lediglich und allein durch Vernichten genau derselben abhaltenden Bedingung, die er gesetzt hat, nicht Urheber einer Veränderung werden."

und der Kranke verschmachtet — meint, in Wahrheit stehe der Wanderer zu dem Tode des Kranken ganz außerhalb causaler Beziehungen, sein ganzes Auftreten könne weggedacht werden, denn der Kranke wäre dennoch genau denselben Tod gestorben, den er gestorben ist, so sollte dem nicht beigepflichtet werden. Der Wanderer steht, nachdem er einmal den Kranken angetroffen und ihm Hilfe zugesagt hat, nicht mehr außerhalb jeder causalen Beziehung zu dem Tode des Kranken. Die Situation, in der der Kranke sich befand, als der Wanderer ihn antraf, war die, daß er gerettet werden konnte, und nicht mehr die vorherige, wo für ihn keine Aussicht auf Rettung sich eröffnet hatte. Das scenische Auftreten des Wanderers kann wohl weggedacht werden, nicht aber die Unterlassung der zugesagten und möglichen Hilfeleistung.

Die Frage, was verursachen könne, ist, nachdem zu dem Begriffe der Verursachung ein wirkender Faktor von Nöthen ist, einfach zu beantworten. Verursachen kann entweder das Element durch seine materielle Energie oder der Wille durch seine Willensenergie übersetzt auf die materielle Energie. Nicht verursachen können demnach insbesondere die Relationen der Dinge als solche, denn sie sind nicht mit Kraft begabt, vielmehr nur die Dinge, zwischen denen sie obwalten. Dagegen verursacht das Motiv. Es ist des Versetzen des Willens in den Zustand einer Thätigkeit seiner selbst und geht aus von den wirkenden Factoren der Außenwelt. Wie der Wille in der Außenwelt Veränderungen herbeizuführen vermag, vermag umgekehrt die Außenwelt den Willen zu afficiren.

Was freilich im einzelnen Falle als verursachend angesehen und hervorgehoben wird, hängt von dem betrachtenden Subject, seinem Naturell und den das Subject beeinflussenden Verhältnissen ab. Der Begriff der Verursachung schweigt sich darüber aus und steht dem unabhängig gegenüber. Die Verursachung ist ein causirendes Wirken und beruht nicht auf bloß subjectiver Anschauung. Auf letzterer basirt nur die Auswahl unter den verursachenden Factoren und deren Erhebung durch das Subject zu „Ursachen". Immerhin ist diese subjektive Auswahl von großer Bedeutung für die Eruirung dessen, was als verursachend im einzelnen Falle angesehen wird. Daraus

ergibt sich, daß diejenigen Factoren, welche man als Vulgarursachen bezeichnet, verursachen im technischen Sinne des Wortes.

Das Strafrecht kennt als verursachend nur die Willenskraft[1]). Dies geht hervor:

1. Aus dem Object des Strafrechtes, dem Begriffe des Verbrechens im formellen und materiellen Sinn. Unter Verbrechen im materiellen Sinn verstehen wir nämlich die rechtswidrige, auf den schuldhaften Willen zurückführbare Thätigkeit eines zurechnungsfähigen Menschen, wodurch ein Rechtsgut verletzt oder gefährdet wird, unter Verbrechen im formellen Sinn ein Verbrechen im materiellen Sinn dann, wenn es von der positiven Rechtsordnung mit Strafe bedroht ist. Es ist also das Strafrecht, sowohl ius puniendi als ius poenale gemünzt für die Thätigkeit, welche auf einen schuldhaften Willen zurückzuführen ist, d. h. für den verursachenden Willen.

2. Aus dem Begriffe der Strafe, also aus dem Inhalt des Strafrechts im subjectiven Sinn. Strafe ist uns die Verletzung rechtlich geschützter Interessen gemäß der sonst schützenden Rechtsordnung selbst, ein Leiden, welches der Staat über den Verbrecher wegen des Bruches der Rechtsordnung und zum Zwecke einer gerechten Vergeltung für denselben verhängt. Die Strafe soll also vergelten für eine Willensschuld des Verbrechers[2]). Daß der Wille niemals direct gezwungen werden kann und demgemäß das Strafübel nie in einem Uebel bestehen darf, welches sich direct gegen den verbrecherischen Willen wendet, ändert nichts an der Thatsache, daß die Strafe dennoch den Willen anzugreifen sucht, wenn auch nur mittelbar durch Eingriffe in seine Sphäre. Auch suchen alle Strafrechtstheorien, die absoluten wie die relativen, das staatliche Strafrecht aus einer schuldhaften Willensbe-

[1]) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, § 99: „Die positive Existenz der Verletzung ist nur als der besondere Wille des Verbrechers, die Verletzung dieses als eines daseienden Willens also ist das Aufheben des Verbrechens, das sonst gelten würde und ist die Wiederherstellung des Rechtes."

[2]) L. 14, Dig. a. L. Com. de Sic. 48, 8: in maleficiis voluntas spectatur, non exitus.

thätigung philosophisch abzuleiten. Besonders deutlich wird dies bei der Feuerbach'schen Theorie des psychologischen Zwanges.

Unsere Strafgesetzbücher bezeichnen dementsprechend und übereinstimmend das Herbeiführen, das Unrechtthun, also die Willensbethätigung als „Ursache" des verbrecherischen Erfolges: z. B. wer eine Vermögensbeschädigung verursacht, dadurch, daß er falsche Thatsachen vorspiegelt, wer wegnimmt, wer tödtet u. s. w.

Betrachtet man vom criminalistischen Standpunct aus den Menschen als wirkende Kraft, so kann er entweder unmittelbar den Erfolg verursachen, dann wird gehandelt, oder mittelbar dadurch, daß er das Nichtwirken der den Erfolg hindernden Kräfte verursacht, dann wird abermals gehandelt, oder endlich wiederum mittelbar dadurch, daß er, obwohl er hätte bewirken können, nicht bewirkt, daß die den Erfolg bewirkenden Kräfte nicht wirken, dann wird unterlassen. Im letztangeführten Falle waren die Bedingungen dafür, daß der Mensch hindern konnte, vorhanden, mithin auch die Bedingungen dafür, daß der Erfolg nicht eintrat, sondern ein anderer, oder sobald die hindernde Kraft einsetzte, keine Bedingung mehr dafür, daß er eintrat. Die Vernichtung der den einen Erfolg bewirkenden Kräfte schafft den anderen. Die eintretende Nichthinderung, also der Eintritt des Erfolges hat seinen Grund in einem Willensacte des Menschen. Im Menschen findet ein Act statt, welcher das Hindern des Erfolges hindert.

Der Wille verursacht und wirkt demnach in doppelter Form:

a) durch Handlung — positiver Act,

b) durch Unterlassung — negativer Act.

Handlung und Unterlassung sind Resultate eines inneren Wollens, das eine äußerlich wahrnehmbar, das andere nicht. Ob die wirkende Kraft vom Wirkung gebenden Centrum aus durch eine die Sinne afficirende Mittelstation geleitet wird oder nicht, ist für die Wirkung gebende Kraft gleichgiltig. Jedenfalls verursachen weder Handlung noch Unterlassung, denn sie sind nur die Aeußerungen der Kraft und dienen nur zum Beweise für die Richtung und Art des Willens und seiner Energie.

Handlung ist uns irgend ein Eingriff in die Körperwelt, welcher auf einen freien Willen zurückgeführt werden kann. Die Handlung besteht aber nicht in der Körperbewegung allein, denn die Körperbewegung an sich führt ja zunächst zu keinem anderen Resultat als zu dem einer Veränderung am Körper selbst, sondern, da die in der Richtung auf den vorgestellten Erfolg unternommene Körperwelt mit Antecedentien der Außenwelt zusammentrifft, zugleich in einer speculativen Anpassung der körperlichen Muskelbewegung an die vorhandenen Antecedentien.

Unterlassen dagegen heißt, eine Handlung nicht vornehmen, die man vorzunehmen vermöchte, bezw. correcter gefaßt, glaubt, vornehmen zu können, oder tiefer gegriffen, nicht wollen, daß der Wille den Organismus in eine bestimmte Bewegung versetze. Unterlassen bezeichnet keineswegs ein nacktes nichts thun, nicht einen Moment absoluter Ruhe, sondern ein nicht thun; hierin offenbart sich eine innere Thätigkeit, ein Willensact.

Für Begehung und Unterlassung ist also der innere Willensact die gemeinschaftliche Basis. Bei den Ommissiv- wie bei den Commissivdelicten begehrt der Handelnde bezw. Unterlassende sein ihm unbehagliches Situationsgefühl einzutauschen gegen ein anderes, ihm besser dünkendes. Er setzt in seinem Handeln und Unterlassen das Wirken der Wirkungsfactoren in eine Wirkung um. Der Begriff der Verursachung kann im Strafrecht nur bezogen werden auf das psychische Moment der Entschlußfassung, dem die Handlung bezw. die Unterlassung folgt. Das Strafrecht hat also den Factor, den es als verursachend betrachtet wissen will, bereits durch seine Constituirung gekennzeichnet[1]). Die strafrechtliche Verursachung ist der Willensact. Nicht verursachend ist die Schuld. Erst die besondere Richtung, welche der Wille eventuell einschlägt, macht ihn zu einem schuldhaften. Schuld,

[1]) Wharton, A treatise on the law of negligence, § 85: „Soweit die natürlichen Bedingungen einer Erscheinung durch menschliche Thätigkeit gebildet werden können, interessiren sie das Recht als Ursachen nicht. Das Recht kann nur solche Bedingungen als Ursachen behandeln, welche es treffen kann, und dieses Treffen ist nur durch das Medium eines verantwortlichen menschlichen Willens möglich. So kennt es keine Ursache als solchen Willen."

die freie Selbstbestimmung zu einem Verbrechen, ist nur eine besondere Eigenschaft des Willens. Freilich sind Schuld und Verursachung im Strafrecht enge verknüpft und zwar so enge, daß eine criminelle Verursachung ohne Verschuldung de lege ferenda nicht gedacht werden kann. Gerade um deßwillen aber kann die Trennung von Verursachung und Verschuldung nicht scharf genug betont werden. Bei dem Begriffe der Verursachung handelt es sich um die intellectuelle Frage nach den Factoren, die einen Erfolg bewirken, bei dem Begriffe der Verschuldung um die moralische Qualification nur eines dieser Factoren, nämlich der Willenskraft. Die Schuld wirkt nicht. Wirken kann nur der Wille. Ob dieser ein schuldhafter ist oder nicht, ist für die Frage nach der Verursachung gleichgiltig. Die Nothwendigkeit und practische Bedeutung der strengen Scheidung von Verursachung und Verschuldung zeigt sich insofern, als der Verbrecher, wenn er für den Erfolg soll verantwortlich gemacht werden, nicht nur den Erfolg, sondern auch die Verursachung dieses Erfolges durch seine Person gewollt haben muß, des Weiteren vor Allem in den Fällen, wo eine Strafe ohne Schuld von unserem Reichsstrafgesetzbuch statuirt ist, wo es also nur auf den causalen Zusammenhang, nicht auf die moralische Qualification der speziell durch den Menschen gesetzten Bindeglieder ankommt (vgl. die §§ 309, 224, 226, 206, 221, 227, 229, 312, 315, 322—324, 30 Reichsstrafgesetzbuch, § 5 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884, §§ 136 und 143 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, § 17 des Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869 u. a. m.) Im Strafrecht wird, obwohl ein verbrecherischer Erfolg vorausgesetzt wird, der Wille nicht nur dann als verursachend angesehen, wenn er schuldhaft ist[1]). Durch die Schuld wird der Kreis der den Erfolg bewirkenden Antecedentien nicht ver-

[1]) Oppenhoff, St.G.B. für das deutsche Reich, 1891 § 118 Nr. 3: „Vorsätzlichkeit der Körperverletzung bildet hier kein Thatbestandsmerkmal; es genügt vielmehr, wenn die Körperverletzung durch den Widerstand verursacht worden, wenn sie also die durch diesen herbeigeführte Folge gewesen ist, sollte auch der Thäter ohne den Willen, diese Folge herbeizuführen und selbst ohne das Bewußtsein, daß sie durch seine Handlung herbeigeführt werden könne, gehandelt haben." Ebenso § 178.

engert. Der Wille an sich, nicht nur der schuldhafte Wille verursacht strafrechtlich.

Aber „nicht, daß der Mensch (correcter gesprochen der menschliche Willensact) Ursache ist, interessirt das Recht, sondern wovon“ [1]). Was verursacht, steht fest. Die Frage: „Was ist Verursachung des Erfolges?“ ist demnach von verhältnißmäßig geringer Bedeutung. Ganz anders dagegen die grundverschiedene Frage: „Wann hat die Handlung bezw. Unterlassung den Erfolg verursacht?“ Diese speciell strafrechtliche Frage nach der Zurückführbarkeit eines verbrecherischen Erfolges auf die Handlung eines zurechnungsfähigen Menschen ist, total verschieden von der allgemeinen philosophischen Frage: „Was ist Ursache eines Erfolges?“, von eminentester Bedeutung für die criminalistische Praxis. Der Richter, der einen verbrecherischen Erfolg und eine Handlung vor sich hat, muß im Stande sein, behaupten und nachweisen zu können: Diese Handlung hat diesen Erfolg verursacht.

Die Erscheinung, daß die als Vulgarursachen bezeichneten Ereignisse einmal sich derart unter den wirkenden Antecedentien befinden, daß sie zum Eintritt des Erfolges nicht fehlen dürften, und zum anderen Verursachen im technischen Sinn des Wortes, macht uns auf die Beziehung zwischen Verursachung und Causalzusammenhang aufmerksam. Damit man nämlich von einem wirkenden Factor sagen könne, er habe den concreten Erfolg verursacht, muß er sich

1. in der Reihe der mitwirkenden Antecedentien dieses Erfolges vorfinden. Daraus erhellt sein Zusammenhang mit dem concreten Erfolge überhaupt;

2. muß er derart beschaffen sein, daß ihn das betrachtende Subject unwillkürlich logisch causal mit dem Erfolge durch Ideenassociation verbindet, was im Falle der Richtigkeit nur dann stattfindet, wenn der wirkende Factor entweder solche Umstände ins Leben rief oder in solche Umstände versetzte, welche mit den übrigen, schon gegebenen wirklich zum Erfolge führten oder doch wenigstens führen konnten. Diese Verursachungsqualität, dergemäß die besagte logisch-

[1]) Binding, Normen Bd. I S. 39a[85].

causale Verknüpfung stattfindet, enthält aber der wirkende Factor nur dann, wenn er unter den wirkenden Antecedentien des Erfolges eine derartige Rolle spielt, daß ohne ihn der concrete Erfolg nicht eintreten konnte. Ist dieß aber der Fall, so wurde dadurch, daß effectiv der wirkende Factor vorhanden war, der Erfolg, so wie er eintrat, wirklich herbeigeführt oder konnte doch wenigstens herbeigeführt werden.

Demnach ist der Schluß gerechtfertigt: *ein wirkender Factor verursacht den Erfolg dann, wenn er sich mit unter den nothwendigen Antecedentien des Erfolges befindet.* Damit ist nicht gesagt, daß jedes Antecedens den Erfolg verursache im technischen Sinn des Wortes, sondern geschieden zwischen bloß mitwirkenden und verursachenden Antecedentien.

Der Wirkungsfactor darf aber für den Eintritt des Erfolges in concreto dann nicht fehlen, wenn er nicht in Wegfall kommen oder wenn ihm nicht ein anderer Wirkungsfactor substituirt werden kann unbeschadet der Specialität des Erfolges. Letzteres ist quaestio facti, aber immerhin eine objective Frage, nicht eine solche, deren Verantwortung vom subjectiven Ermessen abhinge.

Quadriren wir diese allgemeinen Sätze auf das Strafrecht, wo wir als verursachend lediglich die Willenskraft in Handlung und Unterlassung kennen gelernt haben, so erhalten wir folgende Consequenz: *Die Handlung bezw. Unterlassung hat den verbrecherischen Erfolg dann verursacht, wenn sie sich als eines der für den Eintritt dieses Erfolges unbedingt erforderlichen Antecedentien darstellt*[1])[2]). Dabei erscheint die im Causalzusammenhang mit dem Erfolge stehende Thätigkeit oder

[1]) Stübel, Ueber den Thatbestand der Verbrechen, 1805 § 69: „Ursache ist eine Handlung dann, wenn ihre Folge eine derartige ist, daß ohne sie der Erfolg nach Naturgesetzen gar nicht denkbar ist."

[2]) Urtheil des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1881: „Causal ist jede Handlung, welche zur Hervorbringung eines Erfolges mit wirksam gewesen ist..... Es genügt, daß ohne dieselbe der eingetretene Erfolg nicht in die Wirklichkeit getreten sein würde." Im gleichen Sinn hat sich der III. Strafsenat am 28. November 1881 ausgesprochen.

Unthätigkeit als Medium für den Causalzusammenhang des eigentlich causirenden Willens[1]).

Durch die Lösung der Frage: „Wann verursacht die Handlung bezw. Unterlassung den Erfolg?" ist in verhältnißmäßig einfacher Weise auch den Schwierigkeiten ihre Existenzberechtigung entzogen, welche man anläßlich der Frage nach dem Causalnexus bei den sogen. Zwischenursachen zu finden vermeinte. Von sogen. Zwischenursachen spricht man dann, wenn unter dem Complex der wirkenden Factoren sich eine Willenskraft befindet und, auf deren Eintritt in den Kreis der Wirkungsfactoren zeitlich folgend, sich weitere Wirkungsfactoren vor dem Erfolge einschieben. Es frägt sich nun: „ist der Erfolg auf die Willenskraft auch dann zurückzuführen, wenn er ohne die besonderen Umstände, welche zu dieser Handlung oder Unterlassung hinzugetreten sind, sich nicht ereignet hätte?" Diese Frage ist mit Liszt entschieden zu bejahen[2]). Im Grunde wird jeder Erfolg, wie wir gesehen haben, bewirkt durch die wirkende Gesammtheit aller Factoren. Findet sich unter diesen auch eine Willenskraft vor, so ist sie mitwirkend und verursachend, sobald ohne sie der Erfolg nicht in die Wirklichkeit eingetreten wäre. Für den causalen Zusammenhang zwischen ihr und dem Erfolge ist die Absens besonderer, zum Eintritt des Erfolges gleichfalls unbedingt nothwendiger Umstände, ohne jegliche Bedeutung. „Der Erfolg ist demnach auf die Körperbewegung als seine Ursache auch dann zurückführbar, wenn er ohne das gleichzeitige oder auf einander folgende Zusammenwirken anderer menschlicher Handlungen nicht eingetreten wäre." Die Art der mitwirkenden, als Zwischenursachen auftretenden Kräfte, ob Natur- oder Willenskräfte, ist gänzlich irrelevant. Jeder concrete Erfolg wird ja herbeigeführt durch die concreten Umstände und ist auf jedes einzelne der

[1]) Geyer, kleinere Schriften strafrechtlichen Inhalts, 1880, herausgegeben von Harburger S. 133: „Der Mensch haftet nur dann als doloser Urheber des Erfolges seiner eigenen Thätigkeit, wenn diese durchdrungen und beherrscht war von dem dolus, d. h. also von ihm als ein Mittel zur Verwirklichung seiner Absicht gewollt wurde."

[2]) Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Auflage, Berlin 1891, S. 132.

zusammenwirkenden Antecedentien zurückführbar, sofern dasselbe für seine Entstehung nur unentbehrlich war. Die bloße Verwundung verursacht den Tod auch dann, wenn der Spitalbrand zu der an sich nicht tödtlichen Verletzung hinzugekommen ist. Wie weit freilich die Verschuldung reicht, ist eine andere, von der nach der Verursachung getrennte Frage.

Nach dem Inhalt der bisherigen Auseinandersetzung kann auch die weitere Frage: „Verursacht die Willenskraft den Erfolg selbst dann, wenn dieser ohne sie doch eingetreten wäre?" in ihrer Beantwortung keine Schwierigkeit bieten. Wenn der Erfolg auch ohne das Mitwirken der Willenskraft eingetreten wäre, so war sie für den Eintritt des Erfolges entbehrlich, hat also den Erfolg nicht verursacht, denn es besteht kein Causalzusammenhang zwischen ihr und dem Erfolge. Die Verwundung verursacht den Tod nicht, wenn dieser auch ohne die Verwundung in Folge der allgemeinen Schwäche des Verletzten eingetreten wäre[1]). Anders freilich, wenn ohne die Verwundung die allgemeine Schwäche des Verletzten zur Herbeiführung seines Todes nicht hingereicht hätte.

In diesen Fällen, in welchen der Erfolg ohne die Willenskraft doch eingetreten wäre, ist auf die Beziehung zwischen Handlung bezw. Unterlassung und *ihrem* Erfolge besonders zu achten, vorzüglich im Interesse der Schuldfrage. Wenn die Verwundung den Tod, der ohne sie doch eingetreten wäre, nicht verursacht, so verursacht sie doch ihren Erfolg, die Körperverletzung. Zwischen der verwundenden Thätigkeit und dem Erfolge der Körperverletzung besteht ein Causalzusammenhang, nicht jedoch zwischen ihr und dem Tode.

Spricht man von der Handlung bezw. der Unterlassung und ihrem Erfolge, so hebt man aus der wirkenden Gesammtheit aller Antecedentien einen engeren Causalnexus, den der Verursachung, heraus. Es kann nun sein, daß eine Willenskraft, welche innerhalb eines

[1]) L. 11 § 3 Dig. a. L. Aquil. 9, 2; Celsus scribit, si alius mortifero vulnere percusserit, alius postea exanimaverit, priorem quidem non teneri quasi occiderit, sed quasi vulneraverit, quia ex alio vulnere periit, posteriorem teneri, quia occidit, quod et Marcello videtur et est probabilius.

causalen Complexes wirkend auftritt, ihr Wirken auf den Erfolg derjenigen Wirkungsfactoren, deren Wirkungsfeld auch sie sich zu eigen machte, nicht erstreckt, so daß sie gleichsam als Nebendrama untergeordneten Erfolg aufzuweisen hat. Dann verursacht die Willenskraft nur ihren Erfolg, tritt aber in keine causale Beziehung zum Haupterfolge. So in dem eben erwähnten Beispiele, daß der Tod des A auch ohne die Verwundung seitens des B in Folge allgemeiner Schwäche des A eingetreten ist. Es kann aber auch sein, daß die Willenskraft mittelst der gleichen Handlung oder Unterlassung neben ihrem Erfolge auch einen anderen, also zwei Erfolge verursacht, von denen der eine dem anderen unter Hinzutreten weiterer Wirkungsfactoren — Zwischenursachen — zeitlich folgt. Es existirt dann ein Causalzusammenhang zwischen einer Handlung bezw. Unterlassung und zwei Erfolgen, die selbst unter einander im Causalzusammenhange stehen. Der temporär antecedirende Erfolg wird als der zur Handlung oder Unterlassung gehörige, als *ihr* Erfolg bezeichnet. So ist in dem Falle, wo der Verwundung der Spitalbrand folgt und der Tod des im Spitale untergebrachten Verwundeten durch Verbrennen eintritt, die Verwundung Verursachung des Todes und der Körperverletzung. Letztere als die zeitlich frühere ist der zur Verwundungshandlung zunächst gehörige, d. h. ihr Erfolg.

Da es bei Beantwortung der Frage: „Wann hat die Handlung bezw. Unterlassung den Erfolg verursacht?“ nur darauf ankommt, ob die Handlung oder Unterlassung den ihnen zu Grunde liegenden Willen als einen für die Entwicklung und Entstehung des Erfolges absolut nothwendigen Faktor erkennen lassen oder nicht, so folgt, daß auf die Entfernung des verursachenden Willensfactors in der Causalkette vom Erfolge nichts ankommen kann[1]). Dies gilt allgemein. Auf die zeitliche, durch Zwischenglieder etwa mehrfach unterbrochene Entfernung der Antecedentien vom Erfolge kann bei Bestimmung des causalen Verhältnisses zwischen Erfolg und Antecedens kein Gewicht gelegt werden, so daß auch die Scheidung der Antecedentien in unmittelbare, welche dem Erfolge ohne Vorhandensein von Zwischen-

[1]) L. 15 Dig. a. L. Com. de Sic. 48, 8: nihil interest occidat quis an causam mortis praebeat.

gliedern antecediren und mittelbare, welche selbst wieder einem Antecedens antecediren und erst durch dieses hindurchgeleitet, dieselbe Eigenschaft dem Erfolge gegenüber erlangen, keine Bedeutung gewinnen kann. Ganz abgesehen davon, daß eine Grenze von remote und proxime objectiv überhaupt nicht ziehbar ist, stellt sich Baco von Verulam's Satz: »in iure non remota causa, sed proxima spectatur« als unrichtig aus den Gründen dar, weil für das Wirken als das nicht endende Drängen nach Veränderung jegliche zeitliche und räumliche Entrückung belanglos und nur seine Unentbehrlichkeit oder Entbehrlichkeit für den Erfolg bei der Frage nach der Verursachung von Einfluß ist.

Wann ein Wirkungsfactor einen Erfolg verursacht, beantwortet sich stets aus dem Causalzusammenhange. Der Causalzusammenhang zwischen Handlung bezw. Unterlassung und dem Erfolge ist demnach ein bloßes, aber für den Beweis und sohin auch für die Strafbarkeit unentbehrliches Criterium der Verursachung.

Das Attribut des Selbstwirkens kommt aber ebensowenig der Begehung wie der Unterlassung zu und wird fast regelmäßig verwechselt mit dem Attribut der Bewirktheit. Es wirkt einzig ihr Träger, der Wille. Dieser kann ja nicht anders wirken als dadurch, daß er den Organismus, in dem er lebt und webt, aus seiner todten Beziehung heraus in eine lebendige, wirkende Beziehung zu den übrigen Gegenständen und Kräften der Außenwelt bringt oder den in der Constellation der einen Erfolg bewirkenden Factoren wirkungsfähig postirten Organismus von einem möglichen auf den Erfolg hinstrebenden Wirken abzieht. Dadurch, daß der Wille einen für den Eintritt eines Erfolges nothwendig vorausgesetzten Außenact seines Organismus nicht vornimmt, bewirkt er den Effect des Nichteintritts des Erfolges. Dieß ist zugleich ein Beweis dafür, daß der Wille ohne Vermittelung eines Außenactes wirken kann, denn der Nichteintritt eines Erfolges schließt immer den Eintritt eines anderen Erfolges in sich und umgekehrt. Wenn der Erfolg des Ertrinkens nicht eintritt, tritt der Erfolg der Rettung ein und umgekehrt.

Zwischen der Unthätigkeit des Unterlassenden und dem hervorgerufenen Erfolge besteht also ohne Zweifel ein ursachlicher Zusammenhang, insofern nämlich, als die Unterlassung sich mit unter den Antecedentien des Erfolges befinden und, wenn der Erfolg eintreten soll, unbedingt vorhanden sein muß [1]). Dem Wesen der Unterlassung widerspricht es nicht, daß sie einen Erfolg verursachen könne. Krug's Frage [2]): „kann denn eine Unthätigkeit überhaupt einen Erfolg haben?" wird zwar mit Recht von ihm verneint, aber Unterlassung ist nicht Unthätigkeit, sie ist ein nicht thun, also nicht ein nichts thun. Sie basirt auf einer Willensthätigkeit und äußert sich nur in Unthätigkeit. Es ist etwas Grundverschiedenes, ob ich frage: „verursacht die Unterlassung den Erfolg?" oder „kann durch Unterlassung ein Erfolg verursacht werden?" Im ersten Falle stellt sich die Unterlassung dar als selbstwirkend, eine Eigenschaft, welche ihr nicht zugeschrieben werden kann, im zweiten Falle lediglich als ein Mittel zum Zweck.

Im Uebrigen wird bei den Unterlassungsdelicten der gefaßte Wille in den bei Weitem meisten Fällen in einer positiven Handlung, welche an Stelle der unterlassenen Handlung vorgenommen wird, sich offenbaren. Diese Fälle sind von solch hervorragender Häufigkeit, daß eine Reihe von Publicisten der Versuchung anheimgefallen sind, besagte positive Handlung „Ursache" des Erfolges bei den Unterlassungsdelicten zu benennen. Doch läßt sich an dieser positiven Handlung das Wirkungscentrum nur erkennen.

Luden, dem sich Zirkler anschließt, sagt: „Das Unterlassen erscheint von seiner Kehrseite aus betrachtet als positive Handlung und unterscheidet sich in causaler Beziehung von letzterer nicht. Die kausirende positive Handlung ist diejenige, welche der Thäter vornimmt,

[1]) Für die Frage nach dem Causalzusammenhang bei Unterlassungsdelicten ist die Unterscheidung zwischen echten und unechten Unterlassungsdelicten nicht wesentlich. Dieser Unterschied beruht nur auf dem Gegensatze von Gebots- und Verbotsgesetzen, nicht aber auf einem solchen innerhalb der Causalität. Hier wie dort wird ein Erfolg bewirkt. Ob derselbe den Intentionen eines Verbots oder eines Gebots widerspricht, tangirt die Thatsache seiner Bewirkung nicht weiter.

[2]) Krug, Commentar 4. Abth. S. 32.

während er die andere, welche den Erfolg hätte hindern können, unterließ." An dieser Theorie fällt vor allem auf, daß während der Unterlassung doch nicht nothwendig eine Handlung geschehen muß. Auch folgt daraus, daß die Unterlassung den Erfolg nicht hindert, nicht, daß die während der Unterlassung begangene Handlung bewirke [1]). Die während der Unterlassung begangene Handlung braucht in gar keinem Zusammenhange zu dem durch die Unterlassung miterzeugten Erfolge zu stehen. Der von Luden producirte Syllogismus:

Nichthindern ist Ursache des Erfolges, denn wird unterlassen, so wird der Erfolg nicht gehindert;

Jede anstatt der Hinderung begangene Handlung ist Nichthindern,

Jede anstatt der Hinderung begangene Handlung ist Ursache des Erfolges,

entspricht dem letzten Zwecke alles Denkens, der Wahrheit, nicht. Im Obersatze hat das Subjekt Nichthindern den Sinn von Unterlassen [2]), im Untersatze bereits anticipando den Sinn von Bewirken des Erfolges. Der scheinbare Mittelbegriff ist ein solcher nicht. Eine Identität der Begriffe „unterlassen" und „bewirken" wird deswegen wohl niemand annehmen, weil durch Unterlassen bewirkt werden kann. Luden selbst fühlt, daß seine Lösung: „jede anstatt der Hinderung begangene Handlung ist Ursache des Erfolges", selbst, wenn man sie als richtig acceptiren wollte, in dieser Allgemeinheit nicht verwerthbar sei. Er schließt nun jene Handlungen aus, welche zu der Nichthinderung, d. h. zu der unterbliebenen Handlung in gar keiner anderen Beziehung stehen, als daß sie in dem Begriffe „jede anstatt der Hinderung begangene Handlung" mitenthalten sind. Was aber

[1]) Das von Krug und v. Berger angeführte drastische Exempel, daß man nach Luden's Theorie sagen müßte, das Kind sei am Strümpfe-Stricken gestorben, wenn die Mutter Strümpfe strickte, anstatt dem Kinde Nahrung zu reichen, beweist dies hinlänglich.

[2]) Zudem haftet dem Obersatze ein Fehler allgemeinerer Natur an, nämlich der, daß ein Einzelantecedens die Ursache des Erfolges genannt wird. Wenn ich es unterlasse, einen Ertrinkenden zu retten, obwohl mir dies ohne Gefahr für mich selbst möglich wäre, so ist Ursache seines Todes nicht allein mein Unterlassen, sondern auch der Inbegriff der übrigen Umstände, wie, daß er in die Fluthen gerieth, nicht schwimmen konnte u. s. w.

ist hiemit zur Eruirung derjenigen positiven Handlung, welche den Erfolg verursacht haben soll, gedient? Welches ist die Beziehung, welche die Disparität der unterbliebenen und der vorgenommenen Handlung schlechterdings nicht zuläßt? So lange diese Frage nicht beantwortet ist, ist es willkürlich, eine positive Handlung als verursachend zu bezeichnen. Das auf Grund einer unrichtigen syllogistischen Denkungsweise gewonnene Resultat versagt [1]). Wennschon es richtig ist, daß, wenn unterlassen wird, der Erfolg nicht gehindert wird, so ist doch deßwegen, weil unterlassen wird, die Unterlassung nicht „Ursache" der Nichthinderung. Die Unterlassung ist im Gegentheile Folge der Nichthinderung. Auch dies kann aus dem Satze: „wenn unterlassen wird, wird nicht gehindert" unbeschadet seiner

---

[1]) Nimmt Luden bei den Ommissivdelikten eine positive, von Jedermann bei Strafe zu unterlassende Handlung als Ursache des Erfolges an, nur, um nicht gegen den Rechtssatz zu verstoßen, daß ohne einen besonderen Rechtsgrund Niemand zu einer Handlung verpflichtet sei, so giebt er offenbar einer juristischen Subtilität in einer Weise Raum, welche mit den Ansichten der gesammten, nicht juristischen Welt im grellsten Widerspruche steht und eben darum nicht mehr „Recht" ist. Es gibt eben, wie die Existenz von Ge- und Verboten beweist, neben der Pflicht, zu unterlassen auch eine solche, zu handeln. Im Uebrigen ist Ludens Sträuben gegen die Verletzung des erwähnten Grundsatzes ein fruchtloses. Seine eigene Theorie, die er, um den Satz zu wahren, aufstellt, verletzt ihn. Wenn nämlich dadurch, daß eine Handlung unterlassen wird, ein Erfolg herbeigeführt wird, so hat nach Luden jene positive Handlung, welche anstatt der den Erfolg hindernden, aber unterlassenen Handlung vorgenommen wurde, den Verbrechenserfolg verursacht. Sie also wäre es, welche bei Strafe hätte unterlassen werden sollen. Sie hätte aber den Erfolg nicht verursacht, wenn die unterbliebene Handlung nicht unterblieben wäre, wenn statt ihrer jene stattgefunden hätte. Es war also derjenige, der die Handlung unterließ, doch zu einem positiven Handeln verpflichtet. Es ist treffend von Glaser gegen Luden, welcher denjenigen, der fortgeht, statt einen Brand zu löschen, für den Urheber der Feuersbrunst erklärt, bemerkt worden, daß Luden das Verhältniß geradezu umkehre. Der Betreffende löscht nicht deßhalb nicht, weil er fortgeht, sondern er geht fort, weil er nicht löschen wollte. Die positive, an Stelle der unterbliebenen begangene Handlung ist nicht die „Ursache" des Erfolges, nicht einmal ein Antecedens desselben, sondern der psychische Akt, der sich in einer der Abhaltung des Erfolges conträren, aber deßhalb noch nicht causalen Richtung äußert.

Wahrheit entnommen werden, denn, wenn nicht gehindert wird, wird unterlassen. Also ist auch die an Stelle der Unterlassung begangene Handlung nicht „Ursache" des Erfolges, sondern Folge der Nichthinderung. An Stelle der Unterlassung wird eine Handlung begangen, weil die den Erfolg hindernde Handlung nicht begangen wird, nicht aber wird die den Erfolg hindernde Handlung nicht begangen, weil eine andere Handlung begangen wird. Von einem conditionalen Verhältniß kann auf ein causales eben nicht ohne Weiteres geschlossen werden. Der Umstand, daß der Erfolg gehindert wird, wenn eine positive Handlung nicht vorgenommen wird, begründet doch keine Annahme dafür, daß, wenn eine positive Handlung vorgenommen werde, die den Erfolg hindernde Handlung nicht eintreten könne; die positive Handlung könnte ja die den Erfolg hindernde sein, ja sie sollte es sein.

Krug, Glaser, Merkel, v. Bar nehmen an, der Unterlassende müsse vorher positive Handlungen begangen haben, welche mit dem Erfolge in irgend einem Causalzusammenhange stehen. Dies ist die herrschende Lehre. Die einzelnen Theoretiker weichen freilich in manchen Puncten von einander ab. Betrachten wir die der Unterlassung meist vorangehende Handlung, so werden wir finden, daß dieselbe, wenn sie mit dem Enderfolge überhaupt in Verbindung steht, diesem geradezu entgegenwirkt, geschweige denn also ihn bewirkt. Wenn der A. dem ertrinkenden B. zu Hilfe eilt, dann aber die Rettung unterläßt, so trat er durch sein Herbeieilen dem Erfolge des Ertrinkens doch zunächst entgegen. Ferner ist dieser Theorie entgegen zu halten, daß sie für alle die Fälle, in denen der Unterlassung positive Handlungen Seitens des nachher Unterlassenden nicht vorhergehen, keine causale Erklärung hat, denn es ist durchaus nicht nöthig, daß der Unterlassung positive Handlungen, welche mit dem Erfolge im Causalzusammenhange stehen, vorhergehen. Es kann direct durch Unterlassung bewirkt werden, unabhängig von einem vorherigen Handeln. Was dann? Merkel und v. Bar fühlen diese Schwierigkeit sehr wohl und beschränken sich lediglich auf das Unterlassungsdelict, während sie den Causalzusammenhang bei der Unterlassung als solcher, nicht nur der rechtswidrigen, unerörtert lassen. Merkel insbesondere meint, die Vornahme der unterlassenen Handlung werde durch Vor-

nahme einer ersten Handlung zur Pflicht gemacht. Sei das der Fall und werde unterlassen, so verursache die erste Handlung. v. Bar behauptet ähnlich: „Die wahre Ursache bei den Unterlassungsdelicten liegt nicht in der Unterlassung, sondern in einem vorherigen positiven Thun. Entweder hat der Unterlassende eine Verpflichtung zum Handeln übernommen oder er trifft gefährliche Veranstaltungen, welche besondere Vorsichtsmaßregeln erfordern, in jedem Falle wird, wenn Unterlassung eintritt, der Regel des Lebens nicht entsprochen durch das vorausgegangene Thun, denn eine übernommene Verpflichtung ist, wenn ihr nicht nachgekommen wird, regelwidrig und ebenso eine besondere gefährliche Veranstaltung ohne Vorsichtsmaßregeln." — „Welch' unglaublich juristisch engherzige Auffassung einer philosophischen Frage!" ruft mit Recht Horn[1]) aus. Die genannten Schriftsteller haben einen falschen Weg eingeschlagen. Zunächst wäre die Causalität der Unterlassung als solcher festzustellen gewesen. Dieselbe kann durch die Rechtswidrigkeit der Unterlassung keine andere werden. Auch identificiren Merkel und v. Bar durch ihre Theorie, Verursachung und Verschuldung, ein offensichtlich verfehltes, aber bei dem eingeschlagenen Wege nothwendiges Resultat. Im Uebrigen braucht, um es zu wiederholen, der Unterlassung keine auf denselben Erfolg bezügliche positive Handlung vorherzugehen und, wenn ihr eine solche antecedirt, so ist es nicht nöthig, daß diese eine rechtliche Verpflichtung begründet. Wenn z. B. A., der in einem Restaurant an einem Tische sitzt und hört, wie von den Gästen am Nebentische gegen den ihm wohlbekannten B. ein Mordplan verabredet wird, es aber unterläßt, den Bedrohten zu warnen, so daß dieser den Mordbuben zum Opfer fällt, so ging der Unterlassung gewiß keine, eine rechtliche Verpflichtung begründete positive Handlung voran. Die Anzeigepflicht beruht in diesem Falle auf ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, nicht auf einer antecedirenden Handlung. Wenn ferner der A. am Ufer des Stromes in seinem Boote Siesta hält, dann aber durch die Hilferufe des ertrinkenden B. geweckt wird und sieht, daß er den B. leicht retten könne, indem er nur sein Boot abzustoßen brauchte, dies aber unterläßt, so ging

[1]) Horn, Der Causalitätsbegriff in der Philosophie und im Strafrecht, 1893, S. 71.

der Unterlassung keine positive Handlung voraus, noch bestand eine Rechtspflicht zum Handeln und doch steht die Unterlassung dem Enderfolge mit verursachend gegenüber.

Glaser sagt in seiner Art treffend[1]): „Ist der Causalnexus sichtbar und nachweisbar, so bedarf es nicht noch einer selbstverständlichen Verpflichtung zu einer bestimmten Thätigkeit. Ist dagegen, von dieser Verpflichtung abgesehen, kein Causalnexus vorhanden, so mag zwar ein pflichtwidriges Verhalten vorliegen, allein dasselbe genügt nicht, den Pflichtwidrigen zum Urheber eines bestimmten verbrecherischen Erfolges zu machen."

Dieser Gruppe am nächsten steht die Ansicht Liszt's[2]): Neben der Unterlassung wirken immer eine Anzahl positiver Kräfte zu dem eingetretenen Erfolge mit; diese sind die „Ursache". Liszt leugnet also die causirende Wirkung der Unterlassung schlechthin. Mit Unrecht. Man denke sich nur die Unterlassung weg, so ist es geradezu unmöglich, daß der Erfolg so eintrete, wie er auf die Unterlassung hin erfolgt, denn an Stelle der Unterlassung tritt dann die erwartete Handlung. Liszt geht zu mathematisch vor; er nimmt die Unterlassung weg wie einen Summanden von einem Agregale.

Eine dritte Gruppe von Schriftstellern, Binding und v. Buri, betrachtet als verursachend die Unterlassung, insoferne sie eine Vernichtung der vom Erfolge abhaltenden Bedingungen enthalte. Das Unterlassen sei das Unterdrücken einer hindernden Causa des Erfolges[3])[4]). An dieser Theorie scheint nur das Eine nicht richtig,

---

[1]) Glaser, Strafbare Unterlassungen, S. 393.

[2]) Liszt, Lehrbuch, S. 140. „Ganz allgemein können wir sagen, daß in allen Fällen des Unterlassens die neben dem Unterlassen thätigen Naturkräfte den Erfolg verursacht haben."

[3]) Binding, Normen Bd. II S. 233: „Ist die Feststellung des Entschlusses, mit eigener Kraft die Gefahr zu bekämpfen, eine ihren Eintritt hindernde Bedingung, so bedeutet das Fallenlassen dieses Entschlusses im entscheidenden Zeitpunkte das Vernichten einer den Erfolg abhaltenden Bedingung."

[4]) v. Buri's Theorie ist die folgende: Ausgehend von der besonderen, von Merkel betonten obligatio ad faciendum, entnimmt er derselben ein Pflichtbewußtsein des Unterlassenden. Würde der Thäter diesem Bewußtsein gewähren lassen, so bliebe der auf die Unterlassung folgende Erfolg aus. Allein

daß auf Seite oder auch nur in der Sphäre des Unterlassenden vom Erfolge abhaltende Bedingungen vor der Unterlassung nicht existirt haben müssen; zum Belege wird an das Beispiel zurückerinnert, wo der in seinem Boote Siesta haltende A. dem B. nicht Hülfe leistet. Für den Begriff der Unterlassung ist nur wesentlich die Erwartung einer vom Erfolge abhaltenden „Bedingung", nicht bereits das Vorhandensein einer solchen.

Nach v. Berger wird im Unterlassen eine psychische Regung durch eine andere neutralisirt: „Das unthätige Verhalten des Menschen stellt sich dar als eine Interferenzerscheinung zwischen zwei psychischen Regungen. In dem Unterlassenden müssen also die Bedingungen des Hinderns eines Ereignisses in gehöriger Constellation vorhanden sein, so daß sie wirksam wären, wenn nicht in demselben Menschen ein innerer Act stattfände, welcher das Hindern des Ereignisses hindert. Fiele dieser Act weg, so würde dieses von dem Menschen verhindert werden. Der innere Act ist also eine Ursache oder Bedingung des Ereignisses, indem dieses, wenn er wegfiele, auch nicht stattfände." Psychisch analysirt v. Berger die Unterlassung ungefähr in folgender Weise: Der Eintritt eines erwarteten Ereignisses kann den Eintritt eines anderen, geliebten oder gehaßten, ein- oder ausschließen. Wenn nun der Eintritt eines Ereignisses ein anderes gehaßtes in sich schließt, so bringen die psychischen Phänomene, welche auf der Vorstellung des gehaßten Ereignisses beruhen, die anderen, welche auf der Vorstellung des eintretenden Ereignisses beruhen, um ihre Wirkung. Es ist dies unzweifelhaft eine sehr tief gehende Auffassungsweise. Wie aber, wenn der Eintritt eines Ereignisses ein anderes gehaßtes nicht in sich schließt? wenn von einem gegenseitigen In-die-Schranken-treten psychischer Phänomene keine Rede sein kann, wenn nur der Wunsch, ein Ereigniß möge eintreten, gefaßt wird und nicht zugleich der Wunsch, ein Ereigniß möge nicht eintreten[1])? Man

der Thäter unterdrückt sein Pflichtbewußtsein, er schafft also eine Bedingung, die den Erfolg hätte abhalten können, aus dem Wege und verursacht so den Erfolg.

[1]) Wenn ich z. B. das Kind meines Feindes auf den Schienen spielen und in seinem Rücken eine Maschine daherbrausen sehe und es unterlasse,

vermißt eine Erklärung der Verursachung bei denjenigen Unterlassungen, wo eine dem Enderfolge entgegenstrebende psychische Regung die Brust des Unterlassenden niemals durchbebt hat. Es handelt sich eben nur bei gewissen Unterlassungen um einen Kampf psychischer Regungen. v. Berger's Erklärung ist zu enge.

Verallgemeinert man dieselbe dahin, daß man sagt: Die Gruppe der hindernden psychischen Phänomene verursacht, daß die andere Gruppe der auf den Erfolg hinstrebenden, nicht nur psychischen Phänomene den Act, von dem ein Ereigniß erwartet wurde, nicht nach sich zog, so dürfte es mit dieser Behauptung seine Richtigkeit haben.

Vor Allem ist energisch darauf hinzuweisen, daß die Verursachung durch Unterlassung einen strafrechtlichen Character zunächst nicht trägt. Es kann durch Unterlassung auch ein mit den Strafrechtsnormen in keiner Weise collidirender Erfolg hervorgerufen werden. Einen strafrechtlichen Character erhält die Unterlassung erst dann, wenn die Unterlassung den Stempel der Rechtswidrigkeit an sich trägt, wenn durch sie ein rechtswidriger Erfolg ins Leben gerufen wurde. Voraussetzung hierfür ist, daß zu der Verursachung durch Unterlassung sich die Verschuldung gesellt.

Immer und im vornhinein hat aber die Verursachung durch Unterlassung die Eigenthümlichkeit, daß sie sich auf die Willenskraft allein beschränkt. Materielle Kräfte können durch Einstellen ihrer Energie nicht verursachen. Die Unterlassung basirt als negative Handlung auf dem Willen. Verursachend ist bei der Unterlassung der

wie es mir leicht möglich wäre, das Kind wegzureißen oder dem Lokomotivführer ein Zeichen zu geben, so ist es doch gewiß zum mindesten gekünstelt, wenn ich sage: Der Eintritt des Ereignisses der Rettung hätte den Eintritt des gehaßten Ereignisses der Nichtrettung in sich geschlossen und deßhalb hätte ich die Rettung nicht gewollt. Es ist doch zutreffender, zu sagen: die Vorstellung, das gegenwärtige Glück meines Feindes, das er in dem Besitze seines Kindes empfindet, durch Unterlassung zerstören zu können, bewog mich zur Unterlassung, als zu sagen: die Vorstellung, daß das gegenwärtige Glück meines Feindes, das er in dem Besitze seines Kindes empfindet, erhalten bleiben könne durch einen rettenden Akt meinerseits, wurde überwogen von der Vorstellung, daß, wenn der Rettungsakt unterbleibe, das Glück meines Feindes zerstört werden könne.

Wille. Der Unterlassende hat zwei Erfolge vor Augen, einen, den er haßt, und einen, den er wünscht, und weiterhin die Vorstellung, daß, wenn er eine Handlung bestimmten Inhalts vornehme, der Erfolg, den er haßt, eintreten, daß hingegen, wenn er die Handlung unterlasse, der gewünschte Erfolg sich ereignen werde. Kommt es im Innern des betrachtenden Subjects zu dem Entschlusse, die Handlung zu unterlassen, da hierdurch einerseits die Aussicht auf den gewünschten Erfolg sich eröffnet, andererseits die auf den gehaßten Erfolg entschwindet, so bewirken die übrigen Umstände den Erfolg, den ein thätiges Eingreifen bei gegentheiliger Willensfassung verhindert hätte. Diesem Wirken aber ging ein innerer Willensact vorher, der, wenn die übrigen Umstände den Erfolg bewirken sollten, nicht fehlen durfte, welcher mithin verursachte. Voraussetzung dieser inneren Willensthätigkeit ist es naturgemäß, daß der Wille des nachher Unterlassenden bei dem Wirkungscomplexe irgendwie, sei es aus eigenem Antrieb, sei es durch einen Anstoß von Außen her, etwa ganz zufällig engagirt wurde, so zwar, daß man, dem Wesen der Unterlassung nachgehend, eine Handlung erwarten durfte. Der Wille des Unterlassenden muß im Kreise der wirkenden Factoren wirkungsfähig postirt sein. Dies ist er schon, wenn es ihm möglich war, in das Räderwerk der wirkenden Factoren bestimmend einzugreifen, ohne Zweifel also dann, wenn er einen Erfolg durch Handeln verhindern konnte. Macht er von diesem Können Gebrauch, so verursacht er den Nichteintritt des einen und umgekehrt den Eintritt des anderen Erfolges.

Man kann mithin insbesondere in den Fällen, wo die Willenskraft durch Anstoß von Außen her in den Kreis der wirkenden Factoren einroullirt wird, nicht sagen, die Unterlassung könne wegfallen und der Erfolg wäre doch so eingetreten, wie er nach und in Folge der Unterlassung eingetreten ist. Weggedacht allerdings kann die Unterlassung werden, aber in der Wirklichkeit durfte sie nicht ausfallen. Dagegen verfehlt die übereinstimmende Behauptung Binding's, Glaser's und Anderer: „Wenn ein Erfolg genau so eingetreten wäre, wie er eingetreten ist, wenn das ganze Verhalten eines Menschen nicht stattgefunden hätte, so ist das Verhalten dieses Menschen nicht Ursache des Erfolges." Der Fehler dieser Auffassung liegt

darin, daß ohne Berücksichtigung der factischen Vorgänge nur rein logisch operirt, Vergangenes ungeschehen gemacht und aus der Geschichte des Erfolges oder, besser gesagt, des Erfolgens als niemals vorgefallen gestrichen wird. Wenn A. dem ertrinkenden B. zu Hülfe geeilt ist, dann aber von der weiteren Rettung absteht und sich entfernt, so daß B. ertrinkt, so ist der Zustand, indem sich B. im Momente des Zu-Hülfe-eilens befindet, ein anderer, als bevor A. zu Hülfe eilte. Das Entfernen des A. erfolgt auf Grund des nunmehrigen Zustandes, dessen zu erwartende Weiterentwicklung das Ertrinken des B. nicht zur Folge gehabt hätte, nicht aber auf Grund des früheren Zustandes, dessen Folge allerdings das Ertrinken gewesen wäre [1]). Mit der Möglichkeit der Verhinderung des Erfolges war die Constellation der auf den Erfolg hinwirkenden Umstände eine andere geworden denn vorher, wo diese Möglichkeit der Verhinderung nicht bestand. In den Kräftestrom ist eine neue Kraft eingeschaltet, und nun kommt es darauf an, ob dieselbe positiv oder negativ wirkt. Wirkt sie positiv, so tritt der Erfolg a ein, wirkt sie negativ, der Erfolg b. Ihre ausschlaggebende causale Bedeutung kann klarer nicht erhellen. Denkt man sich die negativ wirkende Willenskraft weg, so braucht durchaus nicht der Erfolg b erfolgen, denn die Wirkungsconstellation ist eine ganz andere. Beherzigen wir doch die gänzliche Einflußlosigkeit unseres Denkens auf die Welt des wirklichen Geschehens. Wir sind nun einmal nicht befugt, den Erfolg für einer anderen Wirkungsconstellation als der wirklichen entsprungen zu be-

[1]) Binding, Normen Bd. II S. 236 entscheidet: „Wer einen Menschen ins Wasser fallen sieht und nun herzuspringt, ihn ans Land zu ziehen, ihn dann aber schwimmen läßt, hat ihn nicht getötet, selbst wenn ein gesetzliches Gebot diese Rettung befiehlt, denn er hat zum schädlichen Erfolge nicht einmal eine Bedingung gesetzt." Zu diesem unbilligen Resultate muß allerdings gelangen, wer es leugnet, daß Jemand dadurch verursachen könne, daß er eine abhaltende Bedingung, die er gesetzt hat, wieder vernichtet. Wer dagegen der Anschauung hinneigt, daß durch das Setzen der abhaltenden Bedingung eine total neue Basis für den folgenden Aufbau des Erfolges geschaffen werde, wird die einmal ins Leben getretene abhaltende Wirksamkeit nicht übergehen können, sondern nur mit Einbeziehung derselben die Verursachung des Erfolges beleuchten.

trachten. Andererseits sind wir freilich auch nicht dazu befugt, die Bedeutung der übrigen Wirkungsfactoren, abgesehen vom Willen, zu ignoriren. Die übrigen Umstände wirken mit. Es mag objectiv sogar oft recht zweifelhaft sein, ob der Wille oder die übrigen Factoren mehr zum Erfolge beitrugen. Allein das Strafrecht betrachtet nun einmal bei den Erfolgen, bei deren Entwicklung die Willenskraft betheiligt war, diese unter der Voraussetzung des Causalzusammenhangs seinen specifischen Zwecken entsprechend als verursachend. Natürlich muß, um die Behauptung: dieser Erfolg ist durch Unterlassung herbeigeführt worden, rechtfertigen zu können, irgendwie erkannt und bewiesen werden können, daß die Willenskraft bei Entstehung des Erfolges in irgend einer Weise causaliter engagirt war. Nicht selten wird zu diesem Behufe die der Unterlassung vorhergehende Handlung von großer Bedeutung sein. Dieselbe contravenirt, wenn sie überhaupt mit dem nachher eintretenden Erfolge in Beziehung steht, in der Regel dem Erfolge, welcher der Unterlassung folgt, denn, wenn die Handlung vorgenommen worden wäre, wäre der Erfolg der Unterlassung nicht eingetreten; so, wenn der Brückenwart das Warnungszeichen dafür, daß die Brücke wegen Schadhaftigkeit nicht befahren werden könne, bereit legt, dann aber fahrlässiger Weise doch nicht anbringt und das die Brücke ungewarnt passirende Fuhrwerk durchbricht. Die der Unterlassung vorhergehende Handlung kann aber auch unter Umständen eine auf den Erfolg hinleitende Wirksamkeit sein. Man nehme nur an, der eben erwähnte Brückenwart entferne die bereits aufgestellte Warnungstafel, um etwas an derselben zu repariren, und vergesse es leichtsinniger Weise, dieselbe wiederum an ihren Platz zu stellen. Eine Hinwirkung auf den Erfolg liegt insbesondere auch dann vor, wenn die vorausgehende positive Handlung die Vernichtung einer von dem Erfolge abhaltenden Wirksamkeit in sich schließt oder die Entstehung anderer von dem Erfolge abhaltender Factoren hindert [1]). Vor- und übergreifend mag hier kurz darauf hingedeutet werden, daß die zeitliche Aufeinanderfolge von Schuld und Handlung geradezu umgekehrt wird, wenn man mit Krug, Glaser, Merkel und v. Bar die der Unterlassung vorhergehende positive Handlung als

[1]) Beispiele siehe Binding, Normen Bd. II S. 237, 238.

die eigentlich verursachende betrachtet. Ebenso Binding (Normen Bd. II. S. 211), v. Buri, Ortmann, Theorie wie Praxis vor Krug, namentlich Luden.

Die während der Unterlassung etwa vorgenommene Handlung spielt in gleicher Hinsicht eine große Rolle. An und für sich ist es für die Causalität der Unterlassung vollkommen gleichgültig, was an Stelle der unterlassenen Handlung geschieht. Trat aber an ihren Platz eine andere Handlung, so ist es möglich, daß gerade an dieser das Wirkungscentrum erkannt wird. Die während der Unterlassung der einen Handlung vorgenommene andere Handlung steht zu dem Erfolge in gar keinem causalen Zusammenhange, denn sie durfte ganz in Wegfall kommen oder konnte durch irgend eine andere Handlung ersetzt werden, ohne die Identität des Erfolges oder dessen Creirung auch nur im Geringsten zu tangiren. Wenn ich mich vom Ufer entferne, anstatt dem ermatteten Schwimmer zu helfen, so zeigt sich mein Entschluß, die Rettung zu unterlassen, in meiner Entfernung. Der Schwimmer ist aber nicht an meiner Ortsveränderung zu Grunde gegangen — diese steht in keinem Causalzusammenhange mit dem Tode des Schwimmers, denn ich konnte auch ruhig stehen bleiben oder irgend etwas Anderes beginnen — sondern durch mein Wollen, d. h. durch die Umstände, in die ich ihn versetzt habe, versetzt insoferne, als ich die dem Ertrinkenden günstige Situation einer möglichen Hülfeleistung meinerseits durch Fallenlassen des Rettungsgedankens in eine ihm ungünstige verwandelt habe[1]).

Läßt sich der Wille in gar keiner Weise erschließen, so können wir auch von keiner Unterlassung reden, eine solche wenigstens nicht behaupten, im besten Falle vermuthen. „Ein Ereigniß in der Außen-

[1]) Sobald im Falle des § 139 unseres R.St.G.B.'s A. von dem Vorhaben eines Landesverrathes glaubhafte Kenntniß erhält, befindet sich der Staat in der günstigen Situation, das seinem Bestande bedrohliche Verbrechen zu verhüten; sobald aber A. den Entschluß faßt, Anzeige nicht zu erstatten, versetzt er den Staat in die gegentheilige Lage, das Uebel von sich nicht abwenden zu können. Die günstige Situation aber war vorhanden, sie kann als niemals vorhanden nicht betrachtet werden; A. versetzt durch seine Unterlassung den Staat in die ungünstige Situation.

welt kann dem bloßen Gedanken, der dasselbe herbeiwünschte, nicht zugerechnet werden," bemerkt Geyer mit Merkel in Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft (S. 932) treffend.

Von der Unterlassung im Allgemeinen wohl zu unterscheiden ist die rechtswidrige Unterlassung. Die Unterlassung ist dann rechtswidrig, wenn durch sie ein rechtswidriger Erfolg ins Leben gerufen wird. Diese der Unterlassung eventuell hinzutretende Qualification ändert aber nichts an deren causirender Qualität. Es ist demnach die Ansicht Feuerbach's, Martin's und Spangenberg's, daß nur durch das Unterlassen von Handlungen, zu deren Ausübung man verpflichtet sei, bewirkt werden könne, eine total verfehlte. Wenn der A dem B in eiskalter Wintersnacht mit dem Vorsatze, ihn zu tödten, auflauert und seinen Mordplan in raffinirter Weise, etwa um der auf Mord gesetzten Todesstrafe sich zu entziehen und die leichtere, auf vorsätzliche Körperverletzung angedrohte Strafe dafür einzutauschen, derart zur Ausführung bringt, daß er den B nur verwundet und fortbewegungsunfähig macht und dann, ihn auf der Straße liegen lassend, die übrige Arbeit der Kälte überläßt, so bestand für den A keinerlei Rechtspflicht, den verwundeten B fortzuschaffen und vor dem Tode des Erfrierens zu bewahren, und gleichwohl hat er seinen Entschluß, den B ums Leben zu bringen, durch Unterlassung verwirklicht und den B vorsätzlich mit Ueberlegung getödtet. Freilich, zum Verbrecher stempeln kann eine Unterlassung Niemanden, wenn sie nicht rechtswidrig ist, aber die Unterlassung ist nicht erst dann rechtswidrig, wenn sie einer Rechtspflicht zum Handeln widerstreitet, sondern schon dann, wenn der Erfolg, unter dessen nothwendigen Antecedentien sie sich befindet, ein rechtswidriger ist und als solcher von dem unterlassenden Subjecte erkannt wurde. Jedenfalls kann durch Unterlassung ohne Rücksicht auf deren Rechtswidrigkeit verursacht werden und nur dieß ist hier zu untersuchen.

Am Schlusse unserer Erörterung des Causalitätsproblems bei Unterlassungen taucht noch die Frage auf: Darf man die in der Unterlassung liegende Verursachung des Erfolges, den die unterbliebene Handlung verhindert hätte, einem Bewirken durch einen willkürlichen Act gleichstellen? Freiherr v. Berger verneint diese Frage.

Die entseelende Wirkung der Gruppe jener hindernden psychischen Phänomene auf die Antecedentien der vom Erfolge abhaltenden Handlung sei nicht die Folge eines Wollens, sie sei eine ganz unwillkürliche. Der A lasse die Rettung des ertrinkenden B bleiben, *weil* dieser sein Feind gewesen sei, aber keineswegs unterließ er die Rettung, *damit* B ertrinke. Das begründende „weil" sei nicht einfach durch ein motivirendes „damit" zu ersetzen. Der Unterschied von Begründung und Motiv in diesem Sinne wird schwer einzusehen und zu erkennen sein. Mit demselben Rechte könnte sich der Mörder auf die Unwillkürlichkeit seiner Handlung berufen; er brauchte ja nur zu sagen: „Jawohl, ich erstach den B, weil er mein Feind war, wofür ich ja nichts kann, aber durchaus nicht, damit er sterbe, denn das läßt meine Nächstenliebe nicht zu; ich habe ihn in aller Liebe erstochen." Die v. *Berger*'sche Unterscheidung scheint wahrhaftig allzu subtil zu sein und ganz über Bord zu werfen, daß das Motiv für die Fassung der Absicht deren juristische Bedeutung in keiner Weise irritire. Die Beweggründe sind als solche dem Willen fremd; sie sind nicht der Wille. Dieser entscheidet über sie. Absolut irrelevant ist es für die Verursachung durch Willenskraft, ob der B die Absicht faßte, den A ertrinken zu lassen aus dem Grunde, weil dieser sein Feind war oder damit er ertrinke. Uebrigens ist es etwas Willkürliches, daß ich Jemandem feind bin. Allerdings ist es richtig, daß die Gruppe der hindernden Phänomene im Bewußtsein zunächst nicht deßwegen aufgetaucht ist, damit die auf den nunmehr nicht eingetretenen Erfolg hinstrebenden Antecedentien ihre Wirksamkeit einbüßen, allein sobald ihre Kraft dem Erfolge entgegenzuarbeiten beginnt, geschieht dieß zur Erreichung des bisher noch nicht, nunmehr aber vorschwebenden Zweckes, so daß die Annahme einer Unwillkürlichkeit den Halt verliert. Die Feindschaft zwischen A und B ist freilich nicht deßwegen entstanden, damit die Rettung des B vom Tode des Ertrinkens unterbleibe, und insoferne unwillkürlich, aber, wenn der A die Rettung des B bleiben läßt, weil dieser sein Feind ist, so muß man denn doch zugeben, daß hier die Unwillkürlichkeit ihr Ende genommen hat. Der A *will* nicht retten.

Zwischen dem Abscheu vor dem als durch Handlung erreichbar

vorgestellten Erfolge und der Neigung, seine Verwirklichung zu verhindern und sein Gegentheil hiedurch heraufzubeschwören, steht als Mittelglied ein willkürlicher Act, welcher die Handlung nicht stattfinden läßt. Dieser verursacht den gewünschten Erfolg.

Weil diejenige Handlung, welche den Erfolg hätte hindern können, nicht vorgenommen werden durfte, so durfte die Unterlassung derselben im Gefolge des internen Willensactes nicht fehlen, mußte sich also auch mit unter den Antecedentien des Erfolges befinden. Wir haben somit einen causalen Zusammenhang und, wenn zu diesem die Verschuldung hinzutritt, so steht einer Strafverhängung nichts mehr im Wege.

Thatsache ist, daß wir der Staatsgewalt die Berechtigung, strafend einzuschreiten, auch dann mitunter unbedenklich zu erkennen, wenn ein Erfolg noch in weiter Ferne steht. Unsere Zeit ist einer dergestalten Sühnung so sehr geneigt, daß sie selbst dann, wenn ein Erfolg der ganzen Anlage des Unternehmens nach nur in der Welt der Fabeln auf Realisation hoffen dürfte, in schweren Zweifeln befangen ist darüber, ob das Beginnen von den Richterstuhl gehöre oder nicht. Das Reichsgericht insbesondere erachtet den untauglichen Versuch für strafbar [1]). Jedenfalls gibt es einen strafbaren Versuch und verbrecherische Beginnen, welche, ohne von einem Erfolge gekrönt zu sein, eine vollständige Verwirklichung der Absicht nicht zu ihren Merkmalen zählen, sondern lediglich die Gefährdung von Rechtsgütern (§§. 82 ff. R.St.G.B.). Es entspricht auch im höchsten Maße den Zwecken der Strafe, daß sie schon vor dem Eintritt des Verbrechenserfolges eingreife. Gefährdung ist aber nicht Erfolg, nicht eine totale Veränderung in der Sinnenwelt, sondern enthält nur eine theilweise Verwirklichung der Absicht.

In solchen Fällen der Strafbarkeit kann von einem Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg nicht gesprochen werden, die Bedeutung des Causalzusammenhanges im landläufigen Sinn tritt zurück, wogegen der Begriff der Verursachung an Bedeutung gewinnt: Verursachung ist ja nicht nur das ins Leben rufen solcher Umstände

[1]) Plenarentscheidung des Reichsgerichtes vom 24. Mai 1880.

oder das Versetzen in solche Umstände, welche mit den übrigen schon gegebenen zum Erfolge wirklich führen, es genügt vielmehr die Möglichkeit einer wirklichen Herbeiführung des Erfolges. Hinsichtlich des Eintritts des vorgestellten Erfolges wird nicht eine Gewißheit, nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit, sondern lediglich eine Möglichkeit erfordert. Darin liegt insbesondere, daß bloß theilweise Uebersetzung einer Absicht in die Welt der Realitäten außer den Begriff der Verursachung nicht fällt.

Allein auch in diesen Fällen wird ein Erfolg bereits vorgestellt. Da nun der Causalzusammenhang nur eine Denkfigur ist, so ist es möglich, dieselben auch hier zwischen dem vorgestellten, natürlich immer im Kreise der Möglichkeit liegenden Erfolge und dem Beginne des Unternehmens zu construiren. Kann man von einer Handlung sagen, sie würde sich, wenn ein Erfolg eingetreten wäre, mit unter den Antecedentien dieses Erfolges befunden haben und zwar in einer Weise, daß ihr Wegfall die Entstehung des Erfolges verhindert hätte, so ist es gewiß nicht unnatürlich oder gezwungen, auch hier von einem Causalzusammenhang etwas verlautbaren zu lassen, auch wenn der Erfolg als noch der Zukunft angehörig nur gedacht wird. Die causale Beziehung zwischen einer Handlung und einem Erfolge besteht, da jedes Wirken der Zeit bedarf und in dieser sich abwickelt, auch schon dann, wenn der auf die Handlung folgende Erfolg noch nicht eingetreten ist. Jedes Verbrechen wird ja zuerst in der inneren Welt moralisch begangen, bevor es in die äußere Welt der Erscheinungen heraustritt. Der erste Bogen der causalen Brücke zwischen Willenskraft und Erfolg ist mit der Entschlußfassung geschlagen. Ist der Erfolg ein möglicher, so ist zugleich der Causalzusammenhang zwischen Wille und vorgestelltem Erfolg gegeben, bei Delicten also, sobald der Willensfehler in der inneren Welt vorgefallen ist. Hier erhellt abermals die große Bedeutung einer sorgfältigen Unterscheidung zwischen Denk- und Lebensproceß. Der Causalzusammenhang ist bloße Denkform. Läßt sich von der Willenskraft das Prädicat der Causalität für einen noch nicht eingetretenen Erfolg behaupten, so ist es auch gerechtfertigt, von einem Causalzusammenhange zwischen dem Willen und dem noch nicht realisirten, bloß vorgestellten Erfolge zu reden.

Auch für den Begriff des Causalzusammenhangs ergibt sich demnach als Resultat seiner Unabhängigkeit davon, daß der Erfolg keineswegs schon eingetreten zu sein braucht. Wohl aber muß bereits die auf den Erfolg abzielende, ihn möglicherweise wirklich causirende Handlung oder Unterlassung, d. h. der realisirbare und theilweise schon realisirte Wille vorhanden sein.

Hieran knüpft sich die nothwendige Steigerung in der Bedeutung des Begriffes der „Verursachung" für die Fälle des Versuches. Auch wenn nur erst einige von den Umständen, welche mit den schon gegebenen wirklich zum Erfolge führen können, ins Leben gerufen werden, erkennen wir meist schon den zu Grunde liegenden Willen. Mit einem Theile erst in der Wirklichkeit steht die That doch schon als ein untheilbares und ungetheiltes Ganzes vor unseren Augen. Der Beginn der That zeigt in der Regel den Entschluß und eröffnet den Schluß auf das Ende, den zu erwartenden, beabsichtigten Erfolg. Im Fluge haben die Gedanken, empirisch geschult, die causale Verbindung bloßgelegt und das Criterium für die causale Verknüpfung von Willenskraft und Erfolg angewandt. Eine criminelle Reaction kann zu arbeiten beginnen mit umsomehr Nutzen, wenn zu einem Abschluß die Thätigkeit noch nicht gediehen ist.

In den Fällen, in denen der Verbrecher durch seine Handlung die Absicht bereits realisirt wähnt, dieselbe aber erst durch einen nachfolgenden Act realisirt — Fälle, in denen man einen sogen. dolus generalis construiren zu müssen glaubte [1]) — ist zu beachten, daß ein Causalzusammenhang zwischen dem nachherigen Acte und dem Erfolge unzweifelhaft besteht, denn man kann sich die Wirklichkeit des Actes nicht ungeschehen denken, ohne den concreten Erfolg zu zerstören, und die Frage aufzuwerfen, ob ein Causalzusammenhang zwischen dem Willen und diesem Erfolge existirt, mit anderen Worten, ob der Wille den Erfolg verursacht habe. Hier ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Drei Möglichkeiten sind gegeben:

[1]) Geyer, Zur Lehre vom dolus generalis und vom Causalzusammenhang, 1865, in Goltdammer's Archiv Bd. XIII.

v. Buri, Zur Lehre vom dolus generalis und vom Causalzusammenhang, Archiv für preußisches Strafrecht Bd. XII S. 3 fg.

a) Der Thäter will, trotzdem er den Erfolg mit der ersten Handlung bezw. Unterlassung schon erreicht zu haben glaubt, gleichwohl noch diesen Erfolg. Die Seltenheit dieses Falles berechtigt uns noch keineswegs, mit Geyer in die Constatirung seiner Unmöglichkeit mit einzustimmen. Wenn A dem B in sein Getränke Gift mischt in einer solchen Menge, daß er glaubt, den erstrebten Erfolg mit auch nur einem Trunke des B erreicht zu haben, dann aber, während B wegen Uebelkeit auf einen Augenblick das Zimmer verläßt, den übrig gebliebenen Rest in das Glas schüttet und dieses Quantum zusammen mit dem zuerst beigemengten in Wirklichkeit erst genügt, den angestrebten Erfolg herbeizuführen, so glaubt A zwar durch seine erste Thätigkeit den Erfolg schon sicher erreicht zu haben, wird aber bei der nachher von ihm vorgenommenen Handlung noch immer von der die erste Handlnng beseelenden Absicht beherrscht. In diesem Falle verursacht unzweifelhaft die Willenskraft den Erfolg. Eine Untersuchung der Schuldfrage hat hier nicht stattzufinden.

Dergleichen Ausnahmefällen tritt der numerisch erdrückende Regelfall gegenüber, daß der Thäter, sobald er durch seine Thätigkeit den Erfolg erreicht zu haben glaubt, die Absicht, diesen Erfolg herbeizuführen, nicht noch weiter zu bethätigen bestrebt sein kann. Hinsichtlich der criminalistischen Bedeutung der späteren, den vermeintlich schon erreichbaren Erfolg factisch erst jetzt herbeiführenden Handlung sind im Anschluß an den sub a erwähnten Fall zwei Categorien von Möglichkeiten zu unterscheiden:

b) Die Möglichkeit des Vorliegens einer culpa hinsichtlich des wirklichen Eintritts des Erfolges. Wenn der Räuber A den vom Schlage bloß betäubten und nach seiner Meinung bereits todten B in den Fluß wirft, um die Spuren seiner That zu verwischen, so kann ihm hinsichtlich dieser zweiten Handlung zwar nicht dolus aber doch culpa zur Last gelegt werden. Die Art des Willensfehlers, die ja an dieser Stelle nicht in Betracht kommt, ist für die Thatsache, daß die Willenskraft den Erfolg verursacht hat, ohne Belang, der Causalzusammenhang zwischen der Willenskraft und dem Erfolge ist außer Zweifel. Wie weit zugerechnet werden darf, ist eine andere Frage.

c) Die Möglichkeit des Fehlens jeder Verschuldung hinsichtlich

des wirklichen Eintritts des Erfolges. Wenn im vorigen Beispiel A den Umständen gemäß annehmen mußte, B sei bereits todt, so kann ihm bezüglich des erst durch Ertrinken herbeigeführten Todes weder dolus noch culpa zur Last gelegt werden. Allein Niemand wird leugnen können, daß der erste Act im causalen Zusammenhange mit dem Tode steht. Denn wäre die Betäubung nicht gewesen, so hätte dieser Erfolg nicht eintreten können; der Wille, der den ersten Act causirte, verursacht den definitiven Erfolg.

Die Frage nach dem Causalzusammenhange bei der Theilnahme ist eine wenig complicirte. Theilnahme ist ja nichts weiter als das Mitverursachen eines Erfolges. Befindet sich die Theilnahme, mag sie Mitthäterschaft, Anstiftung oder Gehülfenschaft sein, mit unter den nothwendigen Antecedentien dieses Erfolges, so ist der causale Zusammenhang und damit die verursachende Qualität der zu Grunde liegenden Willenskraft für diesen Erfolg offenbar [1]). Diese Art der Bestimmung des causalen Zusammenhangs zwischen Willenskraft und Erfolg läßt im Zusammenhalte mit dem Satze, daß die Wirkungsfactoren in ihrem Wirken verschieden sind, keiner aber für sich allein, sondern nur alle zusammen den Erfolg verursachen können, eine objective, dem Reichsstrafgesetzbuch insbesondere entsprechende Unterscheidung zu zwischen denjenigen mehreren Personen, die zu einem Erfolge zusammenwirken, und zwar eine Unterscheidung, je nachdem der einzelne Theilnehmer zum Erfolge beitrug. Dem Principe huldigend, daß die einzelnen, zu einem Erfolge zusammenwirkenden Factoren ungleich wirken, müssen wir mit aller Entschiedenheit der von v. Buri und dem Reichsgericht vertretenen Ansicht entgegentreten, daß jeder Theilnehmer an einem Verbrechen den ganzen Erfolg verursache, und man, wenn überhaupt unterschieden werden solle, nur hinsichtlich des von den einzelnen Theilnehmern verfolgten Zweckes, ob die Handlung im eigenen oder fremden Interesse geschehe, unterscheiden könne. Das Motiv spielt aber bei der Causalität keine Rolle, kann also kein maß-

[1]) L. 11 § 1 Dig. a. L. Aquil. 9, 2: Si alius tenuit, alius interemit, is qui tenuit, quasi causam mortis praebuit, in factum actione tenetur.

§ 4 ibid.: Si plures trabem deiecerint et hominem oppresserint aeque veteribus placet omnes lege Aquilia teneri.

gebendes Unterscheidungsmerkmal sein, zumal es intern und den Beweismitteln gar nicht oder nur sehr schwer zugänglich ist. Unsere psychologischen Erfahrungen lehren uns überdieß, daß nie Jemand bloß im fremden Interesse thätig wird. Die Basis der subjectiven Theilnahmetheorie, daß jede Bedingung Ursache des Erfolges sei, wurde an früherer Stelle schon zu widerlegen versucht. Die Unrichtigkeit der auf dieser Causalitätstheorie gebauten Theilnahmetheorie erhellt deutlich an dem Resultate, daß, wenn A den B anstiftet und C dem B Rathschläge ertheilt, nach v. Buri A, B und C einander objectiv gleichstehen. Uebrigens leugnet man bei dieser Theilnahmetheorie den freien Willen des Angestifteten.

Auf Zweifel könnte die Frage nach der Verursachung bei den sogen. actiones liberae in causa stoßen. Wenn aber eine Handlung zwar im bewußtlosen Zustande begangen worden ist, aber so, daß der Thäter sich in diesen Zustand versetzt hat, entweder um die Körperbewegung in demselben auszuführen, oder doch, während er hätte wissen können und müssen, daß er in einem solchen Zustande leicht eine derartige Körperbewegung ausführen würde, so können wir zwar die den Erfolg unmittelbar herbeiführende Körperbewegung nicht mehr eine Handlung nennen, wohl aber jenes Versetzen in den zur Begehung geeigneten Zustand. Auch hier verursacht der Willensact, denn der Erfolg konnte ohne jenen durch den Willensact herbeigeführten Zustand nicht eintreten so, wie er eingetreten ist.

Verwechselt man das Object, an dem man eigentlich die Handlung begehen will, mit einem anderen Objecte (error in objecto), so hat dieß eventuell Einfluß hinsichtlich der Verschuldung, nicht aber hinsichtlich der Verursachung. Ebenso liegt die Sache bei der aberratio ictus, wenn der beabsichtigte Erfolg in Folge Zufalles an einem anderen Objecte erreicht wird, als an dem er beabsichtigt war. In beiden Fällen verursacht die Willenskraft des Handelnden und zwar dann, wenn sie zu den nothwendigen Erfolgsantecedentien gehört.

Mit den Begriffen Causalzusammenhang und Verursachung allein kann im Strafrecht nicht Haus gehalten werden. Der Causalzusammenhang ist uns ja nur ein für den Beweis unentbehrliches Criterium für die causale Verknüpfung von Willenskraft und Erfolg. Dieß

genügt aber zur Bestrafung nicht. Vergeltung setzt einen Willensfehler voraus. Neben der Frage: „Wann hat die Handlung den Erfolg verursacht?“ steht die practisch gleich bedeutsame: „Trifft den Handelnden eine Schuld?“ Verursachung und Verschuldung sind die Grundpfeiler der Strafrechtswissenschaft.

Wie bereits hervorgehoben wurde, sind beide Begriffe scharf zu trennen und auseinander zu halten [1]). Verursachen ist ein Wirken, Verschulden ein moralisches Pecciren, an sich ohne Wirkung in der Außenwelt. Vollkommen verfehlt ist es, von einer inneren subjectiven Causalität im Gegensatz zu einer äußeren objectiven Causalität zu sprechen. Der Schuld kömmt keinerlei causirende Kraft zu [2]), weder dolus noch culpa sind causal, sie bewirken nicht. Der böse Wille wird erst durch seine Uebersetzung auf die Außenwelt causal. Allerdings müssen Verschuldung und Verursachung der strafrechtlichen Reaction vorhergehen, allein deßwegen den Begriff der Causalität auf den Schuldbegriff zu reduciren, ist ein unberechtigt restrictives Verfahren. Die Verursachung erstreckt sich auf alle Glieder einer Causalkette. Die Willenskraft hat also den Erfolg verursacht, sobald sie sich mit unter den nothwendigen Antecedentien des Erfolges befindet. Bei der Verschuldung liegt die Sache anders. Wer einen Erfolg verursacht hat, hat ihn noch nicht verschuldet, wennschon umgekehrt eine Schuld an einem Verbrechen ohne Causalzusammenhang des Willens mit dem Erfolge nicht denkbar ist, weil Niemand an einem Erfolge schuld sein kann, der nicht mit ihm in causaler Verbindung steht. Die Verschuldung hat jedenfalls nicht mehr Gebiet als der Wille, zu causiren, in Besitz nimmt. Soweit die Verschuldung gleichen Schritt mit der Verursachung hält, kann zugerechnet werden, wo beide sich trennen, ist der Grenzstein für die Zurechnung.

[1]) Dagegen v. Bar, Die Lehre vom Causalzusammenhang im Recht, besonders im Strafrecht, Leipzig 1871, in Grünhut's Zeitschrift Bd. IV S. 55: „Es ist ganz unzulässig, die rechtliche Schuld und den äußern Causalzusammenhang, soweit er rechtlich in Betracht kommen kann, getrennt von einander zu denken“; a. a. O. „der dolus ist die direkte, die culpa die indirekte Causalität.“

[2]) Dagegen Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, 2. Aufl. S. 135: „Schuld ist die Causalität des rechtsverletzenden Willens.“

Demnach dürfen Zwischenglieder, welche, durch den Willen des Thäters nicht in Wirksamkeit versetzt, vielmehr entsprungen aus einer von dem Thäter gänzlich abgesonderten Quelle, zu der von dem Thäter geäußerten Wirksamkeit causaliter mit dessen Willenskraft nicht zu den nothwendigen Antecedentien des Erfolges gehört, auch dann nicht zugerechnet werden, wenn sie im Verein mit dessen Thätigkeit den von dem Thäter beabsichtigten Erfolg herbeiführen. Das Reichsgericht hat in einem Urtheile vom 4. Juli 1883 übereinstimmend ausgesprochen: „Der bestehende Causalzusammenhang wird durch die Mitwirkung von Zwischenursachen nur dann aufgehoben, wenn feststeht, daß durch diese Zwischenursachen der eingetretene Erfolg selbständig, auch ohne die strafrechtlich verfolgte That herbeigeführt sein würde, der Erfolg also in keiner Weise durch die That des Angeklagten, sondern ausschließlich durch andere Umstände verursacht ist" Anders v. Buri und Geyer[1]). Z. B. A hat dem B, der eben auf dem Wege war, ein nach Amerika absegelndes Schiff zu besteigen, in der Absicht, ihn zu tödten, eine ungefährliche Wunde beigebracht, welche jedoch den Verletzten das Schiff versäumen ließ und ihn nöthigte, noch einige Zeit in der Hafenstadt auf die Abfahrt des nächsten Schiffes zu warten. In der Zwischenzeit wird er durch einen vom Dach fallenden Ziegel erschlagen. A hat durch seine Thätigkeit den Tod des B scheinbar mitverursacht, auch die Absicht eines Mordes in sich getragen, allein dennoch wäre es absurd, wegen Mordes zu strafen. Man wird nur Mordversuch und vorsätzliche Körperverletzung anzunehmen haben, aus dem Grunde, weil die Handlung des A nicht zu den nothwendigen Antecedentien des Todes des B gehört. B konnte ja auch durch einen anderen, ihn betreffenden Unfall an der Abreise verhindert werden. Der verhindernden causa konnte eine andere substituirt werden. Die Verwundung war nicht verursachend, sondern nur bewirkend, es besteht kein Causalzusammenhang zwischen ihr und dem Erfolg.

[1]) Dagegen wieder Oppenhoff, St.G.B. für das Deutsche Reich, 1891 § 224 Nr. 11: „Dagegen hat der Thäter die eingetretene Folge nicht zu vertreten, wenn zu ihrer Herbeiführung andere ihm in keiner Weise zur Last fallende Schädlichkeiten mitgewirkt haben, ohne deren Hinzutritt dieselbe nicht eingetreten sein würde."

„Oftmals erscheint der entstehende, zwar beabsichtigte, aber in unvorhergesehener Weise herbeigeführte Erfolg nicht als die Wirkung der Handlung des Verbrechers, sondern als die eines ihm fremden Ereignisses," schreibt Lammasch[1]). In solchen Fällen besteht kein Causalzusammenhang zwischen der Willenskraft und dem Erfolge. Z. B. A schläft unter einem Baume, B verwundet ihn tödtlich. Noch ehe aber A stirbt, wird er vom Blitze erschlagen. Hier mangelt der Causalzusammenhang im technischen Sinne des Wortes zwischen Handlung und Erfolg. Ebenso in dem folgenden Beispiel: A will an einem Baume vorübergehen. In diesem Augenblicke verwundet ihn B tödtlich. Noch ehe aber A stirbt, wird er vom Blitze erschlagen. v. Buri nimmt zwar, consequent seiner Theorie, Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg an, während es an einem „Willenszusammenhange" fehlt, so daß v. Buri übereinstimmend mit uns eine Bestrafung wegen Mord ablehnt. Im Grunde aber verhält sich die Sache anders. Die Verwundung ist kein nothwendiges Antecedens des in Folge Blitzschlag erfolgten Todes.

Die Handlung bezw. Unterlassung verursacht aber den Erfolg nur dann, wenn sie zum Eintritt des Erfolges nicht fehlen durfte.

---

[1]) Lammasch, Handlung und Erfolg, in Grünhut's Zeitschrift Bd. IX S. 286 ff.